

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 9. MAI 1977

Nr. 19

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 7. 12. 1976; hier: Prämierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge 970		
Elfter Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. 12. 1964 i. d. F. des Tarifvertrages vom 3. 12. 1974 970		
Tarifverträge über eine einmalige Zahlung vom 18. 4. 1977; hier: a) Bühnenmitglieder, b) Chormitglieder, c) Tanzgruppenmitglieder, d) Musiker in Kulturorchestern 971		
Änderung der Vergütungsordnung des TVK — Sechster Tarifvertrag zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 18. 4. 1977 972		
Anpassung der festen Gehälter der Bühnenmitglieder und der Bühnentechniker — Elfter Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. 6. 1966 974		
Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. 2. 1977 975		
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifverträge vom 1. 1. 1967; hier: Erhöhung des Ausbildungsgeldes vom 1. 2. 1977 an Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes 976		
Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes 976		
Kosten- und Finanzierungsübersicht für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§ 38 Städtebauförderungsgesetz) 980		
Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr; hier: Aufgaben der Vollzugs-polizei 986		
Der Hessische Minister der Finanzen		
Auslosung der ersten Tilgungsgruppe der 8 $\frac{1}{2}$ -Anleihe des Landes Hessen von 1971 987		
Entschädigung der Landesdienststellen bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit 987		
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Lohnberechnung für die Arbeiter des Klinikums der Philipps-Universität Marburg 988		
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Lohnberechnung für die Arbeiter der Staatl. Technikerschule Weilburg 988		
Ungültigkeitserklärung eines Landes-siegels 988		
Der Hessische Kultusminister		
Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen; hier: Studentenwohnheim in Kassel 988		
Umgliederung von Gemeindegliedern aus der Evangelischen Christuskirchengemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, in die Evangelische Versöhnungsgemeinde Sprendlingen und die Evangelische Friedensgemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich 989		
Umgliederung von Gemeindegliedern aus der Evangelischen Erasmus-Alberus-Kirchengemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, in die Evangelische Friedensgemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich 989		
Umgliederung von Gemeindegliedern aus der Evangelischen Christuskirchengemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, in die Evangelische Versöhnungsgemeinde Sprendlingen und die Evangelische Friedensgemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich 989		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 1977 989		
Der Hessische Sozialminister		
Anerkennung von Städten, Stadtteilen und Gemeinden bzw. Ortsteilen als Heilbad, Luftkurort und Erholungsort 990		
Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG; hier: Nachweis der Notwendigkeit ständiger Begleitung am Erholungsort 990		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 990		
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Lohntarifvertrag vom 24. 3. 1977, 2. Sonstige Lohnänderungen 990		
Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter und an Auszubildende vom 24. 3. 1977 994		
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. 3. 1977 für die zum Forstwirt Auszubildenden 996		
Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen 996		
Änderung bzw. Ergänzung der Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 997		
Gebührenerhebung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte beim Transitverkehr nach Berlin (West) 997		
Flurbereinigung Wiesbaden-Erbenheim III 997		
Flurbereinigung Rotenburg a. d. Fulda, Krs. Hersfeld-Rotenburg 998		
Flurbereinigung Reddehausen, Krs. Marburg-Biedenkopf 998		
Flurbereinigung Pfieffe, Schwalm-Eder-Kreis 998		
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 998		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 999		
Im Bereich des Hessischen Sozialministers 999		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 1000		
Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen 1000		
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung der Zuschuß-, Kranken- und Sterbekasse VVaG Jügesheim, Krs. Offenbach am Main 1001		
Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Pohlheim 2-Garbenteich, Lahn-Dill-Kreis 1001		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Johann-Heinrich-Stollen“ der Stadt Lahn/ Stadteil Nauborn 1001		
KASSEL		
Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Zweiten Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufungerwald vom 5. 11. 1960 i. d. F. der Anpassungs- und Änderungsverordnung vom 16. 7. 1971 1003		
Buchbesprechungen 1004		
Öffentlicher Anzeiger		
Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Kassel nach Calden, Flugplatz, und Calden/Ehrsten 1012		
Konstituierende Sitzung des Verbandtags des Umlandverbands Frankfurt am 17. Mai 1977 1012		

644

Der Hessische Minister des Innern

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 7. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11);

hier: Prämierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Ludwig Fischer	1234	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung eines Vordrucks für die Übertragung des Antragsrechts auf Kindergeld (Beschlussentwurf mit Verfügung)	30,— DM
Helmut Grundstein Gerhard Hiller	1261	Einführung eines einheitlichen Vordrucks für die Vorbereitung von Bürgerversammlungen, Kreisberatsungen usw.	30,— DM
Ludwig Fischer	1233	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Verbesserung des Vordrucks VS 21 — Antrag auf Erteilung des Zeugnisses zur Wiederverheiratung —	40,— DM
Ludwig Fischer	1235	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung eines Vordrucks „Beschlussentwurf mit Verfügung bei Vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen“	40,— DM
Günther Keune	1222	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung eines Vordrucks für die Rechnungsprüfung in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen	50,— DM
Ferdinand Suhe	1282	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Ergänzung des Vordrucks VG 31 — Mitteilung zu einem Termin (Nr. 40 VGO) — um einen Rücksendevermerk	50,— DM
Edith Rohrmann	1285	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Verbesserung der Lesbarkeit der Belegdurchschriften des Vordrucks Nr. 9.201 (Arbeitsheft-Einlage) — Verwendung von dünnerem Papier für die Herstellung des Vordrucks —	50,— DM
Karl Schulz	1306	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Verbesserung der Holzschlagkontrolle	50,— DM
Alfred Krause	1307	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Einführung eines Tischständers für Funkgeräte 10/13, Bosch und Telefunken	50,— DM
Helmut Jaeger	1205	Kostensenkung im Anzeigeverfahren bei Ordnungswidrigkeiten (außer bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei Verkehrs- und Steuerordnungswidrigkeiten); hier: Vermeidung von Doppelarbeit (zweimaliges Schreiben des Vordrucks LBSt Nr. 3.15)	50,— DM
Bruno Tutlewski	1273	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Wegfall der Vordrucke 1. AVR 44 — Ersuchen um Zustellung — 2. StP 8 — Ersuchen um Entlassung aus der Untersuchungshaft — (Nr. 17 UVollzo)	80,— DM
Wilhelm Schulthels	1284	Herausgabe einer Übersicht über die bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Bedienstetenrechts, die unmittelbar für den Landesbereich gelten	80,— DM
Ernst Schuhmann	1246	Verbesserung des Lohnsteuerjahresausgleichsverfahrens; hier: Änderung bzw. Ergänzung des Vordrucks „Eingabewertbogen“ (Nr. L 61 a) — Einbau eines Opfergrenzberechnungsschemas —	100,— DM
Helmut Löw	944	Vereinfachung des Verfahrens zur Ausführung der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLWF)	100,— DM

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Ludwig Fischer	1232	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung einheitlicher Vordrucke für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit gemäß § 1 des Ehegesetzes 1. Antrag 2. Zustimmungserklärung der Eltern 3. Beschlüßausfertigung mit Verfügung	120,— DM
Gerhard Bender	1257	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft 1. Umstellung der „Liste der Rechtsanwälte“ von Buch- auf Karteiform 2. Einführung einheitlicher Vordrucke	250,— DM
Manfred Franz	1238	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Benachrichtigung der Genossenschaften und Genossen bei Eintragungen und Löschungen in der Liste der Genossen 1. Wegfall der maschinenschriftlichen Ergänzung der Benachrichtigungskarten durch Verwendung eines Stempelaufdrucks 2. Verzicht auf die Unterschrift auf den Benachrichtigungskarten	300,— DM
Dieter Allendorfer	931	Straffung und Rationalisierung der Verwaltungsarbeiten im Bereich der Steuerverwaltung; hier: Herausgabe einer Arbeitsanleitung für den Zweiten Mitarbeiter der Veranlagungsteilbezirke der Finanzämter	500,— DM
Rudolf Stamm	1281	Einführung der EDV im Bereich der hessischen Versorgungsverwaltung — Kriegsopferversorgung — hier: Vereinfachung der Ersterfassung durch Verbesserung des „Auftragsvordrucks EDV-KOV 01 A“	500,— DM
Günther Kaldun	1237	Vereinfachung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Erneuerung des Zahlenkatalogs — Anlegung von Sammelrissen —	800,— DM
Werner Schwarz	1300	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Verbesserung beim Waldwegebau — Konstruktion für den Bau einer kombinierten Glatt- und Gummiradwalze —	3000,— DM

Wiesbaden, 12. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I A 14 — 3 v

StAnz. 19/1977 S. 970

645

Elfter Tarifvertrag vom 18. April 1977 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 i. d. F. des Tarifvertrages vom 3. Dezember 1974

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1077)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat mit der Vereinigung Deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen Einvernehmen über den Abschluß des Elften Tarifvertrages zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 erzielt; der Tarifvertrag trägt das Datum vom 18. April 1977 und ist mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft getreten.

Ich gebe den Tarifvertrag mit folgenden Vollzugshinweisen bekannt:

I.

1. Die vereinbarte Erhöhung der Grundgagen der Opernchormitglieder entspricht dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für die unter den BAT fallenden Angestellten des öffentlichen Dienstes.

2. Da die Opernhöre des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden sowie der Staatstheater Darmstadt und Kassel der Chorgagenklasse 2 a angehören, beträgt die Grundgage vom

1. Februar 1977 an 1 477,— DM.

Die Grundgagen für die Anfänger betragen

im 1. Jahr 923,— DM,
im 2. Jahr 1 108,— DM,
im 3. Jahr 1 292,— DM.

3. Für den Ortszuschlag nach § 6 Chorgagentarifvertrag ist die zu dem Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT vom 16. März 1977 als Anlage 7 veröffentlichte Ortszuschlagstabelle (StAnz. S. 790) maßgebend. Zu den Grundgagen für Anfänger nach Nr. 2 tritt der sich nach dem Familienstande ergebende volle Ortszuschlag.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß § 40 BBesG anzuwenden ist. Meine Rundschreiben vom 15. Januar 1976 (StAnz. S. 194), 26. Februar 1976 (StAnz. S. 475), 15. März 1976 (StAnz. S. 618), 29. März 1976 (StAnz. S. 688), 30. April 1976 (StAnz. S. 871), 4. Mai 1976 (StAnz. S. 866), 23. Juni 1976 (StAnz. S. 1266), 7. September 1976 (StAnz. S. 1666), 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2286), 28. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 148) und 31. Januar 1977 (StAnz. S. 453) sind daher zu beachten.

Für die Verminderung einer etwaigen Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG gelten die für BAT-Angestellte gegebenen Hinweise entsprechend.

4. Im übrigen ist der Vollzugserlaß vom 4. Februar 1965 zum Chorgagentarifvertrag vom 10. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 215) mit Ausnahme der Nrn. 6 und 7 weiterhin maßgebend.
5. Gemäß § 2 des Elften Durchführungstarifvertrages wird neben den nach § 1 erhöhten Grundgagen die seit dem 1. Juli 1972 gewährte Zulage in Höhe von 67,— DM monatlich weiterhin gezahlt. Die Zulage ist Teil des festen Gehalts und damit Arbeitsentgelt im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Sie gehört zum Dienstlohn im Sinne des § 23 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.
6. Auf die vom 1. Februar 1977 an zu zahlenden festen Gehälter (§ 10 Abs. 1 NV Chor) sind die für die Zeit vom 1. Februar 1977 an bereits gezahlten festen Gehälter anzurechnen.

II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Erhöhung der Grundgagen bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — im laufenden Rechnungsjahr überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 und § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 31
StAnz. 19/1977 S. 970

Elfter Tarifvertrag vom 18. April 1977 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits und der Vereinigung Deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG, Erststadt-Lechenich, — Geschäftsführer — sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident — andererseits, wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Grundgagen der Mitglieder der Opernhöre, die unter den Geltungsbereich des Chorgagentarifvertrages fallen, werden um 5.3 v. H. erhöht.

§ 2

(1) Neben den nach § 1 erhöhten Grundgagen wird eine monatliche Zulage von 67,— DM gezahlt.

(2) Die Zulage ist Teil des festen Gehaltes im Sinne des § 10 Abs. 1 des Normalvertrages Chor.

§ 3

§ 4 Abs. 1 des Chorgagentarifvertrages erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse. Sie betragen in der Klasse

1 a ab 1 706,— DM
1 b von 1 661,— DM bis 1 705,— DM
2 a von 1 477,— DM bis 1 660,— DM
2 b von 1 285,— DM bis 1 476,— DM
3 von 1 155,— DM bis 1 284,— DM
4 von 1 097,— DM bis 1 154,— DM.“

§ 4

§ 2 des Zehnten Tarifvertrages vom 17. Mai 1976 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 tritt außer Kraft.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Es folgen die Unterschriften

646

Tarifverträge über eine einmalige Zahlung vom 18. April 1977;

hier: a) Bühnenmitglieder
b) Chormitglieder
c) Tanzgruppenmitglieder
d) Musiker in Kulturorchestern

I.

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat am 18. April 1977 jeweils einen Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung

- a) an Bühnen-, Chor- und Tanzgruppenmitglieder mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen sowie der Vereinigung deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG,
b) an Musiker in Kulturorchestern mit der Deutschen Orchestervereinigung sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vereinbart.

Ich gebe die beiden Tarifverträge hiermit bekannt.

Die Tarifverträge sind weitgehend dem mit meinem Rundschreiben vom 21. März 1977 (StAnz. S. 807) bekanntgegebenen Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Arbeitnehmer des Landes vom 16. März 1977 nachgebildet. Die Abweichungen tragen lediglich den Besonderheiten der Arbeitsverhältnisse der genannten Bedienstetengruppen Rechnung.

Die mit meinem vorbezeichneten Rundschreiben vom 21. März 1977 gegebenen Hinweise zu dem Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Arbeitnehmer des Landes gelten sinngemäß auch für den Vollzug der nachstehenden Tarifverträge über eine einmalige Zahlung an Bühnenmitglieder usw.

II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die einmaligen Zahlungen bei den Titeln der Theaterhaushalte nachzuweisen sind, bei denen die laufenden Bezüge der Anspruchsberechtigten zu buchen sind und — soweit erforderlich — die hierdurch bedingten Mehrausgaben überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden können.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 67
StAnz. 19/1977 S. 971

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 18. April 1977

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen in der Ge-

werkschaft Kunst des DGB, Hamburg, — Präsident —, sowie der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, — Geschäftsführer —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 1. April 1977

1. als Bühnenmitglieder auf Normalvertrag Solo oder als Bühnentechniker nach dem Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — vom 25. Mai 1961 bzw. nach dem Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — vom 3. November 1961 beschäftigt sind und deren festes Gehalt nach dem Elften Durchführungstarifvertrag vom 18. April 1977 zum Anpassungsrahmentarifvertrag vom 3. Juni 1966 angepaßt wird,
2. unter den Geltungsbereich des Normalvertrages Chor vom 3. Dezember 1974 oder des Normalvertrages Tanz vom 28. Juni 1968 fallen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis oder mehreren Arbeitsverhältnissen, die durch die in § 1 genannten Tarifverträge geregelt sind, stehen und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
 - b) das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.
- (2) Der Anspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. April 1977 besteht.

Protokollnotizen:

1. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Tage liegen, an denen das Arbeitsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeitsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.
2. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.

§ 3 Höhe der einmaligen Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung beträgt 100,— DM.

(2) Nicht vollbeschäftigte Angestellte, deren Rechtsverhältnisse durch den Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — oder den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — geregelt sind, erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung gehört nicht zum festen Gehalt (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag Solo, § 10 Abs. 1 Normalvertrag Chor, § 3 Abs. 1 Normalvertrag Tanz).

Sie gehört nicht zum Diensteinkommen im Sinne des § 23 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und ist nicht gesamtversorgungsfähig. Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat Mai 1977 fällig.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Es folgen die Unterschriften

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 18. April 1977

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der Gewerkschaft Kunst des DGB, Hamburg, — Geschäftsführer —, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, — Hauptvorstand —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 1. April 1977 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 fallen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis oder mehreren Arbeitsverhältnissen, die durch den Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 geregelt sind, stehen und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
 - b) das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.
- (2) Der Anspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. April 1977 besteht.

Protokollnotizen:

1. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Tage liegen, an denen das Arbeitsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeitsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.
2. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.

§ 3 Höhe der einmaligen Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung beträgt 100,— DM.

(2) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach Absatz 1 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

(3) Die einmalige Zahlung gehört nicht zur Vergütung (§ 21 TVK).

Sie gehört nicht zum Diensteinkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und ist nicht gesamtversorgungsfähig. Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat Mai 1977 fällig.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Es folgen die Unterschriften

647

Änderung der Vergütungsordnung des TVK — Sechster Tarifvertrag zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 18. April 1977

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1080).

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Einvernehmen über den Sechsten Tarifvertrag zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) erzielt. Der Tarifvertrag trägt das Datum vom 18. April 1977; er ist mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft getreten.

I.

Ich gebe den Tarifvertrag mit den folgenden Vollzugshinweisen bekannt.

1. Entsprechend dem am 1. Februar 1977 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder ist für die unter den TVK fallenden Musiker eine Erhöhung der Grundvergütungen um 5,3 v.H. vereinbart worden.
2. Die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung des TVK sind gleichfalls um 5,3 v. H. erhöht worden.
3. Die sich nach der Erhöhung ergebende Fassung der Vergütungsordnung ist zu dem Tarifvertrag als Anlage 1 abgedruckt.
4. Nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages tritt wie bisher zu den erhöhten Grundvergütungen eine Zulage von 100,— DM monatlich. Die Zulage ist Arbeitsentgelt im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Sie gehört zum Dienst Einkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester.
5. Nach § 3 des Tarifvertrages ist in Abweichung von § 24 TVK mit Wirkung vom 1. Februar 1977 die als Anlage 2 vereinbarte — mit der Anlage 7 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT übereinstimmende — Ortszuschlagstabelle anzuwenden.
Diese Ortszuschlagstabelle tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem für die Beamten die gleiche oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle wirksam wird. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, daß § 40 BBesG anzuwenden ist. Meine Rundschreiben vom 15. Januar 1976 (StAnz. S. 194), 26. Februar 1976 (StAnz. S. 475), 15. März 1976 (StAnz. S. 618), 29. März 1976 (StAnz. S. 668), 30. April 1976 (StAnz. S. 871), 4. Mai 1976 (StAnz. S. 866), 23. Juni 1976 (StAnz. S. 1266), 7. September 1976 (StAnz. S. 1666), 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2286), 28. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 148), 31. Januar 1977 (StAnz. S. 453) sind daher zu beachten. Für die Verminderung einer etwaigen Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG gelten die für die BAT-Angestellten gegebenen Hinweise entsprechend.
6. Gemäß § 4 des Tarifvertrages werden die Vergütungen der Musiker mit festen Gehältern (§ 2 Abs. 2 TVK) um 5,3 v. H. erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist von dem für den Monat Januar 1977 zustehenden festen Gehalt (ohne die nach § 4 Abs. 2 des Fünften Durchführungstarifvertrages vom 17. Mai 1976 zustehende Zulage) zu berechnen. Zu den auf diese Weise erhöhten festen Gehältern tritt eine monatliche Zulage von 100,— DM, sofern die festen Gehälter vom 1. Februar 1977 an auf mehr als 2 285,— DM, aber nicht mehr als 3 633,— DM, erhöht worden sind. Nr. 4 Satz 2 und 3 gilt auch in diesen Fällen.
7. Auf die vom 1. Februar 1977 an erhöhten Vergütungen sind die für die Zeit vom 1. Februar 1977 an bereits gezahlten Vergütungen anzurechnen.

II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Erhöhung bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2121 A — 48
StAnz. 19/1977 S. 972

Sechster Tarifvertrag vom 18. April 1977 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK)

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — Geschäftsführer —, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, — Hauptvorstand —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Grundvergütungen, die Tätigkeitszulagen und die Zulagen nach den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen A und

B der Anlage 2 (Vergütungsordnung) zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 werden um 5,3 v. H. erhöht und durch die Beträge der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 2

(1) Neben den nach § 1 erhöhten Grundvergütungen und Zulagen wird

- a) in den Vergütungsgruppen A bis E Fußnote 1 eine Zulage von monatlich 100,— DM,
- b) in der Vergütungsgruppe E eine Zulage von monatlich 67,— DM gezahlt.

(2) Die Zulagen sind Teil der Grundvergütung im Sinne des § 21 Buchst. a TVK. Sie gehören zum Dienst Einkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und sind gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Abweichend von § 24 TVK gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 2 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an gilt § 24 TVK uneingeschränkt.

§ 4

(1) Die Vergütungen der Musiker mit festen Gehältern werden um 5,3 v. H. erhöht.

(2) Neben den Vergütungen wird eine Zulage gewährt. Sie beträgt

- a) monatlich 67,— DM, wenn die Vergütung nach Absatz 1 auf nicht mehr als 2 285,— DM monatlich,
- b) monatlich 100,— DM, wenn die Vergütung nach Absatz 1 auf mehr als 2 285,— DM, aber auf nicht mehr als 3 633,— DM monatlich

erhöht worden ist.

§ 5

§ 2 und § 4 Abs. 2 des Fünften Tarifvertrages vom 17. Mai 1976 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) treten mit Wirkung vom 1. Februar 1977 außer Kraft.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. 4. 1977

Es folgen die Unterschriften

Anlage 1

Vergütungsordnung (Monatliche Grundvergütung und Tätigkeitszulagen, Tarifklasse des Ortszuschlages) in der vom 1. Februar 1977 an geltenden Fassung

Vergütungsgruppe A

1824,33 — 2025,94 — 2227,53 — 2429,13 — 2630,74 — 2832,33 DM

Tätigkeitszulagen: 566,47 — 283,23 — 141,62 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnoten:

1. Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. a beträgt in jeder Dienstaltersstufe mindestens 195,72 DM und höchstens 489,34 DM.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach Nr. 1 nicht vor, sind aber mindestens 99 Planstellen besetzt, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu 234,86 DM gewähren.
3. Die Zulagen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

in der Stufe 1 um 20 v. H.

in der Stufe 2 um 10 v. H.

in der Stufe 3 um 5 v. H.

der nach Nr. 1 oder Nr. 2 gewährten Zulage.

Vergütungsgruppe B

1430,25 — 1528,71 — 1628,55 — 1728,39 — 1828,23 — 1928,05 — 2027,89 — 2127,71 — 2227,54 DM

Tätigkeitszulagen: 445,51 — 222,75 — 111,38 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnote:

Die Zulage nach § 22 Abs. 7 Buchst. b beträgt in jeder Dienstaltersstufe 127,20 DM. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Die Tätigkeitszulagen erhöhen sich

- in der Stufe 1 um 25,44 DM
- in der Stufe 2 um 12,72 DM
- in der Stufe 3 um 6,36 DM

Vergütungsgruppe C

1357,94 — 1448,45 — 1548,29 — 1648,12 — 1747,96 — 1847,78 — 1947,62 — 2047,44 — 2147,29 DM

Tätigkeitszulagen: 429,46 — 214,73 — 107,36 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Vergütungsgruppe D

1285,23 — 1373,81 — 1466,08 — 1565,91 — 1665,74 — 1765,57 — 1865,40 — 1965,22 — 2065,06 DM

Tätigkeitszulagen: 413,01 — 206,51 — 103,25 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Vergütungsgruppe E

1144,21 — 1214,74 — 1285,27 — 1357,97 — 1432,03 — 1513,07 — 1595,27 — 1677,48 — 1759,69 DM

Tätigkeitszulagen: 351,94 — 175,97 — 87,98 DM

Ortszuschlag: Tarifklasse I c

Fußnoten:

1. Die Musiker der früher in die Tarifklasse III bzw. Vergütungsgruppe F eingruppierten Orchester erhalten folgende Grundvergütungen:
1160,92 — 1246,57 — 1333,21 — 1423,16 — 1520,86 — 1620,68 — 1720,52 — 1820,34 — 1920,17 DM
und folgende Tätigkeitszulagen:
384,03 — 192,02 — 96,01 DM
2. Liegt die Voraussetzung für die Zahlung der Grundvergütungen nach Nr. 1 nicht vor, kann der Arbeitgeber in jeder Dienstaltersstufe eine Zulage bis zu der sich aus der Nr. 1 ergebenden Grundvergütung der entsprechenden Dienstaltersstufe gewähren. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.

Ortszuschlagstabelle

Anlage 2

Tarif- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
	Monatsbeträge in DM							
I c	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1003,66

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

648

Anpassung der festen Gehälter der Bühnenmitglieder und der Bühnentechniker — Elfter Tarifvertrag vom 18. April 1977 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966

Bezug: Meine Rundschreiben vom 14. Juni 1971 (StAnz. S. 1090), 7. Februar 1972 (StAnz. S. 412), 19. März 1973 (StAnz. S. 666), 5. April 1974 (StAnz. S. 802), 27. März 1975 (StAnz. S. 702) und 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1078).

In Vollzug des § 2 Abs. 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966 hat der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — im Hinblick auf den am 1. Februar 1977 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16. März 1977 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen den Elften Tarifvertrag vom 18. April 1977 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vereinbart. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft getreten und für die staatlichen Theater in vollem Umfange verbindlich.

I.

Ich gebe den Tarifvertrag mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Entsprechend den Ergebnissen der Tarifverhandlungen für die unter den BAT fallenden Angestellten des öffentlichen Dienstes ist eine Erhöhung der festen Gehälter um 5,3 v. H. vereinbart worden.
2. Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages sind die Festbeträge unberücksichtigt zu lassen, die den Zulagen entsprechen, die die vom BAT erfaßten Angestellten auf Grund besonderer tarifvertraglicher Vorschriften erhalten, weil diese Zulagen über den 31. Januar 1977 hinaus in unveränderter Höhe gezahlt werden.

Grundlage für die Berechnung des Erhöhungsbetrages ist

- a) das feste Gehalt vermindert um die Zulagen nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages vom 30. April 1971 (StAnz. S. 1090) — 34,— DM bzw. 50,— DM — und/od. nach § 1 Abs. 2 des Durchführungstarifvertrages vom 28. Januar 1972 (StAnz. S. 412) — 33,— DM bzw. 50,— DM —, wenn das feste Gehalt um diese Zulagen von demselben staatlichen Theater erhöht worden ist,
- b) das vereinbarte Gehalt, wenn es um die bei Buchst. a genannten Beträge nicht erhöht worden ist.

Soweit die Anwendung der in Buchst. a genannten tarifvertraglichen Vorschriften nach § 2 Abs. 2 Buchst. a und b

des Anpassungsrahmentarifvertrages einzelvertraglich vereinbart ist, gilt Entsprechendes.

Beispiel:

Der Opernsänger des Beispiels im Bezugsrundschreiben vom 21. Mai 1976 ist mit einem festen Gehalt von 3140,41 DM auch in der Spielzeit 1976/1977 beim gleichen Theater beschäftigt.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung um 5,3 v. H. ist das um 100,— DM gekürzte feste Gehalt.

Erhöhungsbetrag = 3040,41 DM × 5,3 v. H. = 161,14 DM.

Das vom 1. Februar 1977 an zustehende feste Gehalt beträgt insgesamt

(3140,41 DM + 161,14 DM) 3301,55 DM.

3. Der Erhöhungsbetrag nach Nr. 2 ist spitz zu berechnen.
4. Auf die vom 1. Februar 1977 an erhöhten festen Gehälter sind die für die Zeit vom 1. Februar 1977 an bereits gezahlten festen Gehälter anzurechnen.
5. Ein Anspruch auf Erhöhung des festen Gehalts besteht nicht, soweit Ausnahmen von der Anpassung nach § 2 Abs. 2 und 3 des Anpassungsrahmentarifvertrages vorliegen. Hierzu verweise ich auch auf die Erläuterungen des Deutschen Bühnenvereins, die den Theatern mit dessen Schreiben vom 24. Juni 1966 — U 42/66 — und vom 19. November 1973 — U 88/73 — zugegangen sind. Von weiteren Hinweisen sehe ich deshalb ab. Soweit sich in einzelnen Fällen Schwierigkeiten bei der Entscheidung ergeben, ob ein Mitglied von der Anpassung auszunehmen ist, bitte ich, mich bei der abschließenden Entscheidung zu beteiligen.

II.

Nach § 6 des Bühnentechnikertarifvertrages ist die Theaterbetriebszulage bei jeder Erhöhung des Höchstbetrages der Vergütungsgruppe IV b BAT entsprechend anzupassen. Der bisherige Höchstbetrag ist vom 1. Februar 1977 an um 5,3 v. H. erhöht worden.

III.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Anpassung der festen Gehälter bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2122 A — 37

StAnz. 19/1977 S. 974

Elfter Tarifvertrag vom 18. April 1977 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg, — Präsident —, andererseits, wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Die festen Gehälter der in § 1 des Anpassungsrahmentarifvertrages genannten Personen werden um 5,3 v. H. erhöht.

(2) Berechnungsgrundlage für die Erhöhung nach Absatz 1 ist a) bei den Personen, deren festes Gehalt bei demselben Theater nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages vom 30. April 1971 und/oder nach § 1 Abs. 2 des Durchführungstarifvertrages vom 28. Januar 1972 um feste Beträge erhöht worden ist, das um diese Erhöhungen verminderte feste Gehalt,

b) bei den Personen, deren festes Gehalt nach den in Buchst. a genannten Tarifverträgen nicht erhöht worden ist, das vereinbarte feste Gehalt.

Entsprechendes gilt, soweit die Anwendung der vorgenannten tarifvertraglichen Vorschriften nach § 2 Abs. 2 Buchst. a und b des Anpassungsrahmentarifvertrages einzelvertraglich vereinbart worden ist.

§ 2

§ 1 gilt nicht für die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Anpassungsrahmentarifvertrages ausgenommenen Personen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Es folgen die Unterschriften

649

Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. Februar 1977

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1077)

I.

Nach § 2 des Ballettagentarifvertrages vom 28. Juni 1968 (StAnz. S. 1386), zuletzt geändert durch den Wiederinkraftsetzungstarifvertrag vom 3. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 125), betragen die Ballettgagen 100 v. H. der jeweiligen Chorgagen. Als Chorgage gelten die Grundgage und der Ortszuschlag nach der dem Familienstand entsprechenden Stufe der Tarifklasse II.

Durch den Elften Tarifvertrag vom 18. April 1977 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages sind die Grundgagen für die Opernchormitglieder mit Wirkung vom 1. Februar 1977 erhöht worden (s. mein Vollzugsrundschreiben vom 18. April 1977 (StAnz. S. 970).

1. Den Mitgliedern der Ballettgruppen bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden sowie den Staatstheatern Darmstadt und Kassel stehen daher vom 1. Februar 1977 an die nachstehend genannten Beträge als Gage zu:

Bei einem Anspruch auf den Ortszuschlag der
 Stufe 1 (1477,— DM + 440,54 DM) = 1917,54 DM
 Stufe 2 (1477,— DM + 535,32 DM) = 2012,32 DM
 Stufe 3 (1477,— DM + 620,46 DM) = 2097,46 DM
 Stufe 4 (1477,— DM + 701,83 DM) = 2178,83 DM
 Stufe 5 (1477,— DM + 739,58 DM) = 2216,58 DM.

Für die Zuteilung zu den Stufen ist § 40 BBesG maßgebend. Die in Abschn. I Nr. 3 des Rundschreibens vom 18. April 1977 zum Elften Tarifvertrag zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages gegebenen Hinweise sind zu beachten.

2. Die Ballettgagen für die bei den staatlichen Theatern beschäftigten Anfänger betragen vom 1. Februar 1977 an
 im 1. Jahr 1198,46 DM,
 im 2. Jahr 1438,16 DM.

Die vorstehend genannten Beträge sind die Gagen für ledige Anfänger, also unter Berücksichtigung der Stufe 1 des Ortszuschlages. Sollte die Festsetzung der Gagen für einen Anfänger erforderlich werden, für den eine höhere Stufe des Ortszuschlages maßgebend ist, bitte ich, die Festsetzung bei mir zu beantragen.

3. Für Gruppentänzerinnen und Gruppentänzer, die eine Soloverpflichtung haben, ist der Teil der Gage, der am 31. Januar 1977 über die nach dem Familienstand zustehende Gage (gem. Nr. 1 des Bezugsrundschreibens) hinausgeht, um 5,3 v. H. zu erhöhen. Im übrigen sind die nach dem Familienstand nach Nr. 1 dieses Rundschreibens zustehenden Gagen zu zahlen.

4. Die unter Buchst. b in meinem Erlaß vom 9. Juli 1959 — P 2122 A — 10 — I 41 (n. v.) getroffene Regelung bleibt unberührt.

5. Die nach dem Tarifvertrag vom 30. April 1971 (StAnz. S. 1090) i. d. F. des Ergänzungstarifvertrages vom 28. Februar 1972 (StAnz. S. 452) zustehende Zulage in Höhe von 67,— DM monatlich ist neben den erhöhten Ballettgagen unverändert weiter zu zahlen. Die Zulage ist Arbeitsentgelt im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Sie gehört zum Diensteinkommen im Sinne des § 23 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

6. Auf die nach den Nrn. 1 bis 3 vom 1. Februar 1977 an zu zahlenden Gagen sind die für die Zeit vom 1. Februar 1977 an bereits gezahlten Gagen anzurechnen.

II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die vorstehende Erhöhung der Ballettgagen bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — im laufenden Rechnungsjahr überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2122 A — 43

StAnz. 19/1977 S. 975

650

Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifvertrag vom 1. Januar 1967;

hier: Erhöhung des Ausbildungsgeldes vom 1. Februar 1977 an

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. März 1977 (StAnz. S. 805)

Bei der Veröffentlichung des Bezugsrundschreibens ist auf Grund eines Versehens der Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe mit einem nicht zutreffenden Text abgedruckt worden.

Ich gebe hiermit den Tarifvertrag in der richtigen Fassung bekannt.

Wiesbaden, 22. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2100 A — 464

StAnz. 19/1977 S. 975

Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Kranken-

pflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, erhält folgende Fassung:
„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 578,28 DM.“

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, tritt an die Stelle des Ausbildungsgeldes nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe ein monatliches Ausbildungsgeld von 650,56 DM.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Bonn, 16. 3. 1977

Es folgen die Unterschriften

651

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1967 (GMBl. S. 231), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 10. Mai 1972 (GMBl. S. 331), ist durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 29. März 1977 (GMBl. S. 121) geändert worden. Die Änderung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft. Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 21. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 19/1977 S. 976

652

Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes

Bezug: Erlasse vom 11. 1. 1972 (StAnz. S. 196), vom 13. 1. 1972 (StAnz. S. 196), 21. 3. 1972 (StAnz. S. 675, 907), 29. 3. 1972 (StAnz. S. 701), 25. 10. 1972 (StAnz. S. 1927), 2. 11. 1972 (StAnz. S. 2020), 2. 3. 1973 (StAnz. S. 573) und 17. 5. 1973 (StAnz. S. 1007)

Zur Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 607), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz in der Fassung vom 4. November 1975 (Beilage zum Anzeiger Nr. 215 vom 12. November 1976) wird folgendes bestimmt:

1. Zu Nr. 1.2 WoGVvw

Wohngeld für Ausländer

(1) Nach Nr. 1.2 WoGVvw haben Ausländer einschließlich Staatenloser, die sich erlaubt (zum Beispiel mit einer Aufenthaltserlaubnis) im Geltungsbereich des Zweiten Wohngeldgesetzes aufhalten, den gleichen Rechtsanspruch wie Deutsche.

(2) Bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge von Ausländern bitte ich zu beachten, daß mit Wirkung vom 1. April 1975 ein Verfahren zur Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete in Kraft getreten ist. Danach kann der Aufenthalt in der Weise räumlich beschränkt werden, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt

- bei einem Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes innehat, in allen überlasteten Siedlungsgebieten
- bei einem Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem überlasteten Siedlungsgebiet innehat, in den übrigen überlasteten Siedlungsgebieten ausgeschlossen ist.

(3) Zu den überlasteten Siedlungsgebieten zählen in Hessen zur Zeit die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie die Landkreise Groß-Gerau und Offenbach. Nähere Einzelheiten sind meinem Erlaß vom 15. April 1975 (StAnz. S. 783), geändert durch Erlaß vom 29. 7. 1976 (StAnz. S. 1459), zu entnehmen.

(4) Ausländern, die für Wohnraum in den Städten Frankfurt am Main oder Offenbach am Main oder in den Landkreisen Groß-Gerau oder Offenbach Wohngeld beantragen, darf kein Wohngeld gewährt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis durch einen der folgenden Sperrvermerke eingeschränkt ist:

- „Gilt nicht für gewöhnlichen Aufenthalt in den überlasteten Siedlungsgebieten gemäß Beiblatt vom ..“
- „Gilt nicht für gewöhnlichen Aufenthalt in den überlasteten Siedlungsgebieten gemäß Beiblatt vom .. außer Gebiet ..“

es sei denn, das Gebiet der Wohngeldstelle ist von der Beschränkung ausgenommen.

Beispiel zu 2:

Die Aufenthaltserlaubnis enthält folgenden Sperrvermerk:
„Gilt nicht für gewöhnlichen Aufenthalt in den überlasteten Siedlungsgebieten gemäß Beiblatt vom .. außer Gebiet Frankfurt am Main.“

Wohngeld darf innerhalb der überlasteten Siedlungsgebiete nur für eine Wohnung in Frankfurt am Main, nicht aber für eine Wohnung in der Stadt Offenbach am Main oder in den Landkreisen Groß-Gerau oder Offenbach gewährt werden.

(5) In Zweifelsfällen bitte ich, die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 25 des 2. WoGG um Auskunft zu ersuchen.

2. Zu § 3 des 2. WoGG

Wohngeld für Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts

(1) Der Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts (§ 1093 BGB) kann entweder für einen Miet- oder einen Lastenzuschuß antragsberechtigt sein.

(2) Wenn nach dem schuldrechtlichen Vertrag, der einem dinglichen Wohnungsrecht in der Regel zugrunde liegt, ein Entgelt in einer mietzinsähnlichen Form zu zahlen ist, so besteht ein Antragsrecht für einen Mietzuschuß.

(3) Hat der Inhaber des Wohnungsrechts nach dem schuldrechtlichen Vertrag eine Belastung zu tragen, so ist er für einen Lastenzuschuß antragsberechtigt.

(4) Sofern der Wohnungsberechtigte nach dem schuldrechtlichen Vertrag weder ein Entgelt in mietzinsähnlicher Form noch eine Belastung zu tragen hat, ist das Wohngeld zu versagen, weil laufende Aufwendungen für den Wohnraum nicht bestehen.

3. Zu Nr. 3.7 WoGVvw

Lastenzuschuß für Landwirte

Landwirte sind grundsätzlich für einen Lastenzuschuß antragsberechtigt. Mietzuschuß wird lediglich in den Ausnahmefällen gewährt, in denen die Voraussetzungen der Nr. 3.7 WoGVvw nicht gegeben sind. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht darauf an, ob der Antragberechtigte selbst nicht in der Lage ist, die auf den Wohnanteil entfallende Belastung anzugeben. Dem Antragberechtigten steht in keinem Fall ein Wahlrecht zwischen einem Miet- oder Lastenzuschuß zu. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück unbelastet ist und somit lediglich die Belastung aus der Bewirtschaftung anzusetzen ist.

4. Zu § 5 des 2. WoGG, § 7 WoGV

Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen

Für die Berechnung der Miete im Falle des § 7 WoGV ist bei Bewohnern eines Altenpflegeheimes (Nr. 3.3 Buchst. c WoGVvw) unabhängig von der Höhe der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz stets von dem Pflegesatz der

Gruppe 1 auszugehen, gegebenenfalls erhöht um den Einzelzimmerzuschlag.

5. Zu § 6 des 2. WoGG, §§ 9 ff WoGV

Lastenberechnung bei einem landwirtschaftlichen Betrieb

(1) Sofern die Lastenberechnung nach §§ 9 ff WoGV nicht ohne weiteres durchgeführt werden kann, erteilen Auskünfte:

- a) die Hessischen Ämter für Landeskultur, soweit es sich um Betriebe handelt, die in der ländlichen Siedlung oder Agrarstrukturverbesserung gefördert wurden, und
- b) die Landwirtschaftsämter bezüglich der sonstigen Betriebe.

Diese Behörden können im Zweifelsfall auch die Frage beantworten, ob Wohn- und Wirtschaftsteil baulich getrennt sind. Die einmal erteilte Auskunft ist in der Regel auch für Wiederholungsanträge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Lastenberechnung ist darauf zu achten, daß nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 WoGV die Lastenberechnung nur für den Wohnteil aufzustellen ist. Das Grundstück ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht in die Wohngeld-Lastenberechnung einzubeziehen. Die der Finanzierung der Kosten des Baugrundstücks (Wert des Baugrundstücks, Erwerbskosten und Erschließungskosten) dienenden Fremdmittel sind daher bei der Wohngeld-Lastenberechnung nicht zu berücksichtigen.

6. Zu Nr. 8.11 Abs. 2 WoGVv

Nachweis des besonderen Wohnbedarfs

(1) Nach Nr. 8.11 Abs. 2 WoGVv ist der Nachweis eines besonderen Wohnbedarfs im Sinne des § 8 Abs. 2 des 2. WoGG durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu führen.

(2) Bei Schwerbehinderten, bei denen durch einen Nachweis nach § 3 Abs. 5 SchwBG eine Minderung der Erwerbstätigkeit um wenigstens 80 v. H. nachgewiesen ist, wird ab sofort ein besonderer Wohnbedarf unterstellt, ohne daß es eines besonderen Merkmals im Ausweis oder einer besonderen Bescheinigung bedarf.

7. Zu § 8 Abs. 3 des 2. WoGG

Tod eines Kindes kurz nach der Geburt

Mit der Vollendung der Geburt ist ein Kind als Familienmitglied im Sinne des § 4 des 2. WoGG anzusehen. Stirbt das Kind, so ist diese Verringerung der Zahl der Familienmitglieder nach § 8 Abs. 3 des 2. WoGG für die Dauer von 36 Monaten ohne Einfluß auf die nach § 8 Abs. 1 oder 2 maßgebende Haushaltsgröße, auch wenn das Kind nur kurze Zeit gelebt hat.

8. Zu § 8 Abs. 3 des 2. WoGG

Dauer der Vergünstigung bei Wiederverheiratung oder sonstiger Erhöhung der Zahl der Familienmitglieder

(1) Die Vergünstigung des § 8 Abs. 3 des 2. WoGG ist nur solange zu gewähren, bis an die Stelle des verstorbenen Familienmitgliedes ein neues Familienmitglied getreten und dadurch die Zahl der früher zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder wieder erreicht ist.

(2) War dagegen einem verstorbenen Familienmitglied besonderer Wohnbedarf nach § 8 Abs. 2 zuerkannt worden, ist dieser auch bei Erreichen der früheren Personenzahl weiter zu berücksichtigen.

9. Zu § 10 Abs. 1 des 2. WoGG

Konkursausfallgeld

(1) Nach dem Gesetz über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) haben Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts (Konkursausfallgeld). Das Konkursausfallgeld stellt eine Lohnersatzleistung dar. Es ist steuerfrei und wird auf Antrag in Höhe des Nettoarbeitsentgelts für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens gezahlt.

(2) Das Konkursausfallgeld ist nach seinem Charakter eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts. Es ist deshalb nach § 10 Abs. 1 des Zweiten Wohngeldgesetzes (2. WoGG) bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

10. Zu § 10 Abs. 1 des 2. WoGG

Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe

Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe sind in voller Höhe beim Jahreseinkommen zu berücksichtigen.

11. Zu Nr. 11.3 Abs. 2 Buchst. b WoGVv

Einkommensermittlung bei nichtbuchführungspflichtigen Landwirten

Die nach Nr. 11.3 Absatz 2 Buchst. b WoGVv zu ermittelnden Einkünfte sind vom Antragsteller nachzuweisen. In der Regel sind Einkunftsnachweise folgender Stellen anzuerkennen:

- a) der Landwirtschaftsämter,
- b) der zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes vom 4. 11. 1975 (BGBl. I S. 2735) (z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte) und des § 4 Nr. 8 StBerG (Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes ist, soweit sie die Hilfe im Rahmen dieses Aufgabenbereiches durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte leisten, die unter § 3 StBerG fallen).

In Zweifelsfällen kann das Landwirtschaftsamt auch im Wege der Amtshilfe eingeschaltet werden.

12. Zu § 12 Abs. 2 des WoGG

Werbungskosten bei Zusatzrenten

(1) Die Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fallen als Leibrenten unter die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. a EStG. Bei der Einkommensermittlung nach dem Zweiten Wohngeldgesetz sind daher nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des 2. WoGG abzusetzen.

(2) Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Renten aus betrieblichen Pensionskassen ist § 2 Abs. 1 und 2, insbesondere Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ausschlaggebend. Danach gehören Renten, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Arbeitnehmers oder seines Rechtsvorgängers beruhen, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, sondern werden ebenfalls als Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes und somit als sonstige Einkünfte behandelt (vgl. Abschn. 167 Abs. 3 der Einkommensteuerrichtlinien 1975). Auch in diesen Fällen sind bei der Einkommensermittlung nach dem Zweiten Wohngeldgesetz nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen abzusetzen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des 2. WoGG).

(3) Dagegen gehören Rentenbezüge, die nicht einmal teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Arbeitnehmers oder seines Rechtsvorgängers beruhen, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und somit zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; in diesen Fällen ist bei der Absetzung der Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen § 12 Abs. 2 Satz 1 des 2. WoGG anzuwenden.

13. Zu § 12 Abs. 2 des 2. WoGG

Werbungskosten bei steuerfreien Einnahmen

Notwendige Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen sind auch bei steuerfreien Einnahmen abzusetzen.

14. Zu Nr. 14.12 WoGVv

Vollstreckungsvergütung

(1) Beamte im Vollstreckungsdienst erhalten nach Maßgabe der am 1. 1. 1977 in Kraft tretenden Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783) für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zu bestimmten jährlichen Höchstbeträgen.

(2) Angestellte im Kassen- oder Vollstreckungsdienst erhalten diese Vergütung auf Grund der Regelung in § 33 Abs. 1 Buchst. b des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT).

(3) Die Vollstreckungsvergütung ist mit der nachfolgenden Einschränkung auf das für die Wohngeldgewährung maßgebende Einkommen anzurechnen.

(4) Da mit der genannten Vergütung auch die besonderen, für die Vollziehtätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten werden (§ 11 VollstrVergV), ist von den Finanzministern (-senatoren) der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt worden, daß die Vergütung bis zu einem bestimmten Pauschalbetrag (z. Z. 60,— DM monatlich) steuerfrei belassen wird.

(5) Der den Empfängern steuerfrei belassene Teil der Vergütung ist in analoger Anwendung der in § 14 Abs. 1 Nr. 12 des 2. WoGG für die Behandlung von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes getroffene-

nen Regelung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht zu lassen.

15. Zu § 14 Nr. 17 WoGVvw

Erziehungshilfen nach dem JWG

(1) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) i. d. F. vom 6. 8. 1970 (BGBl. I S. 1197) werden Erziehungsbeihilfen gewährt. Hierzu gehört nach § 6 Abs. 2 des JWG auch der in einer Familie außerhalb des Elternhauses des Minderjährigen, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung gewährte notwendige Lebensunterhalt.

(2) Stellen die Pensionseltern (Nr. 4.3 WoGVvw) einen Wohngeldantrag, bleibt das für den Minderjährigen als Erziehungsbeihilfe geleistete Pflegegeld bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Hingegen ist der den Pensionseltern geleistete Erziehungsbeitrag als Einkommen anzurechnen.

(3) Stellen die Eltern des Minderjährigen einen Wohngeldantrag, ist bei ihnen das Pflegegeld als Einkommen zu berücksichtigen, weil es nicht zu den nach § 14 Abs. 1 außer Betracht bleibenden Einnahmen gehört.

(4) Wird Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung gewährt, bleiben die Leistungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 17 bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Als zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist ein Betrag in Höhe des Pflegegeldes anzurechnen.

16. Zu Nr. 14.18 Abs. 2 WoGVvw

Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge an Heimbewohner

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt sind bei Hilfeempfängern in Altenpflegeheimen (Nr. 3.3 Buchst. c WoGVvw) in Höhe des Pflegesatzes für Heimbewohner, die in der Regel keiner besonderen Hilfeleistung bedürfen (Pflegesatzgruppe 1), vermindert um die nach § 7 WoGV ermittelten Kosten der Unterkunft (vergl. Nr. 4 dieses Erlasses) anzusetzen. Außerdem ist das Taschengeld als Einnahme zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge bleiben außer Betracht.

(2) Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Heimkosten selbst (z. B. auf das Jahreseinkommen anzurechnende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung), so ist der verbleibende Betrag der Hilfe in besonderen Lebenslagen so zu behandeln, als würden durch die eigenen Einnahmen vorrangig die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt gedeckt werden.

17. Zu Nr. 16.9 WoGVvw

Nachweise der Behinderung

(1) Nach der Vorschrift des § 3 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) haben die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen der Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen und einen entsprechenden Ausweis auszustellen, sofern nicht an Stelle der nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SchwbG bestimmten Behörden (Versorgungsämter) für die Ausstellung des Ausweises die Magistrate der kreisfreien Städte oder die Kreisräte der Landkreise als die nach § 34 Abs. 1 SchwbG bestimmten Behörden zuständig sind (Verordnung vom 10. 9. 1976, GVBl. I S. 397).

(2) Das Kreisgesundheitsamt ist nicht befugt, Feststellungen über Behinderungen und den darauf beruhenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu treffen und darüber Bescheinigungen auszustellen. Eine privatärztliche Bescheinigung, auch wenn sie dem Landeswohlfahrtsverband als Entscheidungsgrundlage für die Heimunterbringung diene, scheidet als Nachweis ebenfalls aus.

(3) Eine Feststellung ist nur dann nicht durch das Versorgungsamt zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidung zuständigen Dienststellen getroffen worden ist.

(4) Bei der Unterbringung in einem Altenpflegeheim (Nr. 3.3 Buchst. c WoGVvw) durch den Landeswohlfahrtsverband handelt es sich nicht um eine dem Rentenbescheid entsprechende Verwaltungsentscheidung. Der Nachweis kann in diesen Fällen grundsätzlich nur durch einen vom Versorgungsamt oder vom Magistrat einer kreisfreien Stadt oder vom Kreisrat eines Landkreises ausgestellten Ausweis nach § 3 Abs. 5 SchwbG geführt werden. Als Nachweis über das Vorliegen

einer Behinderung und den Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit genügen jedoch auch amtliche Ausweise, die von anderen Behörden nach den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 ausgestellt worden sind, und zwar bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraums. Entsprechendes gilt für die von den Versorgungsämtern nach § 3 Abs. 4 SchwbG i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) ausgestellten Bescheinigungen.

18. Zu § 18 des 2. WoGG

Wohngeld an ausländische Studenten

(1) Ausländischen Studenten wird eine Aufenthaltserlaubnis in der Regel nur erteilt, wenn ein Studienplatz zur Verfügung steht und nachgewiesen wird, daß die Bestreitung der Kosten des Lebensunterhalts des ausländischen Studenten sichergestellt ist. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es zu vermeiden, daß ausländische Studenten der Sozialhilfe zur Last fallen oder die Bundesrepublik durch Inanspruchnahme anderer Leistungen für ihren Lebensunterhalt belasten.

(2) Wenn der Lebensunterhalt des ausländischen Studenten wirtschaftlich gesichert ist, so ist ihm das Wohngeld zu versagen, weil seine Gewährung zur Vermeidung einer sozialen Härte nicht erforderlich ist (§ 18 Satz 1 des 2. WoGG).

(3) Wenn ein ausländischer Student zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis eine Erklärung über die Sicherstellung seines Lebensunterhalts abgegeben hat, dann muß diese Erklärung auch bei der Entscheidung über einen von ihm gestellten Wohngeldantrag berücksichtigt werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, daß der Lebensunterhalt und damit auch die Kosten der Unterkunft sichergestellt sind. Dabei ist es unerheblich, ob der Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen, Ausbildungsförderung aus dem Ausland oder durch Darlehen sichergestellt ist.

19. Zu § 18 des 2. WoGG

Versagen des Wohngeldes an ledige Zivildienstpflichtige

(1) Zivildienstleistende haben wie Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, grundsätzlich Anspruch auf Bereitstellung einer Unterkunft. Diese Unterkunft wird normalerweise durch die Beschäftigungsstelle des Zivildienstleistenden zur Verfügung gestellt. In besonders gelagerten Fällen kann dem Zivildienstleistenden die Genehmigung erteilt werden, zu Hause zu übernachten, z. B. wenn die Beschäftigungsstelle keine Unterkunft zur Verfügung stellen kann. Wird dem Zivildienstleistenden diese sogenannte „Heim-schlafurlaubnis“ erteilt, so hat die Beschäftigungsstelle bei ledigen Zivildienstleistenden die Miet- und Mietnebenkosten zu ihren Lasten zu übernehmen, wenn diesen eine Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) nicht zusteht. Die Gewährung einer Mietbeihilfe nach dieser Vorschrift richtet sich nach denselben Grundsätzen, die auch für Soldaten gelten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.

(2) Ein lediger Zivildienstleistender kann daher aus der Tatsache, daß ihm Heim-schlafurlaubnis erteilt worden ist, keinen Anspruch auf Wohngeld herleiten; er ist vielmehr an seine Beschäftigungsstelle oder an das Bundesamt für Zivildienst, Sibille-Hartmann-Straße 2-6, 5000 Köln 51, zu verweisen.

(3) Ist dem ledigen Zivildienstleistenden jedoch vor seiner Einberufung Wohngeld gewährt worden und wird es ihm auch nach der Einberufung weiter gewährt, so ist das Wohngeld bei der Festsetzung des Anspruchs gegenüber der Beschäftigungsstelle zu berücksichtigen.

20. Zu § 21 des 2. WoGG

Ausbildungsförderung als Darlehen

(1) Wird die Ausbildungsförderung nach § 17 Abs. 2, 3 BAföG in voller Höhe als Darlehen geleistet, so handelt es sich nicht um eine dem Wohngeld vergleichbare Leistung. Das Wohngeld darf nicht nach § 21 des 2. WoGG versagt werden.

(2) Dagegen ist das Wohngeld bei Vorliegen der in Nummer 21.1 Buchst. a WoGVvw genannten Voraussetzungen zu versagen, wenn die Ausbildungsförderung teilweise als Darlehen gewährt wird.

21. Zu §§ 23, 27 des 2. WoGG

Antragstellung

Sprechen Personen bei der Wohngeldstelle mit dem erkennbaren Willen vor, Wohngeld zu beantragen, so dürfen sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen durch eine spätere Antragstellung nicht mit der Begründung abgewiesen werden, zunächst den amtlichen Antragsvordruck auszufüllen. Vielmehr ist der Antragsteller über die Bedeutung des Zeitpunkts der

Antragstellung für den Beginn des Bewilligungszeitraums sowie über die Möglichkeit zu belehren, zunächst einen formlosen Antrag zu stellen. Ich rege an, ein vorbereitendes Formblatt für diese Fälle bereitzuhalten.

22. Zu §§ 23, 24 des 2. WoGG

Formblätter

(1) Für das Wohngeldverfahren dürfen folgende Formblätter nur nach den von mir vorgeschriebenen Mustern verwendet werden:

- a) „Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Mietzuschuß)“ einschließlich der Erläuterungen,
- b) „Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)“ einschließlich Erläuterungen,
- c) „Verdienstbescheinigung“,
- d) „Wohngeld-Lastenberechnung“,
- e) „Eingabewertbogen für die Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes“,
- f) „Eingabewertbogen für die maschinelle Rechnungslegung“.

(2) Auf Antrag des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main habe ich für den Kreis der vom Sozialamt betreuten Heimsinsassen ein abweichendes Formblatt für die Antragstellung zugelassen. Die Verwendung dieses Vordrucks ist nicht vorgeschrieben.

Muster der amtlichen Vordrucke habe ich auf Anforderung dem

Behörden- und Industrie-Verlag GmbH
Darmstädter Landstraße 119-125
6000 Frankfurt am Main 1

Deutschen Gemeindeverlag GmbH
Bahnhofplatz 2
6500 Mainz

Dr. E. W. Müssener Verlag
Alpenrosenweg 14
5000 Köln 71

Verlag für Verwaltung und Wirtschaft
Schütze & Co.
4960 Stadthagen

der
Südwestdeutschen Verlags-Anstalt GmbH & Co.
Pressehaus am Marktplatz
6800 Mannheim 1

zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke können von diesen Verlagen bezogen werden.

(3) Die Mitteilungen und Anweisungen im Schriftverkehr mit der Staatskasse Wiesbaden hinsichtlich der Zahlungsverhinderungen, Zahlungsrückläufe und Zahlungsrückforderungen dürfen ebenfalls nur nach den vorgeschriebenen Mustern verwendet werden.

(4) Von einigen Bewilligungsstellen wird die Vorlage von Bescheinigungen nach bestimmten — amtlich nicht vorgeschriebenen — Mustern verlangt. Ich habe festgestellt, daß zum Beispiel die Vorlage einer vom Vermieter auszufüllenden „Mietbescheinigung“ oder einer vom Darlehensgeber auszufüllenden „Darlehensbescheinigung“ auch dann verlangt wird, wenn der Nachweis der Angaben im Antragsvordruck durch andere Unterlagen geführt werden kann. Dieses Verfahren hat bereits zu Beschwerden von Wohnungsunternehmen und Kreditinstituten geführt.

(5) Die zum Nachweis des besonderen Wohnbedarfs vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen sind dagegen nach ihrem Inhalt häufig nicht als ausreichende Beweismittel anzusehen.

(6) Ergänzend zu Nr. 24.1 WoGVVw wird daher folgendes bestimmt:

a) Mietbescheinigungen

Die Vorlage einer „Mietbescheinigung“ darf bei einem erstmaligen Antrag nur verlangt werden, wenn die für die Berechnung des Wohngeldes wesentlichen Angaben zur Miete und zur Wohnung nicht aus dem Mietvertrag, Mieterhöhungserklärungen und Mietquittungen entnommen werden können. Eine Mietbescheinigung ist z. B. nicht zu fordern, um lediglich die Angaben des Antragstellers zur Wohnungsgröße nachprüfen zu können.

Wird ein Antrag wiederholt oder wird im laufenden Bewilligungszeitraum ein Erhöhungsantrag gestellt, so kann eine „Mietbescheinigung“ nur in besonders gelagerten Einzelfällen erneut angefordert werden. Das Formblatt darf daher in der Benachrichtigung über den Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht beigelegt werden.

b) Darlehensbescheinigungen

Die Vorlage einer „Darlehensbescheinigung“ ist in der Regel ebenfalls nur bei erstmaligen Anträgen und nur dann notwendig, wenn die für die Lastenberechnung erforderlichen Angaben des Antragstellers nicht anhand der Darlehensverträge in Verbindung mit den Zahlungsbelegen für die Zins- und Tilgungsleistungen nachprüfbar sind.

c) Wird mit der Stellung eines Wohngeldantrags erstmalig ein besonderer Wohnbedarf nach § 8 Abs. 2 des 2. WoGG geltend gemacht, so ist in der Regel der Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung nach dem „Formblatt § 8 des 2. WoGG“ (Anlage 1*) zu verlangen, sofern nicht ein besonderer Wohnbedarf nach Nr. 6 Abs. 2 allgemein unterstellt werden kann.

d) Falls für das Wohngeldverfahren weitere Hilfsvordrucke erforderlich sind, ist mir unter Vorlage von Mustern zu berichten.

23. Zu § 23 des 2. WoGG

Verfahren — Aufbewahrungsfristen für Wohngeldakten

(1) Abweichend von den in Abschnitt II des Erlasses vom 30. September 1960 (StAnz. S. 1242) 24. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 42) festgesetzten Aufbewahrungsfristen wird mit Zustimmung des Hessischen Rechnungshofes für die Aufbewahrung der Wohngeldakten bei den für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren festgesetzt.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, in dem die Akte abgeschlossen worden ist.

24. Zu § 23 des 2. WoGG

Verfahren — Überleitung von Wohngeldansprüchen

(1) Eine Überleitungsanzeige nach § 90 BSHG stellt keinen Wohngeldantrag nach § 23 des 2. WoGG dar. Der Eingang einer Überleitungsanzeige bei der Wohngeldstelle hat daher keinen Einfluß auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes (§ 27 des 2. WoGG).

(2) Der Sozialhilfeträger kann mit der Überleitung des Wohngeldanspruchs einen Wohngeldantrag im Namen des Sozialhilfeempfängers oder im eigenen Namen stellen. Für die Form des Antrags gilt Nr. 23.2 WoGVVw auch dann, wenn der Sozialhilfeträger den Antrag im eigenen Namen gestellt hat. Eine Mitwirkung des Sozialhilfeempfängers im Wohngeldverfahren kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

(3) Der Sozialhilfeträger kann gegen einen Bescheid der Wohngeldstelle auf Grund des Übergangs des Wohngeldanspruchs und des Antragsrechts Widerspruch erheben.

25. Zu § 23 des 2. WoGG

Verfahren — Widerspruchsbehörde

Als nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO hat den Widerspruch zu erlassen:

1. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, wenn gegen den Wohngeldbescheid des Gemeindevorstandes einer kreisangehörigen Gemeinde Widerspruch erhoben wird;
2. der Regierungspräsident, wenn gegen den Wohngeldbescheid des Kreis Ausschusses eines Landkreises oder des Magistrats einer kreisfreien Stadt Widerspruch erhoben wird.

26. Zu § 23 des 2. WoGG

Verfahren — Auskunftspflicht gegenüber Finanzämtern

Nach § 93 Abgabenordnung (AO 1977) sind Behörden verpflichtet, der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Einer Zustimmung der Wohngeldempfänger zur Auskunftserteilung bedarf es nicht.

27. Zu § 23 des 2. WoGG

Verfahren — Vorprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter

(1) Die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften führen bei der Wohngeldgewährung Teile des Haushaltsplanes des Landes aus und haben daher nach § 56 Abs. 3 HGrG i. V. mit § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO die im Bereich des Landes nach § 100 LHO vorgeschriebene Vorprüfung durchzuführen.

(2) Der Umfang der Vorprüfung wird in das pflichtgemäße Ermessen des jeweiligen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes mit der Maßgabe gestellt, daß mindestens

*) hier nicht veröffentlicht

- a) 10 v. H. der Anträge auf Mietzuschuß, wenigstens 100 Fälle,
b) 30 v. H. der Anträge auf Lastenzuschuß, wenigstens 50
Fälle (soweit vorhanden)
vorzuprüfen sind.

Der Hessische Rechnungshof hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

(3) Ergänzend zu den für das Prüfungswesen und das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften der §§ 128 ff HGO, des § 52 HKO und der §§ 96 ff KuRVO sind die Hinweise des Hessischen Rechnungshofs für die Vorprüfung der Ausgaben für Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 15. Mai 1974 zu beachten.

28. Zu § 23 des 2. WoGG

Verfahren — Personelle Besetzung der Wohngeldstellen

(1) Die Gewährung von Wohngeld ist eine bedeutende gesellschafts- und wohnungspolitische Aufgabe. Den Bewilligungsbehörden erwächst hieraus eine besondere Verantwortung, u. a. auch im Hinblick auf die Auswahl und die Zahl der im Rahmen der Wohngeldgewährung einzusetzenden Bediensteten.

(2) Eine einwandfreie Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Wohngeld erfordert von den Sachbearbeitern eingehende Kenntnisse des Wohngeldrechts und daneben die Kenntnis vieler weiterer Vorschriften und Bestimmungen, z. B. des Einkommensteuergesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes sowie zahlreicher einschlägiger Erlasse, insbesondere der Anweisungen zur zentralen Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung und Rechnungslegung des Wohngeldes. Die Tätigkeit der Wohngeldsachbearbeiter ist daher keineswegs als Routine, sondern überwiegend als selbständige Arbeit anzusehen, die nur von fachlich qualifizierten Bediensteten erledigt werden kann.

(3) Da die Wohngeldempfänger zu den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen gehören und deshalb auf die rechtzeitige Gewährung des Wohngeldes angewiesen sind, ist es darüber hinaus erforderlich, daß die Wohngeldstellen mit ausreichendem Personal besetzt sind.

(4) Den Personalfragen ist deshalb sowohl hinsichtlich der Eignung als auch der Zahl der dafür einzusetzenden Bediensteten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

29. Zu § 27 des 2. WoGG

Wohngeld an Arbeitslose

Ist Wohngeld bis zum Ablauf des Monats, in dem die Arbeitslosigkeit endet, bewilligt worden, so sind die Wohngeldempfänger aufzufordern, zum Nachweis des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit die Zahlungsabschnitte der Bundesanstalt für Arbeit vorzulegen. Bei monatlichen Wohngeldbeträgen unter 100,— DM ist der Nachweis einmal nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum und bei Wohngeldbeträgen ab 100,— DM in Abständen von zwei Monaten für die beiden zurückliegenden Monate zu verlangen.

Folgender Text wird empfohlen:

„Legen Sie bitte im Monat (der Kalendermonat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist einzusetzen) zum Nachweis der Arbeitslosigkeit die Zahlungsabschnitte über die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Zeit vom bis vor. Ihre Verpflichtung, das Ende der Arbeitslosigkeit sofort mitzuteilen, bleibt hiervon unberührt.“

Legen Sie bitte in den Monaten (einzusetzen ist jeder zweite Monat bis einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) zum Nachweis der Arbeitslosigkeit die Zahlungsabschnitte über die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit für die jeweils zwei letzten Monate vor. Ihre Verpflichtung, das Ende der Arbeitslosigkeit sofort mitzuteilen, bleibt hiervon unberührt.“

30. Zu § 31 des 2. WoGG

Rückforderung überzahlten Wohngeldes

(1) Nach § 1 der Verordnung über die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen vom 18. Dezember 1970 (GVBl. I S. 743) sind die Gemeindevorstände der Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern, im übrigen die Kreisausschüsse der Landkreise für die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung von Wohngeld zuständig.

(2) Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Januar 1972 (StAnz. S. 197),

soweit sie zu § 59 LHO ergangen sind, gelten nicht für die Rückforderung von Wohngeld.

(3) Daraus ist zu schließen, daß die örtlich zuständige Behörde Ansprüche stunden, niederschlagen oder erlassen kann, soweit die Voraussetzungen gegeben sind. Wer innerhalb der Behörde für die Entscheidung zuständig ist, hängt von der Regelung ab, die gemäß Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften zum Gemeindehaushaltsrecht vom 17. Dezember 1973 (StAnz. S. 2338) zu § 31 GemHVO getroffen worden ist.

31. Zu § 35 des 2. WoGG

Statistik

(1) Die für die Durchführung der Statistik notwendigen Angaben werden dem Hessischen Statistischen Landesamt, Rheinstraße 35-37, 6200 Wiesbaden, von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung aus den Merkmalen der Eingabewertbogen übermittelt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Für Wohngeldanträge, die ausnahmsweise manuell berechnet werden, ist dem Hessischen Statistischen Landesamt ein Bearbeitungsblatt (Muster — Anlage 2)* zu übersenden.

(3) Ein Antrag gilt als unerledigt im Sinne der Nr. 35.1 Abs. 1 Buchst. a WoGVvw, solange kein Bescheid erteilt worden ist. Somit sind auch die Anträge als unerledigt anzusehen, für die der HZD zum Quartalsende Eingabewertbogen zugeleitet worden sind. Um die von der Bewilligungsstelle bereits bearbeiteten Wohngeldanträge gesondert von den übrigen unerledigten Anträgen erfassen zu können, sind daher getrennt nach Miet- und Lastenzuschüssen zu den angegebenen Terminen zu melden:

Gesamtzahl der unerledigten Anträge
am Ende des Kalendervierteljahres
davon Zahl der Anträge, für die
Eingabewertbogen an die HZD
übersandt worden sind

Fehlanzeige ist in jedem Fall erforderlich.

(4) Die Meldung für das Kalendervierteljahr gemäß Nr. 35.1 Abs. 1 Buchst. b WoGVvw ist nur für die Zahl der Versagungen gemäß §§ 18, 20, 21 und 22 des 2. WoGG zu erstatten, weil sich diese Entscheidungen nicht aus der maschinellen Berechnung ergeben.

Meine Erlasse vom 11. 1. 1972 (StAnz. S. 196), vom 13. 1. 1972 (StAnz. S. 196), 21. 3. 1972 (StAnz. S. 675, 907), 29. 3. 1972 (StAnz. S. 701), 25. 10. 1972 (StAnz. S. 1927), 2. 11. 1972 (StAnz. S. 2020), 2. 3. 1973 (StAnz. S. 573) und 17. 5. 1973 (StAnz. S. 1007) sowie alle nicht veröffentlichten Erlasse werden aufgehoben oder sind durch Zeitablauf gegenstandslos.

Wiesbaden, 12. 4. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
VB 51 — 56 a 04 — 60/77

StAnz. 19/1977 S. 976

*) hier nicht veröffentlicht

653

Kosten- und Finanzierungsübersicht für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§ 38 Städtebauförderungsgesetz)

Zur Aufstellung, Vorlage, Prüfung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) wird folgendes bestimmt:

1. Zweck der Kosten- und Finanzierungsübersicht

- 1.1 Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist als gemeindliche Teilplanung Grundlage für die gesamte Sanierungsmaßnahme. Die Aufstellung der Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 38 StBauFG ersetzt nicht die Aufnahme der Maßnahmen in den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Gemeinde nach § 101 Hessische Gemeindeordnung (HGO).
- 1.2 Die Kosten- und Finanzierungsübersicht soll über die Finanzierung und die zeitliche Durchführung der Maßnahme Aufschluß geben. Die für Sanierungsmaßnahmen verfügbaren Mittel aus öffentlichen Haushalten sind begrenzt. Es muß daher sichergestellt werden, daß die voraussichtlich entstehenden Kosten der Sanierung im Rahmen des Finanzplanes der Gemeinde innerhalb eines absehbaren Zeitraums finanziert werden können. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist in erster Linie ein Instrument der finanziellen Selbstkontrolle der Gemeinde; die Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes über die Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (insbes. § 38) sind insoweit

Schutzbestimmungen zugunsten der Gemeinde. Neben den für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde maßgebenden Unterlagen kann die Übersicht von der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung herangezogen werden, ob die finanziellen Belastungen der Gemeinde aus der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen finanz- und haushaltswirtschaftlich vertretbar sind.

- 1.3 Bei Aufstellung der Kosten- und Finanzierungsübersicht ist die Sanierungsplanung mit den anderen Planungen der Gemeinde, insbesondere mit den in diesem Zusammenhang vorgesehenen Investitionsmaßnahmen, abzustimmen. Eine Abstimmung ist insbesondere vorzunehmen mit
- 1.3.1 der Entwicklungsplanung der Gemeinde (§ 1 Abs. 5 BBauG) soweit vorhanden,
- 1.3.2 der fünfjährigen Finanzplanung (§ 101 HGO) der Gemeinde,
- 1.3.3 der Bebauungsplanung für das Sanierungsgebiet (§ 10 StBauFG), insbesondere mit der Angabe der Kosten und Finanzierung in der Begründung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 8 Satz 3 BBauG), auf Nr. 2.4.9 meines Erlasses vom 12. Januar 1977 (StAnz. S. 307) wird verwiesen,
- 1.3.4 dem Sozialplan (§ 8 Abs. 2 StBauFG).
- 1.4 Die Kosten- und Finanzierungsübersicht hat darüber hinaus die Aufgabe, die Investitionen anderer öffentlicher Bedarfsträger mit denen der Gemeinde zu koordinieren.
Die Vorschrift des § 38 StBauFG ist daher in engem Zusammenhang mit den Abstimmungsgeboten der §§ 2 und 47 StBauFG zu sehen.
- 1.5 Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist schließlich Grundlage für die Aufstellung des staatlichen Förderungsprogramms für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung nach § 72 StBauFG. Sie muß daher mit diesem Programm abgestimmt werden, jedenfalls soweit Förderungsmittel des Landes zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme in Anspruch genommen werden sollen.
2. **Zeitpunkt für die Aufstellung der Kosten- und Finanzierungsübersicht**
- 2.1 Bereits im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 StBauFG sind die Kosten der Sanierung überschlägig zu ermitteln und Möglichkeiten der Finanzierung aufzuzeigen. Die Finanzierbarkeit der Maßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraumes ist nach § 5 Abs. 2 StBauFG Voraussetzung für die Genehmigung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (vgl. Nr. 7 meines Erlasses vom 22. Dezember 1971 — StAnz. S. 48 —).
Die hiernach aufzustellende Übersicht braucht jedoch noch nicht voll den Anforderungen des § 38 StBauFG zu entsprechen. Die in ihr enthaltenen Ansätze werden vielmehr erst im Verlauf der weiteren Vorbereitung so weit konkretisiert, daß die Anforderungen des § 38 StBauFG erfüllt werden.
Die in § 38 StBauFG geforderte Kosten- und Finanzierungsübersicht ist daher das Ergebnis eines finanziellen Planungsprozesses, der bereits während der vorbereitenden Untersuchungen beginnt (vgl. Nr. 1.1). Es ist darauf zu achten, daß die aus der Sanierungsmaßnahme voraussichtlich entstehenden Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in den Finanzplan der Gemeinde aufgenommen werden, wenn Ausgaben im Zeitraum der Finanzplanung vorgesehen sind.
- 2.2 Die Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 38 StBauFG ist nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes und nach Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes aufzustellen.
Die Übersicht ist spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplanes dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Es empfiehlt sich jedoch, die Kosten- und Finanzierungsfragen bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Regierungspräsidenten zu erörtern, um ihm möglichst frühzeitig Gelegenheit zu geben, auf ein wirtschaftlich sinnvolles Zusammenwirken der Gemeinde und der anderen Träger öffentlicher Belange und auf die Beschaffung von Förderungsmitteln aus öffentlichen Haushalten hinzuwirken (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 3 StBauFG).

Ist im Zeitpunkt der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ein Bebauungsplan vorhanden, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBauFG erfüllt, so ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht unverzüglich zu erarbeiten und vorzulegen, spätestens jedoch mit Abschluß des Berichtigungsverfahrens (§ 10 Abs. 2 und 3 StBauFG).

- 2.3 Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist fortzuschreiben und dem Regierungspräsidenten erneut vorzulegen, wenn sich die finanziellen und sonstigen Planungsgrundlagen wesentlich geändert haben. Die Übersicht unterscheidet sich insoweit von der Kostenübersicht nach § 9 Abs. 8 Satz 3 BBauG, die nur einmal erarbeitet und vorgelegt zu werden braucht.
Wesentliche Änderungen, die zu einer Fortschreibung zwingen, können sich u. a. aus der Änderung des Bebauungsplanes, der jährlichen Anpassung und Fortschreibung des Finanzplanes und des Investitionsprogramms der Gemeinde (§ 101 Abs. 5 HGO) oder aus der Änderung der Förderungsprogramme nach § 72 StBauFG ergeben.
- 2.4 Einer besonderen Regelung bleibt vorbehalten, zu welchem Zeitpunkt die Kosten- und Finanzierungsübersicht im Verfahren zur Gewährung von Städtebauförderungsmitteln den fördernden Stellen vorgelegt werden muß.
3. **Räumlicher Bezugsrahmen**
- 3.1 Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist nach § 38 StBauFG grundsätzlich für die gesamte Sanierungsmaßnahme aufzustellen. Räumlicher Bezugsrahmen ist in der Regel das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet (§ 5 StBauFG) sowie ein förmlich festgelegtes Ersatz- oder Ergänzungsgebiet (§ 11 StBauFG).
- 3.2 Sind das Sanierungsgebiet und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht deckungsgleich, so ist wie folgt zu verfahren:
- 3.2.1 Ist das Sanierungsgebiet in mehrere Bebauungsplanbereiche gegliedert, so ist für den einzelnen Bebauungsplanbereich zunächst jeweils eine gesonderte Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 38 StBauFG aufzustellen.
Für Bereiche des Sanierungsgebietes, für die ein Bebauungsplanentwurf noch nicht aufgestellt ist, genügt eine vorläufige, globale Übersicht.
Die für die einzelnen Bebauungsplanbereiche und sonstigen Bereiche erarbeiteten Kosten- und Finanzierungsübersichten sind zu einer einheitlichen Übersicht zusammenzufassen.
- 3.2.2 Geht der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet hinaus, so ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht nur für den Bereich zu erstellen, der im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt.
4. **Zeitlicher Bezugsrahmen**
- 4.1 Die Übersicht nach § 38 StBauFG ist für die „Durchführung“ der Sanierung aufzustellen. Zur „Durchführung“ im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Maßnahmen, die bis zum Abschluß der Sanierung noch anfallen werden.
- 4.2 Die bei Aufstellung der Kosten- und Finanzierungsübersicht bereits entstandenen und finanzierten Kosten sind nachrichtlich darzustellen.
- 4.3 Neben der Gesamtübersicht sind für den Zeitraum der fünfjährigen Finanzplanung (vgl. § 101 HGO und § 72 StBauFG) die voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten nach Jahren getrennt anzugeben.
5. **Kosten, Kostengruppen, Kostenermittlung**
- 5.1 Gegenstand der Kosten- und Finanzierungsübersicht sind nur die Kosten für solche Maßnahmen, die Gegenstand des Städtebauförderungsgesetzes und seiner Finanzierungsregeln sind und die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.
In diesem Sinne sind von der Gemeinde als Planungsträgerin (§ 2 BBauG) bzw. als Veranlasserin oder auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (z. B. § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 StBauFG) u. a. für folgende Bereiche die Kosten zu tragen:
- 5.1.1 vorbereitende Untersuchungen,
- 5.1.2 die weitere Vorbereitung,

- 5.1.3 den Grunderwerb, soweit der Zwischenerwerb oder endgültige Erwerb zur Durchführung der Sanierung erforderlich ist,
- 5.1.4 Ordnungsmaßnahmen einschließlich der Kosten für die Erschließung, jedoch nicht für die in § 128 Abs. 3 BBauG genannten Anlagen,
- 5.1.5 Modernisierungsmaßnahmen, soweit sie nicht vom Eigentümer zu tragen sind,
- 5.1.6 gemeindliche Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- 5.1.7 Maßnahmen nach § 44 StBauFG zur anderweitigen Unterbringung eines von der Sanierung betroffenen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bzw. Maßnahmen zur Änderung baulicher Anlagen eines solchen Betriebes.
- 5.2 Die nach Nr. 5.1 in die Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzunehmenden Kosten sind entsprechend dem Muster in Anlage 1 nach Kostengruppen und Kostenuntergruppen zu erfassen.
Maßgebend für die Abgrenzung der einzelnen Kostengruppen sind die Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes (Ordnungsmaßnahmenverordnung v. 20. Januar 1976 — BGBI. I S. 174 —) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV) vom 14. Februar 1975 (StAnz. S. 1005).
Mehrere Untergruppen einer Kostengruppe können zusammengefaßt werden, solange eine detaillierte Kostenermittlung nicht möglich ist.
- 5.3 In der Kostenübersicht oder in einer Anlage darzustellen sind die Kosten für folgende Maßnahmen/Vorhaben:
- 5.3.1 Grunderwerb, für jedes einzelne Grundstück; bei Grundstücken, die zugleich für andere Maßnahmen (z. B. nach dem GVFG) in Anspruch genommen werden, ist nur der Anteil der Grunderwerbskosten in die Kostenübersicht aufzunehmen, der nach dem Städtebauförderungsgesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften förderungsfähig ist; die restlichen Kosten sind gemäß Nr. 5.6 nachrichtlich zu erfassen.
- 5.3.2 Beseitigung baulicher Anlagen (Abbruch- und Abräumkosten einschl. Nebenkosten), für jedes betroffene Grundstück
- 5.3.3 Herstellung neuer oder die Erweiterung und Verbesserung vorhandener Erschließungsanlagen, für die in Betracht kommenden einzelnen Anlagen.
- 5.3.4 Anderweitige Unterbringung oder Änderung baulicher Anlagen, der einzelnen betroffenen Betriebe.
- 5.3.5 Modernisierung und Erhaltung baulicher Anlagen, für jedes betroffene Grundstück.
- 5.3.6 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, für jede einzelne Einrichtung.
- 5.4 Bei der Ermittlung der Kosten ist von Erfahrungswerten, Kostenrichtwerten oder Schätzwerten auszugehen, soweit nicht genaue Angaben gemacht werden können, z. B. auf Grund von vorliegenden Wertgutachten, Verträgen oder Kostenangeboten.
Für bestimmte Kostenarten, z. B. Umzugskosten, können auch pauschalierte Werte eingesetzt werden.
Vergütungen für Sanierungsträger und sonstige Beauftragte sind ohne nähere Differenzierung nach Möglichkeit als Pauschalbeträge für bestimmte Zeiträume anzugeben.
- 5.5 Die Kosten sind auf der Preisbasis des Jahres zu ermitteln, in dem die Kosten- und Finanzierungsübersicht dem Regierungspräsidenten vorgelegt wird. Das Jahr der Preisbasis ist in der Übersicht anzugeben.
- 5.6 Wegen der Abstimmungspflicht nach §§ 38, 2 und 47 StBauFG sind in einer Anlage zur Kosten- und Finanzierungsübersicht nachrichtlich entsprechend dem Muster in Anlage 2 darzustellen:
- 5.6.1 die von einem anderen öffentlichen Aufgabenträger allein zu tragenden Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung,
z. B. Maßnahmen der Bundesbahn, Bundespost, der Straßenbaulastträger, der Energieversorgungsunternehmen,
- 5.6.2 die von der Gemeinde zu tragenden Kosten, soweit sie außerhalb der Städtebauförderung Gegenstand besonderer Förderungsprogramme des Bundes oder des Landes sind,
z. B. für Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, Kindergärten, Gemeinschaftshäuser,
- 5.6.3 die von der Gemeinde allein zu tragenden Kosten z. B. für Rathaus,
- 5.6.4 die von Dritten zu tragenden Kosten, soweit hierfür aus öffentlichen Haushalten Förderungsmittel gewährt werden,
z. B. für Maßnahmen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues, im Rahmen der Wirtschaftsförderung oder im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur.
- 5.7 Nicht dargestellt zu werden brauchen Kosten und Finanzierung ausschließlich privater Investitionen. Sind Angaben hierüber möglich, so wird empfohlen, diese in einer besonderen Übersicht zu erfassen.
- 6. Finanzierungsübersicht**
- 6.1 In der Finanzierungsübersicht hat die Gemeinde darzulegen, wie die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen und der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung erfolgen soll. Diese Übersicht ist mit den Finanzierungsvorstellungen der öffentlichen Stellen zu koordinieren, die Kosten zu tragen haben oder Förderungsmittel gewähren.
- 6.2 Als Finanzierungsmittel kommen in Betracht:
- 6.2.1 Ausgleichsbeträge der Eigentümer nach § 41 Abs. 4 bis 9 StBauFG,
- 6.2.2 Ausgleichsbeträge der Veranlasser nach § 42 StBauFG,
- 6.2.3 Einnahmen der Gemeinde aus dem Sanierungsgebiet auf Grund von Landesrecht,
- 6.2.4 Erträge (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücken der Gemeinde bzw. des Sanierungsträgers sowie von Ersatzgrundstücken außerhalb des Sanierungsgebietes,
- 6.2.5 Erlöse aus der Veräußerung von im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücken der Gemeinde bzw. des Sanierungsträgers sowie von Ersatzgrundstücken außerhalb des Sanierungsgebietes,
- 6.2.6 Überschüsse aus Umlegungen im Sanierungsgebiet,
- 6.2.7 Leistungen anderer öffentlicher Aufgabenträger zur endgültigen Ersetzung von Vor- und Zwischenfinanzierungen nach § 39 Abs. 4 StBauFG,
- 6.2.8 Eigenmittel der Gemeinde zur Finanzierung der nach dem Städtebauförderungsgesetz und nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV) förderungsfähigen Kosten,
- 6.2.9 Zuweisungen von Gemeindeverbänden und Zuzüsse von Dritten,
- 6.2.10 Zuwendungen des Landes auf Grund des Förderungsprogrammes für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 72 StBauFG,
- 6.2.11 Finanzhilfen des Bundes und des Landes für besondere Forschungsvorhaben nach § 73 StBauFG (Studien und Modellvorhaben)
- 7. Vorlage beim Regierungspräsidenten**
- 7.1 Die Gemeinde hat die Kosten- und Finanzierungsübersicht in dreifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.
- 7.2 Kreisangehörige Gemeinden legen die Übersicht auf dem Dienstweg vor. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde prüft die Übersicht und nimmt dazu Stellung; dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob und inwieweit die Gemeinde in der Lage ist, die von ihr zu tragenden Kosten aufzubringen, ohne die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu gefährden.
- 8. Aufgaben des Regierungspräsidenten**
- 8.1 Aufgabe des Regierungspräsidenten ist es, die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu prüfen.

- 8.2 Soweit die Abstimmung der Gemeinde mit den sonstigen öffentlichen Aufgabenträgern nicht ausreicht, hat der Regierungspräsident für eine umfassende Koordination aller Kostenträger zu sorgen. Zu diesem Zweck kann er von den Trägern öffentlicher Belange Auskunft über deren Absichten im Sanierungsgebiet und deren Kosten- und Finanzierungsvorstellungen verlangen (§ 38 Abs. 2 Satz 1 StBauFG).
- 8.3 Der Regierungspräsident kann von der Gemeinde Ergänzungen oder Änderungen der Kosten- und Finanzierungsübersicht fordern (§ 38 Abs. 2 Satz 2 StBauFG). Ergänzungen und Änderungen können insbesondere in Betracht kommen, wenn
- die Übersicht unvollständig ist,
 - die Kosten nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt bzw. nicht dem zuständigen Kostenträger zugeordnet sind,
 - die Gemeinde wegen nicht ausreichender Finanzkraft die von ihr zu tragenden Kosten bzw. Kostenanteile nicht oder nicht im angegebenen Umfange tragen kann,
 - Städtebauförderungsmittel des Landes oder aus anderen öffentlichen Haushalten nicht oder nicht im angegebenen Umfange zu erwarten sind,
 - die Abstimmung mit anderen öffentlichen Aufgabenträgern unzureichend ist und die Gemeinde sich nicht ausreichend um eine Abstimmung bemüht hat,
 - die Übersicht rechnerische Fehler enthält.
- 8.4 Das Ergänzungs- und Änderungsverlangen kann auch gestellt werden, wenn wegen Änderung der Planungsgrundlagen die von der Gemeinde vorgelegte Übersicht inhaltlich überholt ist und deshalb fortgeschrieben werden muß (vgl. Nr. 2.3).
- 8.5 Neben der Prüfungs- und Koordinierungspflicht hat der Regierungspräsident auch eine Betreuungspflicht. Im Rahmen dieser Pflicht hat er die Aufgabe, die Gemeinde bei der Beschaffung von Förderungsmitteln aus öffentlichen Haushalten zu unterstützen (§ 38 Abs. 2 Satz 3 StBauFG).
- 8.6 Ergibt die Prüfung der Kosten- und Finanzierungsübersicht, daß die Sanierungsmaßnahme nicht finanzierbar ist, so muß die Gemeinde die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ganz oder teilweise aufheben (§ 51 Abs. 2 StBauFG).
9. Soweit Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz von den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden vorbereitet oder durchgeführt werden, ist der Hessische Minister des Innern in den Fällen zuständig, in denen in diesem Erlaß der Regierungspräsident benannt ist.

Wiesbaden, 19. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern

V C 4 — 1 i 02/07 — 2/77

StAnz. 19/1977 S. 977

Anlage 1

Stand:
Preisbasis

Muster für

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Stadt/Gemeinde/Ortsteil:	Sanierungsgebiet:	Rebauungsplangebiet
A. Kostenübersicht		
Kostenarten	Voraus-sichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Kosten für d. Zeitraum d. mehr-jährigen Finanzplanung
	Bereits eingelebte u. finanzielle Kosten	19.. 19.. 19.. 19.. 19..
		in Tausend DM
1. Vorbereitende Untersuchungen, z.B.: Erhebung von Daten, Bestandsaufnahmen Analyse städtebaulicher Missstände u. Bestimmung der Sanierungsbedürftigkeit Bestimmung von Neuordnungszielen Entwicklung von städtebaulichen Konzepten für das Sanierungsgebiet Realisierungsvorschläge (Zeit-Maßnahme-Plan, Kosten- u. Finanzierungsübersicht, Grundsätze für Sozialplan)		
2. Weitere Vorbereitung, z.B.: Beteiligung d. Öffentlichkeit u. d. Betroffenen an d. Sanierungsarbeiten u. Wettbewerbe, Bebauungspläne, Erarbeitung u. Fortschreibung des Sozialplans Aufstellung d. Zeit-Maßnahme-Plans und der Kosten- u. Finanzierungsübersicht Zwischensumme/Übertrag		

Kostenarten	Voraus-sichtliche Gesamt-kosten	Bereits entstan-dene u. finanzier-te Kosten	Voraussichtl. Kosten für d. Zeitraum d. mehr-jährigen Finanzplanung		
			19..	19..	19..
in Tausend DM					
Übertrag:					
5. Baumaßnahmen *)					
5.1 Modernisierung von Ge-bäuden nach § 43 Abs. 1 StBauFG *)					
5.2 Erhaltung von Gebäuden bzw. Gebäudegruppen (Ensembles) v. geschicht-licher, künstlerischer oder städtebaulicher Be-deutung nach § 43 Abs. 3 StBauFG *)					
5.3 Sanierungsbedingte Ge-meinbedarfs- u. Folge-einrichtungen *)					
6. Sonstige Sanierungsmaß-nahmen *)					
6.1 Anderweitige Unter-bringung eines von der Sanierung betroffenen Betriebes (§ 44 StBauFG)					
6.2 Wesentl. Änderung baul. Anlagen eines von der Sanierung betroffenen Betriebes (§ 44 StBauFG)					
6.3 Vor- und Zwischenfinan-zierung v. Maßnahmen anderer Aufgabenträger (§ 39 Abs. 4 StBauFG)					
7. Vergütungen für Sanierungsträger					
Summe der Kosten					

*) Detaillierte Kostangaben in die Übersicht einfügen oder in einer gesonderten Anlage darstellen.

Kostenarten	Voraus-sichtliche Gesamt-kosten	Bereits entstan-dene u. finanzier-te Kosten	Voraussichtl. Kosten für d. Zeitraum d. mehr-jährigen Finanzplanung		
			19..	19..	19..
in Tausend DM					
Übertrag:					
3. Grunderwerb durch Gemein-de bzw. Sanierungsträger/ Wert von d. Gemeinde ein-gebracht Grundstücke *)					
3.1 Wert d. Grund u. Bodens *)					
3.2 Gebäudewert *)					
3.3 Erwerbskosten *)					
4. Ordnungsmaßnahmen *)					
4.1 Bodenordnung (soweit nicht unter Nr. 3)					
4.2 Umzug von Bewohnern					
4.3 Verlagerung v. Betrieben u. öffentlichen Ein-richtungen *)					
4.4 Entschädigung für die Aufhebung von Miet- u. Pachtverhältnissen					
4.5 Beseitigung baulicher Anlagen *)					
4.6 Erschließung *)					
4.7 Sonstige Ordnungsmaß-nahmen, z.B.: Erstattungsbeträge nach § 24 StBauFG					
Sonstige für die Durch-führung v. Baumaßnahmen erforderl. Maßnahmen					
Härteausgleich					
Sonstige Kosten, z.B. Bewirtschaftungsver-luste					
Zwischensumme/Übertrag					

*) Detaillierte Kostangaben auf Grund von Massen- und Einheitspreisanätzen gem. Nr. 5.3 des Erl. in die Übersicht einfügen oder in einer gesonderten Anlage darstellen.

B. Finanzierungsübersicht

Finanzierungsmittel	Vorgesehene Gesamtfinanzierung	Bereits eingesetzte Finanzierungsmittel	Vorgesehene Finanzierung für d. Zeitraum d. mehrjährigen Finanzplanung		
			19..	19..	19..
in Tausend DM					
8. Eigenmittel der Gemeinde					
9. Zuwendungen von Gemeindeverbänden und Zuschüsse von Dritten*					
10. Zuwendungen des Landes aufgrund des Förderungsprogramms nach § 72 StBauFG					
11. Finanzhilfen des Bundes und des Landes für besondere Forschungsvorhaben nach § 73 StBauFG (Studien und Modellvorhaben)					
Zwischensumme (8 bis 11)					
Summe der Finanzierungsmittel:					

*) Angabe des Zuwendungsempfängers erforderlich.

B. Finanzierungsübersicht

Finanzierungsmittel	Vorgesehene Gesamtfinanzierung	Bereits eingesetzte Finanzierungsmittel	Vorgesehene Finanzierung für d. Zeitraum d. mehrjährigen Finanzplanung		
			19..	19..	19..
in Tausend DM					
1. Ausgleichsbeträge der Eigentümer (§ 41 Abs. 4 Satz 1 StBauFG)					
2. Ausgleichsbeträge der Veranlasser (§ 42 StBauFG)					
3. Einnahmen der Gemeinde aus dem Sanierungsgebiet auf Grund von Landesrecht					
4. Erträge (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im Sanierungsgebiet sowie von Erbsatzgrundstücken					
5. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken im Sanierungsgebiet sowie von Erbsatzgrundstücken					
6. Überschüsse aus Umlegungen im Sanierungsgebiet					
7. Endgültige Ersetzung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Maßnahmen durch den an deren Kostenträger entsprechend § 39 Abs. 4 StBauFG					
Zwischensumme (1 bis 7)					

Anlage 2

Muster für

Nachrichtliche Darstellung von Kosten und ihre Finanzierung für Maßnahmen öffentlicher Aufgabenträger außerhalb der Regelungen des StBauFG

— Anlage zur Kosten- und Finanzierungsübersicht der Gemeinde —

Stadt/Gemeinde/ Ortsteil	Sanierungsgebiet		Bebauungsplangebiet	
	a) Träger fördernde Stelle (ggf. auch Förd.Grundlage)	Voraussichtl. a) Gesamtkosten b) Förderungs-aufwand in TDM	Bereits a) finanzierte b) hergestellte Förd.Mittel in TDM	Voraus-sichtliche Finanzierung im Jahre
Kostenverursachen- de Maßnahme (nach 5.6.1 bis 5.6.4)				

654

Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr;

hier: Aufgaben der Vollzugspolizei

Bezug: Erlaß vom 4. 8. 1975 (StAnz. S. 1638)

1. Allgemeines

- 1.1. Nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr vom 16. 5. 1972 (GVBl. I S. 129), geändert durch Verordnung vom 27. 7. 1976 (GVBl. I S. 313), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 7, 7 a und 7 c (früher §§ 5, 5 a, 5 c) des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz — FPersG) in der Fassung vom 27. 10. 1976 (BGBl. I S. 3046) sowie den Ordnungswidrigkeiten nach § 69 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.
- 1.2. Nach § 8 Abs. 2 FPersG ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständige Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, wenn der Verstoß in einem Unternehmen begangen wird, das im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und auch der Betroffene im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes keinen Wohnsitz hat.
- 1.3. Nach § 8 Abs. 3 FPersG ist das Kraftfahrt-Bundesamt zuständige Verwaltungsbehörde, wenn Kontrollgeräte oder Schaublätter, die nicht nach den Artikeln 7 und 8 der VO (EWG) Nr. 1463/70 genehmigt und nicht mit Prüfzeichen versehen sind, gewerbsmäßig freigeboten oder verwendet werden.

14. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das FPersG, die durch Bedienstete der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost begangen werden (§ 8 Abs. 4 FPersG), ist ebenfalls das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.
2. Feststellung von Verstößen durch die Vollzugspolizei
- 2.1. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes sind nach den Bezugsrichtlinien grundsätzlich mit einer Geldbuße zu ahnden. Stellt die Vollzugspolizei Verstöße gegen das FPersG fest, ist Anzeige auf Vordruck Nr. 3.15 zu erstatten und — unbeschadet der Regelung nach § 8 Abs. 1 FPersG — dem für den Tatort zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Sofern die Verfolgung und Ahndung der Zuwiderhandlung einer durch § 8 Abs. 2 oder 3 FPersG bestimmten Verwaltungsbehörde obliegt, ist der Tatbestand auf Vordruck Nr. 3.15 der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Außenstelle Hessen — bzw. dem KBA zu übersenden.
- 2.2. Wird bei einer Verkehrskontrolle festgestellt, daß ein Betroffener sowohl Verstöße gegen das FPersG als auch Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstige Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr begangen hat, so ist ohne Rücksicht darauf, ob die Zuwiderhandlungen in Tateinheit oder Tatmehrheit begangen worden sind, nur eine Ordnungswidrigkeitsanzeige nach Vordruck zu fertigen.
Für die Verfolgung und Ahndung ist grundsätzlich die gewichtigste Zuwiderhandlung entscheidend, wobei sich für die jeweilige Ahndungs- und Verfolgungsbehörde eine Aussonderung des unbedeutenderen Verstoßes nach § 47 OWiG anbietet.
- 2.2.1. Den Verstößen gegen das FPersG muß eine besondere Bedeutung beigemessen werden, so daß bei gleichzeitiger Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach dem FPersG und von Verkehrsordnungswidrigkeiten in der

- Regel die Anzeige den unter Nr. 1 dieses Erlasses genannten Verwaltungsbehörden zu übersenden ist. Dabei erfolgt in der Anzeige nachrichtlich ein Hinweis auf die ebenfalls begangene Verkehrsordnungswidrigkeit(en).
- 2.2.2. Ist dagegen der Verstoß gegen das FPersG — gemessen an den gleichzeitig festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr — unbedeutend, so ist er lediglich in der Anzeige (z. B. Vordruck Nr. 3.282 oder Datenermittlungsbefragungsbeleg) als zusätzlicher Hinweis aufzunehmen.
- 2.2.3. Wird ein Verstoß gegen das FPersG bei Beteiligten eines Verkehrsunfalles festgestellt, ist nach den Unfallaufnahme-Richtlinien vom 21. 11. 1974 (StAnz. S. 2229) zu verfahren; die unter Nr. 1 dieses Erlasses genannten Verwaltungsbehörden sind nach Ziffer 4.4.4. der Unfallaufnahme-Richtlinien durch Übersendung einer Mehrausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zu informieren.
- 2.2.4. Hängt die Zuwiderhandlung gegen das FPersG mit einer Straftat zusammen, ist die Anzeige der Staatsanwaltschaft zu übersenden.
- 2.2.5. Werden gleichzeitig Verstöße gegen das FPersG als auch andere Ordnungswidrigkeiten in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des FPersG keinen Wohnsitz, ist grundsätzlich die Fertigung von zwei Anzeigen erforderlich. Dabei ist in jeder Anzeige kurz auf den daneben angezeigten Verstoß hinzuweisen.
- Ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr jedoch unter den genannten Voraussetzungen allein zuständige Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, z. B. nach § 8 Abs. 2 FPersG und § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, so genügt die Fertigung einer Anzeige.
- 2.2.6. Bei gleichzeitiger Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 69 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 StVZO sowie anderer Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstiger Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind die Ziffern 2.2, 2.2.1., 2.2.2., 2.2.3. und 2.2.4. entsprechend anzuwenden.
- 2.3. **Anhörung des Betroffenen**
Dem Betroffenen ist grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zur Beschuldigung zu äußern. Lehnt der Betroffene eine Äußerung ab, so ist auch das zu vermerken. Vor der Anhörung ist der Betroffene zu belehren und darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zur Beschuldigung zu äußern oder keine Erklärung abzugeben. Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist die Anzeige mit einem entsprechenden Hinweis umgehend der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übersenden.
- 2.3.1. Da bei Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz teilweise ergänzende Feststellungen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in der geschäftlichen Niederlassung des Betriebes erforderlich werden, bei der der Betroffene tätig ist, sind Name und Anschrift dieser Niederlassung ebenfalls im Anzeigenvordruck zu vermerken.
3. **Hinweise auf andere Vorschriften**
- 3.1. Die Bestimmungen meiner Richtlinien vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1966), zuletzt geändert durch Erlaß vom 12. 2. 1976 (StAnz. S. 383), und 10. 12. 1969 (StAnz. S. 1975), zuletzt geändert durch Erlaß vom 10. 2. 1976 (StAnz. S. 383), finden im übrigen Anwendung.
- 3.2. Vorläufig ist von der Anordnung einer Sicherheitsleistung bei Zuwiderhandlungen durchreisender Ausländer gegen das Fahrpersonalgesetz abzusehen, da insoweit eine Klärung mit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr noch nicht abgeschlossen ist.
4. **Schlußvorschriften**
- 4.1. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.
- 4.2. Mein Erlaß vom 8. September 1971 — III B 7 — 66 1 32 — (n. v.) wird aufgehoben.
- Wiesbaden, 4. 4. 1977
- Der Hessische Minister des Innern**
III B 71 — 66 1 32.01
StAnz. 19/1977 S. 986

655

Der Hessische Minister der Finanzen

Auslösung der ersten Tilgungsgruppe der 8% Anleihe des Landes Hessen von 1971 — Wertpapier-Kenn-Nr. 138 131/140 (138 007) —

Den Anleihbedingungen entsprechend wurde am 21. April 1977 die Gruppe G — Wertpapier-Kenn-Nr. 138 137 — zwecks Einlösung zum Nennwert ausgelöst. Der Gesamtbetrag der ausgelosten Schuldverschreibungen, deren Verzinsung am 31. Juli 1977 endet, beläuft sich auf 20 000 000 DM.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden ab 1. August 1977 gegen Rückgabe des Anleihestückes mit den dazugehörigen nicht fälligen Zinsscheinen, 1.8.1978 ff., bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — und weiter bei den auf der Rückseite jeder Schuldverschreibung aufgeführten Zahlstellen kostenfrei eingelöst. Der Gegenwert etwa fehlender nicht fälliger Zinsscheine wird vom Einlösungsbetrag abgezogen.

Wiesbaden, 21. 4. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1118 — IV A 1

StAnz. 19/1977 S. 987

656

Entschädigung der Landesdienststellen bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit

Bezug: Erlasse vom 20. Oktober 1966 (StAnz. S. 1451), vom 10. August 1970 (StAnz. S. 1702) und vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2293)

Zur Ausführung des § 61 LHO wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof bestimmt:

1. Sachverständigenleistungen von Behörden oder von sonstigen öffentlichen Stellen dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft gegenüber sind nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221), ebenso wie die Leistungen aller anderen Sachverständigen nach Maßgabe des genannten Gesetzes zu entschädigen.
Es ist aber nicht zweckmäßig, diese Leistungen tatsächlich abzugelten und die entsprechenden Beträge von einer Kasse des Landes in die andere zu überweisen. Deshalb haben Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes allgemein von der Einziehung solcher Entschädigungsbeträge abzusehen. Die Zahlungspflicht der gerichtlichen Kostenschuldner bleibt hiervon unberührt.
2. Die im Auftrag ihrer Dienststellen bei der Sachverständigenleistung tätig gewordenen Bediensteten des Landes haben die Anträge auf Erstattung ihrer Auslagen (z. B. Reisekostenrechnungen) bei ihrer Dienststelle einzureichen. Diese erstattet dem Bediensteten die Kosten. Sie teilt der Stelle, auf deren Ersuchen die Sachverständigenleistungen erbracht worden sind, zwecks Einziehung der Kosten beim Kostenschuldner mit
- 2.1 die Höhe ihrer Auslagen (Reisekosten, Aufwendungen für Hilfskräfte, verbrauchte Stoffe und Werkzeuge, Schreibgebühren, Porto, Fernsprechggebühren usw.),
- 2.2 die für die Erstattung des Gutachtens einschließlich seiner Vertretung oder Erläuterung vor Gericht in Ansatz zu bringende Zeit und

- 2.3 den für angemessen erachteten Stundensatz nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, nämlich
- 2.3.1 20 bis 50 DM für Gutachten, bei denen für die Bemessung des Stundensatzes der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung, ein nicht anderweitig abzugeltender Aufwand für die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen und besondere Umstände maßgebend sind, unter denen sie zu erarbeiten waren,
- 2.3.2 höchstens 75 DM für Gutachten, in denen der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat.
3. Die von dem Kostenschuldner einzuziehenden Beträge werden im Haushaltskapitel der jeweiligen Gerichtsbarkeit endgültig vereinnahmt.
4. Weitere Anordnungen zum Vollzug dieser Regelung treffen bei Bedarf die für die einzelnen Gerichtsbarkeiten zuständigen obersten Landesbehörden.
5. Von der vorstehenden Regelung sind ausgenommen
- 5.1 kaufmännisch eingerichtete Landesbetriebe im Sinne des § 26 LHO (§ 61 Abs. 3 LHO),
- 5.2 die Forstverwaltung (§ 25 Abs. 1 Hessisches Forstgesetz).
6. Um Zweifelsfragen bei solchen Ausnahmen zu vermeiden, stellen die obersten Dienstbehörden die ausgenommenen Betriebe und Dienststellen in ihrem Dienstbereich fest und teilen sie — soweit noch nicht geschehen — in einer Liste den für die einzelnen Gerichtsbarkeiten zuständigen obersten Landesbehörden mit.
7. Hinsichtlich der Entschädigung von Polizeibeamten, die in Strafsachen von Gerichten oder von Staatsanwaltschaften als Zeugen herangezogen oder als Sachverständige tätig werden, verbleibt es bei der im gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Justiz vom 20. November 1969 (StAnz. S. 2104) getroffenen Regelung.
8. Die Bezugserrasse werden aufgehoben.
- Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 4. 4. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/77 — III A 1 a
StAnz. 19/1977 S. 987

657

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Lohnberechnung für die Arbeiter des Klinikums der Philipps-Universität Marburg

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 1977 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne für die Arbeiter des Klinikums der Philipps-Universität Marburg — Kap. 04 06 — auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) in Kassel übertragen.

660

Der Hessische Kultusminister

Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen;

hier: Studentenwohnheim in Kassel, Kohlenstr. 105

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), wird nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Kassel das monatliche Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen im Studentenwohnheim Kassel, Kohlenstr. 105, wie folgt festgesetzt:

- 94 Bettplätze in Zimmern der Zimmergruppe I (13,5 qm) auf je 102,— DM Grundmiete zuzüglich eines Abschlags auf die Verbrauchsumlage für Wasser, Strom und Heizung in Höhe von je 28,— DM,

2. Festsetzungsstelle für diese Lohnfälle bleibt, wie bisher, die Philipps-Universität Marburg.
3. Die Rechnungslegung obliegt der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und der Staatskasse Kassel.
4. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
5. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen die erstmalige Auszahlung pünktlich veranlassen kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1590 A — I — I A 23
StAnz. 19/1977 S. 988

658

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Lohnberechnung für die Arbeiter der Staatl. Technikerschule Weilburg

1. Mit Wirkung vom 1. April 1977 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne für die Arbeiter der Technikerschule Weilburg — Kap. 04 69 — auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) in Kassel übertragen.
2. Festsetzungsstelle bleibt, wie bisher, die Technikerschule Weilburg.
3. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL Hessen und der Staatskasse Kassel.
4. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
5. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die ZVL Hessen die erstmalige Auszahlung pünktlich veranlassen kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1590 A — I — I A 23
StAnz. 19/1977 S. 988

659

Ungültigkeitserklärung eines Landessiegels

Bezug: Mein Erlaß vom 8. 3. 1977 (StAnz. S. 707)

In dem o. a. Erlaß muß es in der Überschrift statt „Dienstausweises“ richtig „Landessiegels“ heißen.

Wiesbaden, 20. 4. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
M 31

StAnz 19/1977 S. 988

661

Umgliederung von Gemeindegliedern aus der Evangelischen Christuskirchengemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, in die Evangelische Versöhnungsgemeinde Sprendlingen und die Evangelische Friedensgemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Dreieich folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem wie folgt umgrenzten Gebiet der Evangelischen Christuskirchengemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, wohnenden evangelischen Gemeindeglieder werden aus dieser Gemeinde ausgegliedert und in die Evangelische Versöhnungsgemeinde, Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, eingemeindet:

Im Norden: Freiherr-vom-Stein-Straße südliche Seite (gerade Nummern), Hegelstraße 62 bis 72 und 69 bis 73

Im Osten: Frankfurter Straße

Im Süden: Am Wilhelmshof

Im Westen: Hegelstraße

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht

Wiesbaden, 21. 4. 1977

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/01

StAnz. 19/1977 S. 989

662

Umgliederung von Gemeindegliedern aus der Evangelischen Erasmus-Alberus-Kirchengemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieichen, in die Evangelische Friedensgemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Dreieich folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem wie folgt umgrenzten Gebiet der Evangelischen Erasmus-Alberus-Kirchengemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, wohnenden evangelischen Gemeindeglieder werden aus dieser Gemeinde ausgegliedert und in die Evangelische Friedensgemeinde, Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, eingemeindet.

664

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 1977

In den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker, werden in der Zeit von Mitte Juni bis Ende Juli 1977 Abschlußprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. September 1977 endet,
2. Wiederholer, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzuliegen beabsichtigen,
4. Bewerber, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall in der verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel erreicht wird. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn der Auszu-

Im Norden: Bahnlinie

Im Osten: Eisenbahnstraße 1 bis 31, 2 bis 44, Wilhelm-Leuschner-Straße, Theodor-Heuss-Straße, westliche Seite, Darmstädter Straße westliche Seite

Im Süden: An der Lettkaut bis zur Bahnlinie

und Westen:

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht

Wiesbaden, 21. 4. 1977

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/01

StAnz. 19/1977 S. 989

663

Umgliederung von Gemeindegliedern aus der Evangelischen Christuskirchengemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, in die Evangelische Versöhnungsgemeinde Sprendlingen und die Evangelische Friedensgemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Dreieich folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem wie folgt umgrenzten Gebiet der Evangelischen Christuskirchengemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, wohnenden evangelischen Gemeindeglieder werden aus dieser Gemeinde ausgegliedert und in die Evangelische Friedensgemeinde Sprendlingen, Evangelisches Dekanat Dreieich, eingemeindet:

Im Norden: Breslauer Straße, Seilerstraße

Im Osten: Ecke Elisabethen-/Kanonienstraße, Frankfurter Straße westliche Seite

Im Süden: Elisabethenstraße nördliche Seite, Joinviller Straße östliche Seite, Konrad-Adenauer-Straße nördliche Seite

Im Westen: August-Bebel-Straße 32 bis 46, 43 bis 63

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht

Wiesbaden, 21. 4. 1977

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/01

StAnz. 19/1977 S. 989

bildende in den Leistungsfächern der Berufsschule und der Leistungsbeurteilung der Ausbildungsstätte eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ erreicht (Beschluß des Hess. VGH vom 4. 6. 1971 — II TG 42/71). Bestätigungen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen seitens der Ausbildungsstätte sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Bestätigung über die schulischen Leistungen wird von hier aus eingeholt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind mir nach dem Muster der Anlage 2 meines RdErlasses vom 19. 4. 1972 (StAnz. S. 1029) unter Beifügung der in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 28. 3. 1972 (StAnz. S. 737) genannten Unterlagen bis zum 20. Mai 1977 einzureichen.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

I c 4 — 8 e 04

StAnz. 19/1977 S. 989

665

Der Hessische Sozialminister

Anerkennung von Städten, Stadtteilen und Gemeinden bzw. Ortsteilen als Heilbad, Luftkurort und Erholungsort

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 1. 1973 (StAnz. S. 146)

Die nachstehenden Städte, Stadtteile und Gemeinden bzw. Ortsteile wurden vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen am 29. März 1977 prädikatisiert:

- als Heilbad
- die Kernstadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg,
- Luftkurort
- die Kernstadt Wetter (Hessen), Landkreis Marburg-Biedenkopf,
- die Kerngemeinde Schmitten, Hochtaunuskreis,
- Erholungsort
- der Stadtteil Bergfreiheit, der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg,
- der Ortsteil Oberbreitsbach, der Gemeinde Hohenroda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
- der Ortsteil Münster der Gemeinde Selters (Taunus), Landkreis Limburg-Weilburg,
- der Stadtteil Kerbersdorf, der Stadt Baden Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis.

Wiesbaden, 19. 4. 1977

Der Hessische Sozialminister
III B 4 a — 18 c 16/01
StAnz. 19/1977 S. 990

666

Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG;

hier: Nachweis der Notwendigkeit ständiger Begleitung am Erholungsort

Bezug: Mein Erlaß vom 3. 6. 1976 (StAnz. S. 1203)

Die Notwendigkeit ständiger Betreuung am Erholungsort kann mit den gleichen Beweismitteln nachgewiesen werden wie die Notwendigkeit ständiger Begleitung. Ziffer 2.1 Abs. 3 meines Erlasses vom 3. 6. 1976 wird daher geändert und wie folgt gefaßt:

„Die Mitnahme einer Begleitperson ist Beschädigten auch zu ermöglichen, wenn der Beschädigte wegen der Art der Schädigung einer ständigen Betreuung am Erholungsort bedarf. Der Nachweis der Notwendigkeit der ständigen Betreuung ist in gleicher Weise wie in Absatz 2 geregelt zu erbringen.“
Ziffer 2.1 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinien wird Absatz 4.

Ich bitte, meinen Erlaß vom 3. 6. 1976 entsprechend zu ändern.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

Der Hessische Sozialminister
II A 2 a — 51 k 02
StAnz. 19/1977 S. 990

667

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in HESSEN

Bevölkerungszahl: 5 540 159 Monat: März 1977 (Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)
(28. 2. 77 — 3. 4. 77)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinderlähmung	Ornithose	Ruhr			Scharlach	Brucellose		Übertr. Hirnhautentzündung	Leptospirose			Verletzung durch tollwutranke oder -verdächtige Tiere	Todesfall an										
		Salmonellose	übrige Formen				insgesamt	davon paralytisch	Psittakose		übrige Formen	Paratyphus A und B		bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis		Diphtherie	Bang'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfieber	Canicola fieber	übrige Formen
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 133 T —	3	—	—	—	1	—	5	—	—	332	—	9	16	153	—	—	—	—	(62)	4	1	6	4	1	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E 19 T —	—	—	—	—	1	1	—	—	—	107	—	1	28	36	—	—	—	—	(10)	—	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E 152 T —	3	—	—	—	1	2	5	—	—	439	—	10	44	189	—	—	—	—	(72)	4	7	6	4	1	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren

Wiesbaden, den 8. April 1977

Der Hessische Sozialminister
III B 5 a
StAnz. 19/1977 S. 990

668

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waldarbeiter des Landes;

- hier: 1. Lohntarifvertrag vom 24. März 1977
2. Sonstige Lohnänderungen

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 24. März 1977 einen

Lohntarifvertrag vereinbart, der in Kürze gesondert bekanntgegeben wird. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft, er kann frühestens zum 28. Februar 1978 gekündigt werden.

Für die Durchführung des Lohntarifvertrages und der sonstigen Lohnänderungen gebe ich im Einvernehmen mit dem

Hessischen Minister des Innern die nachstehenden Anordnungen und Hinweise:

I. Grundlöhne der Waldarbeiter

1. Ecklohn (§ 2 Nr. 4 HSFT III)

Der Ecklohn wurde um 42 Pf angehoben. Er beträgt nunmehr 830 Pf.

2. Übrige Grundlöhne (§ 8 Abs. 2 HSFT III)

Auf Grund des Ecklohnes (Nr. 1) ergeben sich die übrigen Grundlöhne wie folgt:

Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	747 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	664 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	581 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	498 Pf

Lohngruppe B

nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	747 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	706 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	540 Pf.

II. Stundenlohn des Waldfacharbeiters (§ 8 Abs. 2 und § 15 HSFT III)

Abweichend von den §§ 8 Abs. 2 und 15 HSFT III beträgt der Stundenlohn des Waldfacharbeiters 941 Pf. Die darin enthaltene Waldfacharbeiterzulage von 111 Pf ist unverändert geblieben.

III. Holzerntestücklöhne

- Der Geldfaktor nach § 12 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 wurde von 12,12 Pf auf 12,75 Pf je Minute der Vorgabezeit erhöht. Auf den Abrechnungsbelegen ist als Lohn tafel die Lohn tafel 2 einzutragen.
- Im Sinne der Verdienstgarantieregelung nach Abschnitt I Nr. 16 meines Erlasses vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1444) betragen bei Lohn tafel 2

115 v. H. des Ecklohnes	955 Pf
das 60fache des Geldfaktors je Minute nach § 12 HET	765 Pf.

IV. Sonstige Stücklöhne

Für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind, betragen in

Lohngruppe A		
die Akkordbasis	747	Pf
der Akkordrichtsatz	881	Pf
der Geldfaktor	14,68	Pf
Lohngruppe B		
die Akkordbasis	830	Pf
der Akkordrichtsatz	979	Pf
der Geldfaktor	16,32	Pf

V. Lohnzulagen und Lohnzuschläge

- Die Höhe der Alterszulage (§ 13 Abs. 1 HSFT III), Haupteinzelzulage (§ 16 Abs. 2 HSFT III), Vorarbeiterzulage (§ 17 Abs. 1 HSFT III), Zulage für Kluppführer und Meßgehilfen (§ 17 Abs. 2 HSFT III), Zulage für Lehrmeister (§ 17 Abs. 3 HSFT III) und der Gefahren- und Schmutzzuschläge (§ 23 HSFT III) in Pf je Stunde ist unverändert geblieben.
- Für die Lohnausgleichszulage (§ 14 HSFT III) und die Zeitzuschläge (§§ 18 bis 22 HSFT III) wurde eine besondere Bemessungsgrundlage vereinbart.
- Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in § 9 Abs. 3 Satz 1 HET die Worte „des Grundlohnes“ durch die Worte „der Bemessungsgrundlage von 8,15 DM“ zu ersetzen. Der entsprechende Änderungstarifvertrag zum HET wird besonders bekanntgegeben.
- Die Höhe der Lohnzulagen und Lohnzuschläge in Pf je Stunde ist der Anlage 1 zu diesem Erlaß (Tabelle der Grundlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge) zu entnehmen.

Für die Abrechnung von Lohnzulagen und Lohnzuschlägen — außer der Waldfacharbeiterzulage und der Alterszulage — auf dem Stundenblatt Nr. 9.234 LBSt sind im Zeitlohnblock auf einer besonderen Zeile in Spalte 33 die Stamm-Nr., in Spalte 35 der Pfennigbetrag der Zulage bzw. des Zuschlages je Stunde sowie in Spalte 40 die Prozentzahl 100, die Zahl der Stunden und die entsprechende LKZ einzutragen. Die Waldfacharbeiterzulage und die Alterszulage sind wie bisher auf dem Stundenblatt einzutragen.

VI. Forstwirtschaftsmeister

Hinweise zum Lohn des Forstwirtschaftsmeisters erfolgen mit der Bekanntgabe des Lohn tariffvertrages.

VII. Waldarbeiter als Zeitnehmer oder Meßgehilfe

Der Stundenlohn des Waldarbeiters als Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 beträgt 12,73 DM. Dieser Lohn gilt auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 3 HET auch für den in der HET-Kommission tätigen Waldarbeiter. Neben diesem Lohn sind die Alterszulage (§ 13 HSFT III), die Lohnausgleichszulage (§ 14 HSFT III), die Waldfacharbeiterzulage (§ 15 HSFT III) und die Haupteinzelzulage (§ 16 HSFT III) nicht zu zahlen.

Für die Berechnung des Zuschlages für Meßgehilfen tritt in § 3 des Tarifvertrages für Zeitnehmer an die Stelle des Grundlohnes die Bemessungsgrundlage von 815 Pf.

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 hat lediglich Bedeutung für die Zeitaufnahmen, die zur Zeit im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Einheitssortentaris (EST) in einigen Forstämtern durchgeführt werden.

VIII. Übergangsregelungen

- Für vom Geltungsbereich des HET erfaßte Hiebe, die vor dem 1. Februar 1977 begonnen worden sind und nach dem 31. Januar 1977 beendet worden sind oder werden, gilt folgendes:
 - Ist in dem Hiebe mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. Februar 1977 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die Lohn tafel 1 einzutragen.
 - Ist in dem Hiebe mindestens die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 31. Januar 1977 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die Lohn tafel 2 einzutragen.

In den Fällen des Buchst. a und b sind jedoch die Zeitlöhne für die Zeit vor dem 1. Februar 1977 nach den bis zum 31. Januar 1977 geltenden Lohnsätzen und für die Zeit nach dem 31. Januar 1977 nach den vom 1. Februar 1977 an geltenden Lohnsätzen abzurechnen. Die auf die Stücklohnstunden entfallende Haupteinzelzulage ist auch für die Zeit nach dem 31. Januar 1977 unverändert geblieben.

- Für die Zeit vom 1. Februar 1977 bis 31. Dezember 1977 ist der aus den Verdiensten des Forstwirtschaftsjahres 1976 errechnete Durchschnittslohn je Stunde um 5,3 v. H. zu erhöhen. Diese Erhöhung gilt nicht für den Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III und nicht für den Durchschnittslohn, der vom 1. Januar 1978 an zu zahlen ist.

Als Durchschnittslohn ist mindestens der Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) zu zahlen.

- Ausgleichszulagen, die seit dem 1. Januar 1976 bzw. seit dem 1. Juli 1976 nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 35 HSFT III in Verbindung mit Artikel 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz zustehen, sind aus Anlaß der Lohnerhöhung um die Hälfte des Erhöhungsbetrages zu vermindern. Für die diesjährige allgemeine Lohnerhöhung ist im Lohn tariffvertrag als Lohnerhöhungsbetrag 73,— DM für den vollbeschäftigten Waldarbeiter vereinbart worden, so daß sich die Ausgleichszulage ab 1. Februar 1977 um 36,50 DM verringert. Die Ausgleichszulage verringert sich außerdem ab 1. Februar 1977 um die Hälfte des Betrages, um den sich der Sozialzuschlag des Waldarbeiters für die bei ihm zu berücksichtigenden Kinder erhöht. Im übrigen weise ich auf den Abschnitt V Nrn. 4 und 5 meines Grundsatzerlasses vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1621) hin.
- Die bei der Kostenstelle h nachzuentlohnenden Differenzbeträge für Zeitlohnarbeiten und die dabei erzielten Werkzeugenschädigungen sind auf dem Stunden-

blatt Nr. 9.234 LBSt unter Beifügung des Titelbogens Nr. 9.150-1 LBSt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung betriebsbezirkweise unter der Abt. Nr. 999 nachzumelden. Hierzu sind unter einer neuen Arbeitsnummer in der Zeile 1 die folgenden Spalten auszufüllen: Spalte 1 bis 6 (Abt. 999; U.-Abt. 01 für Betriebsbezirk 1, U.-Abt. 02 für Betriebsbezirk 2 usw.), Spalte 9 (Kennzahl 69), Spalte 14 (Lohntafel 2), Spalte 15 (Tarif 3) und Spalte 16. Im Zeitlohnblock des Stundenblattes sind in den Spalten 33, 34, 35 und 41 die notwendigen Eintragungen für die Nachmeldung der Differenzbeträge vorzunehmen. In Spalte 35 ist der Differenzbetrag — auch soweit er auf etwaige Zulagen und Zuschläge entfällt — einzutragen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können alle übrigen nachzuentlohnenden Differenzbeträge für tatsächlich geleistete Arbeit und für Werkzeugenschädigungen, soweit sie nicht die Kostenstelle h (vgl. vorstehenden Unterabs. 1) und die Kostenstelle r betreffen, bei der Kostenstelle v des Lohnzettels 42671 (Unterteil 1) gebucht werden. Dieses Verfahren erübrigt den Nachweis dieser nachzuentlohnenden Differenzbeträge in den üblichen Kostenberechnungen. Auf dem Vordruck 9.201 LBSt sind die bei der Kostenstelle v nachzuentlohnenden Differenzbeträge wie bisher planpositionsweise herzuweisen und in die Spalten 7, 8 und 9 des Abschnittes IV einzutragen. Zur Verbuchung bei der Kostenstelle v ist unter den nachzuentlohnenden Differenzbeträgen in jeder Spalte (Spalte 7 und 8) die Summe zu bilden und mit dem Kennbuchstaben v zu kennzeichnen.

Die auf Lohnfortzahlungen ohne Arbeitsleistung entfallenden Differenzbeträge sind wie bisher in den Abschnitt V a des Vordrucks 9.201 LBSt einzutragen.

Um Doppelzahlungen von Tarifstunden zu vermeiden, sind bei der Eintragung der Differenzbeträge auf dem Vordruck 9.201 LBSt in den Spalten entweder keine Angaben zu machen (waagrechter Strich) oder, falls die Stunden lediglich als Rechenhilfe eingetragen werden, die eingetragenen Stunden deutlich einzuklammern.

IX. Motorsägengeld nach § 27 HSFT III

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. Februar 1977 das in § 27 HSFT III vereinbarte Motorsägengeld von 5,94 DM auf 6,06 DM je Motorsägenbetriebsstunde zu erhöhen. Bis zur Bekanntgabe des entsprechenden Änderungstarifvertrages zum HSFT III ist somit der § 27 HSFT III mit Wirkung vom 1. Februar 1977

mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils die Zahl „5,94“ durch die Zahl „6,06“ zu ersetzen ist.

X. Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ

Die Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ beträgt für den Monat Januar 1977 1,70 DM und für die Zeit vom 1. Februar 1977 an 1,65 DM für jede Arbeitsstunde nach § 2 Abs. 1 HEZ (vgl. Ziffer 1.6 meines Grundsatz-Erlasses vom 30. Juni 1976 — StAnz. S. 1471 —). In den Fällen, in denen der bisherige Entschädigungssatz von 1,70 DM je Stunde bereits für die Zeit vom 1. Februar 1977 bis zur Bekanntgabe dieses Erlasses gezahlt worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

XI. Sozialzuschlag

Der volle Sozialzuschlag beträgt nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III monatlich für die Zeit vom 1. Februar 1977 an

für das 1. Kind	85,14 DM
für das 2. Kind	81,37 DM
für das 3. Kind	37,75 DM
für das 4. Kind	71,55 DM
für das 5. Kind	71,55 DM

und jedes weitere Kind jeweils 89,12 DM

Für die Zeit vom 1. Februar 1977 an ist der Betrag des Sozialzuschlages der in der Anlage 2 zu diesem Erlaß abgedruckten Tabelle zu entnehmen. Im übrigen weise ich für die Durchführung des § 35 HSFT III auf meinen Grundsatz-Erlaß vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1621) hin.

Mein Grundsatz-Erlaß vom 8. Juni 1976 (StAnz. S. 1618) ist nicht mehr anzuwenden.

Dieser Erlaß ist den Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und im Forstamtsgeschäftszimmer auszulegen. Die ebenfalls am 24. März 1977 vereinbarten Tarifverträge über die Ausbildungsvergütung, über eine einmalige Zahlung und über ein Urlaubsgeld sowie die getroffene Vereinbarung über die Erhöhung der Sonderlöhne werden gesondert bekanntgegeben.

Wiesbaden, 13. 4. 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 7316 — T 03

StAnz. 19/1977 S. 990

Anlage 1

Tabelle der Grundlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge nach dem Lohnarbeitsvertrag vom 24. März 1977 für die Zeit vom 1. Februar 1977 an

in Pf je Stunde

(Die Vmhundertsätze in den Sp. 3 bis 21 beziehen sich auf die im Lohnarbeitsvertrag vereinbarte Bemessungsgrundlage)

1	Grundlöhne (§ 8 HSFT III)	Alterszulage (§ 13 HSFT III)		Lohnausgleichszulage (§ 14 HSFT III)	Waldfacharbeiterzulage (§ 15 HSFT III)	Haumeisterzulage (§ 16 HSFT III)	Vorarbeiterzulage (§ 17 HSFT III)	Kluppführer- und Meßhilfenzulage (§ 17 HSFT III)	
		5 v.H.	10 v.H.					10 v.H.	20 v.H.
		3	4					5	6
Lohngruppe A									
über 20 Jahre	747.	33.	67.	147.	67.	67.	133.
über 18 Jahre	664.	130.	59.	59.	118.
über 16 Jahre	581.	52.	..
bis 16 Jahre	498.	44.	..
Lohngruppe B									
über 20 Jahre	830.	37.	74.	163.	111.	148.	74.	74.	148.
über 18 Jahre	747.	147.	67.	67.	133.
über 16 Jahre	706.	63.	..
bis 16 Jahre	540.	48.	..

11	Lehrmeisterzulage		Zuschlag für Überstunden	Zuschlag an Vorfesttagen	Zuschlag für Feiertagsarbeit		Zuschlag für Nachtarbeit	Gefahren- und Schmutz-zuschläge			Zuschlag für beauftragten Waldarbeiter (§ 9 HET)
	(\$ 17 HSFT III)				(\$ 18 HSFT III)	(\$ 19 HSFT III)		(\$ 20 HSFT III)		(\$ 23 HSFT III)	
	20 v.H.	40 v.H.	25 v.H.*	100 v.H.	50 v.H.	100 v.H.	25 v.H.	4,25 v.H.	8,5 v.H.	17 v.H.	30 v.H.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Lohngruppe A											
über 20 Jahre	-	-	184	734	367	734	184	28	57	113	-
über 18 Jahre	-	-	163	652	326	652	163	25	50	100	-
über 16 Jahre	-	-	-	571	286	571	-	22	44	88	-
bis 16 Jahre	-	-	-	489	245	489	-	19	38	75	-
Lohngruppe B											
über 20 Jahre	148	296	204	815	408	815	204	31	63	126	245
über 18 Jahre	-	-	184	734	367	734	184	28	57	113	-
über 16 Jahre	-	-	-	693	347	693	-	27	53	107	-
bis 16 Jahre	-	-	-	530	265	530	-	20	41	82	-

* In den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 HSFT III beträgt der Überstundenzuschlag 25 v. H. des Sonderlohnes (vgl. GE Nr. 18/72)

Anlage 2

Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages (§ 35 HSFT III) — für die Zeit vom 1. Februar 1977 an —

entlohnte Stunden	Sozialzuschlag für					
	1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM
1	0,51	0,99	1,22	1,64	2,07	2,60
2	1,01	1,98	2,43	3,28	4,14	5,20
3	1,52	2,97	3,65	4,93	6,20	7,79
4	2,03	3,96	4,86	6,57	8,27	10,39
5	2,53	4,96	6,08	8,21	10,34	12,99
6	3,04	5,95	7,29	9,85	12,41	15,59
7	3,55	6,94	8,51	11,49	14,47	18,19
8	4,05	7,93	9,73	13,13	16,54	20,78
9	4,56	8,92	10,94	14,78	18,61	23,38
10	5,07	9,91	12,16	16,42	20,68	25,98
11	5,57	10,90	13,37	18,06	22,74	28,58
12	6,08	11,89	14,59	19,70	24,81	31,18
13	6,59	12,88	15,81	21,34	26,88	33,78
14	7,10	13,88	17,02	22,98	28,95	36,37
15	7,60	14,87	18,24	24,63	31,01	38,97
16	8,11	15,86	19,45	26,27	33,08	41,57
17	8,62	16,85	20,67	27,91	35,15	44,17
18	9,12	17,84	21,88	29,55	37,22	46,77
19	9,63	18,83	23,10	31,19	39,28	49,36
20	10,14	19,82	24,32	32,83	41,35	51,96
21	10,64	20,81	25,53	34,48	43,42	54,56
22	11,15	21,80	26,75	36,12	45,49	57,16
23	11,66	22,80	27,96	37,76	47,56	59,76
24	12,16	23,79	29,18	39,40	49,62	62,35
25	12,67	24,78	30,40	41,04	51,69	64,95
26	13,18	25,77	31,61	42,68	53,76	67,55
27	13,68	26,76	32,83	44,33	55,83	70,15
28	14,19	27,75	34,04	45,97	57,89	72,75
29	14,70	28,74	35,26	47,61	59,96	75,34
30	15,20	29,73	36,47	49,25	62,03	77,94
31	15,71	30,73	37,69	50,89	64,10	80,54
32	16,22	31,72	38,91	52,54	66,16	83,14
33	16,72	32,71	40,12	54,18	68,23	85,74
34	17,23	33,70	41,34	55,82	70,30	88,34
35	17,74	34,69	42,55	57,46	72,37	90,93
36	18,24	35,68	43,77	59,10	74,43	93,53
37	18,75	36,67	44,99	60,74	76,50	96,13
38	19,26	37,66	46,20	62,39	78,57	98,73
39	19,76	38,65	47,42	64,03	80,64	101,33
40	20,27	39,65	48,63	65,67	82,70	103,92
41	20,78	40,64	49,85	67,31	84,77	106,52
42	21,29	41,63	51,06	68,95	86,84	109,12
43	21,79	42,62	52,28	70,59	88,91	111,72
44	22,30	43,61	53,50	72,24	90,98	114,32
45	22,81	44,60	54,71	73,88	93,04	116,91
46	23,31	45,59	55,93	75,52	95,11	119,51
47	23,82	46,58	57,14	77,16	97,18	122,11

entlohnte Stunden	Sozialzuschlag für					
	1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM
48	24,33	47,57	58,36	78,80	99,25	124,71
49	24,83	48,57	59,58	80,44	101,31	127,31
50	25,34	49,56	60,79	82,09	103,38	129,91
51	25,85	50,55	62,01	83,73	105,45	132,50
52	26,35	51,54	63,22	85,37	107,52	135,10
53	26,86	52,53	64,44	87,01	109,58	137,70
54	27,37	53,52	65,65	88,65	111,65	140,30
55	27,87	54,51	66,87	90,30	113,72	142,90
56	28,38	55,50	68,09	91,94	115,79	145,49
57	28,89	56,49	69,30	93,58	117,85	148,09
58	29,39	57,49	70,52	95,22	119,92	150,69
59	29,90	58,48	71,73	96,86	121,99	153,29
60	30,41	59,47	72,95	98,50	124,06	155,89
61	30,91	60,46	74,17	100,15	126,12	158,48
62	31,42	61,45	75,38	101,79	128,19	161,08
63	31,93	62,44	76,60	103,43	130,26	163,68
64	32,43	63,43	77,81	105,07	132,33	166,28
65	32,94	64,42	79,03	106,71	134,40	168,88
66	33,45	65,41	80,24	108,35	136,46	171,47
67	33,95	66,41	81,46	110,00	138,53	174,07
68	34,46	67,40	82,68	111,64	140,60	176,67
69	34,97	68,39	83,89	113,28	142,67	179,27
70	35,48	69,38	85,11	114,92	144,73	181,87
71	35,98	70,37	86,32	116,56	146,80	184,47
72	36,49	71,36	87,54	118,20	148,87	187,06
73	37,00	72,35	88,76	119,85	150,94	189,66
74	37,50	73,34	89,97	121,49	153,00	192,26
75	38,01	74,33	91,19	123,13	155,07	194,86
76	38,52	75,33	92,40	124,77	157,14	197,46
77	39,02	76,32	93,62	126,41	159,21	200,05
78	39,53	77,31	94,83	128,05	161,27	202,65
79	40,04	78,30	96,05	129,70	163,34	205,25
80	40,54	79,29	97,27	131,34	165,41	207,85
81	41,05	80,28	98,48	132,98	167,48	210,45
82	41,56	81,27	99,70	134,62	169,54	213,04
83	42,06	82,26	100,91	136,26	171,61	215,64
84	42,57	83,25	102,13	137,91	173,68	218,24
85	43,08	84,25	103,35	139,55	175,75	220,84
86	43,58	85,24	104,56	141,19	177,82	223,44
87	44,09	86,23	105,78	142,83	179,88	226,03
88	44,60	87,22	106,99	144,47	181,95	228,63
89	45,10	88,21	108,21	146,11	184,02	231,23
90	45,61	89,20	109,42	147,76	186,09	233,83
91	46,12	90,19	110,64	149,40	188,15	236,43
92	46,62	91,18	111,86	151,04	190,22	239,03
93	47,13	92,18	113,07	152,68	192,29	241,62
94	47,64	93,17	114,29	154,32	194,36	244,22
95	48,15	94,16	115,50	155,96	196,42	246,82
96	48,65	95,15	116,72	157,61	198,49	249,42
97	49,16	96,14	117,94	159,25	200,56	252,02

entlohnte Stunden	Sozialzuschlag für					
	1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM
98	49,67	97,13	119,15	160,89	202,63	254,61
99	50,17	98,12	120,37	162,53	204,69	257,21
100	50,68	99,11	121,58	164,17	206,76	259,81
101	51,19	100,10	122,80	165,81	208,83	262,41
102	51,69	101,10	124,01	167,46	210,90	265,01
103	52,20	102,09	125,23	169,10	212,96	267,60
104	52,71	103,08	126,45	170,74	215,03	270,20
105	53,21	104,07	127,66	172,38	217,10	272,80
106	53,72	105,06	128,88	174,02	219,17	275,40
107	54,23	106,05	130,09	175,67	221,24	278,00
108	54,73	107,04	131,31	177,31	223,30	280,59
109	55,24	108,03	132,53	178,95	225,37	283,19
110	55,75	109,02	133,74	180,59	227,44	285,79
111	56,25	110,02	134,96	182,23	229,51	288,39
112	56,76	111,01	136,17	183,87	231,57	290,99
113	57,27	112,00	137,39	185,52	233,64	293,59
114	57,77	112,99	138,60	187,16	235,71	296,18
115	58,28	113,98	139,82	188,80	237,78	298,78
116	58,79	114,97	141,04	190,44	239,84	301,38
117	59,29	115,96	142,25	192,08	241,91	303,98
118	59,80	116,95	143,47	193,72	243,98	306,58
119	60,31	117,94	144,68	195,37	246,05	309,17
120	60,81	118,94	145,90	197,01	248,11	311,77
121	61,32	119,93	147,12	198,65	250,18	314,37
122	61,83	120,92	148,33	200,29	252,25	316,97
123	62,34	121,91	149,55	201,93	254,32	319,57
124	62,84	122,90	150,76	203,57	256,38	322,16
125	63,35	123,89	151,98	205,22	258,45	324,76
126	63,86	124,88	153,19	206,86	260,52	327,36
127	64,36	125,87	154,41	208,50	262,59	329,96
128	64,87	126,86	155,63	210,14	264,66	332,56
129	65,38	127,86	156,84	211,78	266,72	335,15
130	65,88	128,85	158,06	213,42	268,79	337,75
131	66,39	129,84	159,27	215,07	270,86	340,35
132	66,90	130,83	160,49	216,71	272,93	342,95
133	67,40	131,82	161,71	218,35	274,99	345,55
134	67,91	132,81	162,92	219,99	277,06	348,15
135	68,42	133,80	164,14	221,63	279,13	350,74
136	68,92	134,79	165,35	223,28	281,20	353,34
137	69,43	135,78	166,57	224,92	283,26	355,94
138	69,94	136,78	167,78	226,56	285,33	358,54
139	70,44	137,77	169,00	228,20	287,40	361,14
140	70,95	138,76	170,22	229,84	289,47	363,73
141	71,46	139,75	171,43	231,48	291,53	366,33
142	71,96	140,74	172,65	233,13	293,60	368,93
143	72,47	141,73	173,86	234,77	295,67	371,53
144	72,98	142,72	175,08	236,41	297,74	374,13
145	73,48	143,71	176,30	238,05	299,80	376,72
146	73,99	144,70	177,51	239,69	301,87	379,32
147	74,50	145,70	178,73	241,33	303,94	381,92
148	75,00	146,69	179,94	242,98	306,01	384,52
149	75,51	147,68	181,16	244,62	308,08	387,12
150	76,02	148,67	182,37	246,26	310,14	389,72
151	76,53	149,66	183,59	247,90	312,21	392,31
152	77,03	150,65	184,81	249,54	314,28	394,91
153	77,54	151,64	186,02	251,18	316,35	397,51
154	78,05	152,63	187,24	252,83	318,41	400,11
155	78,55	153,63	188,45	254,47	320,48	402,71
156	79,06	154,62	189,67	256,11	322,55	405,30
157	79,57	155,61	190,89	257,75	324,62	407,90
158	80,07	156,60	192,10	259,39	326,68	410,50
159	80,58	157,59	193,32	261,04	328,75	413,10
160	81,09	158,58	194,53	262,68	330,82	415,70
161	81,59	159,57	195,75	264,32	332,89	418,29
162	82,10	160,56	196,96	265,96	334,95	420,89
163	82,61	161,55	198,18	267,60	337,02	423,49
164	83,11	162,55	199,40	269,24	339,09	426,09
165	83,62	163,54	200,61	270,89	341,16	428,69
166	84,13	164,53	201,83	272,53	343,22	431,28
167	84,63	165,52	203,04	274,17	345,29	433,88
168	85,14	166,51	204,26	275,81	347,36	436,48

Bei einem Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) ist folgendes zu beachten:

Nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 HSFT III ist der volle Sozialzuschlag nicht für die Stunden zu kürzen, die nur deshalb an 168 Stunden fehlen, weil im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Kalendermonat 168 entlohnte Stunden nicht erreicht werden können. Bei fünf Arbeitstagen in der Woche konnten im Kalenderjahr 1977 lediglich im Monat Februar weniger als 168 und zwar nur 160 entlohnte Stunden erreicht werden. Für die 8 fehlenden Stunden ist der volle Sozialzuschlag nicht zu kürzen, d. h. bei der Anwendung der Tabelle für den Monat Februar 1977 ist die Zahl der tatsächlich entlohten Stunden um 8 Stunden zu erhöhen.

669

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter und an Auszubildende vom 24. März 1977

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) bei den diesjährigen Lohntarifverhandlungen neben der Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen eine einmalige Zahlung für die Waldarbeiter und die zum Forstwirt Auszubildenden vereinbart. Der entsprechende Tarifvertrag ist in der Anlage zu diesem Erlaß abgedruckt.

Für die Durchführung des Tarifvertrages über eine einmalige Zahlung gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

I. Zu § 1

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages werden die Waldarbeiter und die zum Forstwirt Auszubildenden erfaßt, die am 1. April 1977 (Stichtag) in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zum Lande gestanden haben (vgl. Buchst. c und d).

II. Zu § 2

1. Neben der Stichtagsvoraussetzung des § 1 ist weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die einmalige Zahlung, daß der Waldarbeiter bzw. Auszubildende in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis oder mehreren Rechtsverhältnissen der in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Art gestanden hat. Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 sind beispielsweise der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II), der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) und der Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Forstbetriebe im Lande Hessen (GFTV II).

Bezüglich des Begriffs „ununterbrochen“ verweise ich auf die Protokollnotiz Nr. 2. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 1977 infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung (§ 46 Abs. 3 HSFT III) nicht bestanden, ist die Protokollnotiz Nr. 4 zu beachten.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört auch, daß mindestens für einen Teil des Monats April 1977 — also mindestens für eine Arbeitsstunde — ein Anspruch auf Bezüge aus einem oder mehreren der in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Rechtsverhältnissen besteht. Bezüge im Sinne dieser Voraussetzung sind Lohn, Urlaubslohn, Krankentage, Krankengeldzuschuß und Ausbildungsvergütung. Als Bezug gilt auch das auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Arbeitsentgelt.

Die einmalige Zahlung ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann zu gewähren, wenn

- ausschließlich wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
- der Waldarbeiter für den Monat April 1977 nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß erhält, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, das der Berechnung des Krankengeldzuschusses zugrunde zu legen ist,
- das Arbeitsverhältnis der Waldarbeiterin nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft (§ 10 Abs. 1 MuSchG) oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

Kein Anspruch auf die einmalige Zahlung besteht, wenn der Waldarbeiter für den ganzen Monat April 1977 ohne Lohnfortzahlung beurlaubt ist (§ 29 Abs. 5 HSFT III) oder wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder Zivildienst während des ganzen Monats April 1977 ruht.

2. Nach Absatz 2 ist die einmalige Zahlung vom Lande — Staatsforstverwaltung — zu leisten, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu ihr am 1. April 1977 bestanden hat. Dies gilt auch dann, wenn der Waldarbeiter bzw. Auszubildende nach dem 1. April 1977 in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Art zu einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Dienstes (z. B. zu einer Gemeinde) überwechselt.

III. Zu § 3

1. Nicht vollbeschäftigter Waldarbeiter im Sinne des Absatzes 2 ist der Waldarbeiter, dessen einzelarbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit weniger als 40 Stunden wöchentlich beträgt. Der nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält von der einmaligen Zahlung nur den Teil, der seiner wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Dieser Teil errechnet sich beispielsweise bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden wie folgt:

$$\frac{35}{40} \times 100 \text{ DM} = 87,50 \text{ DM.}$$

2. Nach Absatz 3 sind für die Höhe der einmaligen Zahlung ausschließlich die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend. Dies gilt sowohl für die Art des Rechtsverhältnisses (Waldarbeiter oder Auszubildender) als auch für die maßgebende wöchentliche Arbeitszeit des nicht vollbeschäftigten Waldarbeiters.
3. Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig; aus ihr sind daher Beiträge und Umlagen zur VBL nicht zu berechnen. Die einmalige Zahlung gehört jedoch zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Die einmalige Zahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie bleibt somit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes nach § 2 Nr. 3 HSFT III außer Betracht.

IV. Zu § 4

Die einmalige Zahlung ist mit der Schlußentlohnung für den Monat April 1977 zu zahlen.

V. Buchung der einmaligen Zahlung

1. Die einmalige Zahlung ist als Bezug ohne Arbeitsleistung in den Abschnitt Va des Vordruckes Nr. 9.201 LBS mit den Kennbuchstaben „EZ“ und der Lohnkennzahl 231 einzutragen.
2. Die einmalige Zahlung ist bei dem Lohntitel 426 71 (Unter- teil 3) zu buchen.

Wiesbaden, 13. 4. 1977

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 3 — 7340 — B 72.4
StAnz. 19/1977 S. 994

Anlage

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter und an Auszubildende vom 24. März 1977

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter und Auszubildende, die am 1. April 1977 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Manteltarifvertrag für die Staatlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg vom 16. Juli 1970,
b) Manteltarifvertrag für die Staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 16. Juli 1970 (MTF 1970),
c) Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT III —,

- d) Rahmentarifvertrag für die Waldarbeiter der Niedersächsischen Landesforstverwaltung und des Allgemeinen Hanoverschen Klosterfonds (NFT 1971) vom 16. Juli 1970,
e) Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971,
f) Manteltarifvertrag vom 16. Juli 1970 für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz — TVW 71 —,
g) Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter im Saarland (MTW IV) vom 16. Juli 1970,
h) Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter im Dienste des Landes Schleswig-Holstein (MTW SH) vom 1. Januar 1971,
i) Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Waldarbeiter und Auszubildende, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Arbeitsverhältnisse oder als Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
b) das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.
- (2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1977 besteht.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Beschäftigung
- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die einen der in § 1 genannten Tarifverträge oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

Keine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 ist eine winterliche Arbeitsunterbrechung, wenn der Waldarbeiter nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.
4. Für Waldarbeiter, die am 1. Januar 1977 infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des 1. Januar 1977 der Tag der Wiedereinstellung, wenn sie nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen haben.

§ 3 Höhe der einmaligen Zahlung

- (1) Die einmalige Zahlung beträgt
- a) für vollbeschäftigte Waldarbeiter 100,— DM,
b) für Auszubildende 30,— DM.
- (2) Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 1977 fällig.

München, 24. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

670

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. März 1977 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Bezug: Mein Grundsatzterlaß vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 6)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 24. März 1977 den in der Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Tarifvertrag abgeschlossen.

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft, er kann frühestens zum 28. Februar 1978 gekündigt werden.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Der Tarifvertrag gilt für alle Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 fallen.
2. Nach § 1 Abs. 2 erhöht sich die Ausbildungsvergütung bei einem vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingestellten Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in den der Geburtstag (Tag nach Vollendung des 18. Lebensjahres) fällt. Die erhöhte Ausbildungsvergütung ist auch zu zahlen, wenn bei Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr bereits vollendet ist.
3. Ob die Voraussetzungen für die Zahlung des Pauschalzuschlages nach § 2 erfüllt sind, entscheidet die Forstdienststelle, bei der der Auszubildende ausgebildet wird (vgl. Nr. 5 Unterabs. 5 des Bezugserrlasses).
4. Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung und ist nach den Vorschriften des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 für einen Kalendermonat nicht die volle monatliche Ausbildungsvergütung (§ 1) zu zahlen, sind die nach § 3 sich ergebenden Beträge für Kost und Wohnung von der geminderten Ausbildungsvergütung abzuziehen. Die nach § 3 abzuziehenden Beträge vermindern nicht das steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungs-pflichtige Entgelt (vgl. Nr. 20 meines Bezugserrlasses) und sind somit in den Abschnitt VI des Vordruckes 9.201 LBS in die Zeile „Hinzurechnungsbetrag“ einzutragen.

Die Vorschrift des § 3 ist auch anzuwenden, wenn bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte Kost und Wohnung vom Land als Ausbildenden gewährt wird (z. B. Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik). Die Kürzung nach § 3 unterbleibt für die Kalendertage, für die Kost und Wohnung nur teilweise gewährt werden (z. B. am An- und Rückreisetag).

Mein Grundsatzterlaß vom 8. Juni 1976 (StAnz. S. 1621) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 13. 4. 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 7326 — T 30

StAnz. 19/1977 S. 996

Anlage

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. März 1977 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Ar-

beitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	384,35 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	440,15 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	495,96 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2 Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,— DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3 Kost und Wohnung

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 129,73 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 33,26 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 96,47 DM gekürzt.

(3) Wird Kost und Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um die der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

München, 24. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

671

Waldarbeiter des Landes;

hier: Tarifvertrag vom 24. März 1977 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen

Bezug: Erlasse v. 26. Februar 1971 (StAnz. S. 765), v. 9. Juli 1971 (StAnz. S. 1545), v. 1. Februar 1972 (StAnz. S. 599), v. 19. September 1974 (StAnz. S. 2108)

Im Rahmen der diesjährigen Lohntarifverhandlungen ist Einvernehmen erzielt worden, den zum 31. Dezember 1976 gekündigten Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Juli 1974, mit Wirkung vom 1. Januar 1977 ohne materielle Änderung wieder in Kraft zu setzen.

Den Wortlaut des Tarifvertrages vom 24. März 1977 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen gebe ich nachstehend bekannt. Dieser Tarifvertrag geht den Behörden und Dienststellen der Staatsforstverwaltung nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 21. 4. 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 7367 — B 78

StAnz. 19/1977 S. 996

Tarifvertrag vom 24. März 1977 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar

e. V. einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Wiederinkraftsetzen und Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Juli 1974, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wieder in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß in § 9 die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt wird.

München, 24. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

672

Änderung bzw. Ergänzung der Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Bezug: Erlaß vom 27. 8. 1973 i. d. F. vom 7. 8. 1975 (StAnz. S. 1770)

- Anstelle von Nr. 2.2 (erster Teilstrich) tritt folgende Neufassung:
„— an einen entwicklungsfähigen Betrieb, der Investitionen im Sinne der Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung vornimmt“;
- Nr. 6.1 wird wie folgt neu gefaßt:
„Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 100,— DM/ha gewährt werden. Der Höchstbetrag ist auf 4000,— DM begrenzt.“
- Nr. 5.7 erhält folgende Fassung:
„Soweit das vergleichbare Arbeitseinkommen und die Vornahme von Investitionen nicht ohnehin im Rahmen einer einzelbetrieblichen Förderung durch einen laufenden oder neuen Betriebsentwicklungsplan nachgewiesen werden, ist ein verkürzter Betriebsentwicklungsplan erforderlich.“

Wiesbaden, 14. 4. 1977

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV A 3 — LK. 42.5.2. — gen. —
2.935/77

StAnz. 19/1977 S. 997

673

Gebührenerhebung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte beim Transitverkehr nach Berlin (West)

Bezug: Erlaß vom 30. Juli 1976 (StAnz. S. 1576)

Im Absatz 2 meines o. a. Erlasses ist die vorletzte und letzte Zeile zu ändern in:

„... Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) abgesehen wird.“

Wiesbaden, 13. 4. 1977

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI — 19 a 22/07 a — 1029/77

StAnz. 19/1977 S. 997

674

Flurbereinigung Wiesbaden-Erbenheim III

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Neufassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschuß erlassen:

- Das Flurbereinigungsverfahren Wiesbaden-Erbenheim III wird angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Erbenheim und Kastel festgestellt; es hat eine Größe von 437,39 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte — Ausschnitt aus der Stadtkarte Wiesbaden 1:10 000 — mittels orangen bzw. grünen Farbstreifen dargestellt.

Gebietskarte (Anlage 2**) als auch Anlage 1 bilden Bestandteil dieses Beschlusses.

- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wiesbaden-Erbenheim III“ mit Sitz in Wiesbaden-Erbenheim.

Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe* dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur, Schützenhofstraße 3, 6200 Wiesbaden — als zuständige Flurbereinigungsbehörde —, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe* des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses einschließlich Anlage 1 wird gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 110 FlurbG in den Städten Wiesbaden, Mainz und Hochheim sowie der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg öffentlich bekanntgemacht. Nach der Bekanntmachung wird der Beschuß mit Gebietskarte** und Begründung** gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG auf die Dauer von 2 Wochen in den o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen, Parkstraße 44, 6200 Wiesbaden, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

Landeskulturamt Hessen
F 723 — G.Nr. 5927/77

StAnz. 19/1977 S. 997

Anlage 1

Verzeichnis der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke

Gem. Erbenheim

Flur 20, alle Flurstücke,

Flur 21, alle Flurstücke,

Flur 23, Flurstücke mit Nrn. 2—44, 45/1, 45/2, 47—122, 123 tlw.,

* 1. Tag der Bekanntmachung

** hier nicht veröffentlicht

Flur 48, Flurstücke mit Nrn. 5580/3, 5580/4, 38/5581, 5582/1, 16/5584, 17/5585, 18/5586, 19/5587, 40/5588, 42/5589, 21/5590, 5591, 34/5593, 5594/4, 5596/2, 5596/3, 5597/1, 5599/3, 5599/4, 5600/1, 49/5601, 5/5602, 6/5602, 22/5604, 25/5605, 32/5606, 5607/2, 5608/2, 5609/2, 5613—5620, 5622, 5623/2,

Flur 50, alle Flurstücke mit Ausnahme der Nrn. 5705—5714, 5715/1, 3/5716, 5717, 5786/1, 5786/2, 5731, 5732/1,

Flur 51, Flurstücke mit Nrn. 5859/11, 5859/12,

Flur 55, alle Flurstücke mit Ausnahme der Nrn. 38/6450, 39/6451, 40/6452, 41/6453, 43/6454, 44/6455, 45/6456, 49/6451, 53/6457, 54/6457, 93/6459,

Flur 56, alle Flurstücke mit Ausnahme der Nrn. 6474—6480, 9/6481, 6483/1, 6484—6491, 6506, 5/6507, 6/6509, 6510, 6511, 6524/1,

Flur 57, alle Flurstücke,

Flur 58, alle Flurstücke,

Gem. Kastel

Flur 10, Flurstücke mit Nrn. 33, 34, 35/1, 35/2, 36/1, 36/3, 37/2—37/11, 37/13—37/20, 37/22, 37/23, 38/2—38/4, 39/1—39/3, 40/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1,

Flur 11, alle Flurstücke,

Flur 25, alle Flurstücke.

675

Flurbereinigung Rotenburg a. d. Fulda, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Gemäß § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547 ff) ergeht folgender

Beschluß

Das Flurbereinigungsverfahren für die Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Kreis Hersfeld-Rotenburg, angeordnet durch Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 22. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 159), wird eingestellt.

Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Rotenburg a. d. Fulda.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 bzw. 85 FlurbG werden aufgehoben.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Flurbereinigungsgebiet nicht verändert worden. Desgleichen sind Kosten nicht entstanden.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird bei der Stadt Rotenburg a. d. Fulda sowie in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat bzw. bei den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 4. 1977

Landeskulturamt Hessen
KF 238 — Rotenburg/F. — 1207/77
StAnz. 19/1977 S. 998

676

Flurbereinigung Reddehausen, Kreis Marburg-Biedenkopf

Gemäß § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547 ff) ergeht folgender

678

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Rolf Debus (21. 3. 1977), die
Polizeiobermeister (BaP) Hans-Peter Schmerbach (1. 3.
1977), Franz Lindenthal (10. 3. 1977), Alexander Plein (11. 3.

Beschluß

Das Flurbereinigungsverfahren für die Gemarkung Reddehausen der Gemeinde Cölbe, Kreis Marburg-Biedenkopf, angeordnet durch den Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 28. 12. 1967 (StAnz. 1968 S. 191), wird eingestellt.

Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Reddehausen.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 bzw. 85 FlurbG werden aufgehoben.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Flurbereinigungsgebiet nicht verändert worden. Desgleichen sind Kosten nicht entstanden.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Cölbe sowie in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 4. 1977

Landeskulturamt Hessen
KF 269 — Cölbe/Reddehausen —
807/77

StAnz. 19/1977 S. 998

677

Flurbereinigung Pfieffe, Schwalm-Eder-Kreis

Gemäß § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547 ff) ergeht folgender

Beschluß

Das Flurbereinigungsverfahren für die Gemarkung Pfieffe der Gemeinde Spangenberg sowie für einzelne Grundstücke der angrenzenden Gemarkung Bischofferode, Schwalm-Eder-Kreis, angeordnet durch den Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 8. 6. 1961 (StAnz. S. 823), wird eingestellt.

Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Pfieffe.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 bzw. 85 FlurbG werden aufgehoben.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Flurbereinigungsgebiet nicht verändert worden. Desgleichen sind Kosten nicht entstanden.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Spangenberg sowie in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 4. 1977

Landeskulturamt Hessen
KF 176 — Pfieffe — 1206/77
StAnz. 19/1977 S. 998

Personalnachrichten

1977), Gunnar Brüseke (15. 3. 1977), Karl Leonhard Weber (18. 3. 1977), Michael Ackermann (21. 3. 1977), Bruno Riedl (25. 3. 1977), Ernst Hübsch (31. 3. 1977), Polizeihauptwachmeister (BaP) Hugo Karl Dehler (28. 3. 1977).

Frankfurt am Main, 18. 4. 1977

Der Polizeipräsident
P III/11 — 8 b 04 03

StAnz. 19/1977 S. 998

Polizeipräsident in Wiesbaden**ernannt:**

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Fritz Bieser, Rudolf Gebel, Georg Geyersbach (sämtlich 1. 4. 1977); Albert Kopania (4. 4. 1977), Martin Scherer, Kriminalkommissar (BaP) Peter Franz Bermbach (beide 1. 4. 1977);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Bernhard Fellingner, Günter Kowalke, Heinz Prosser, Detlev Sommerfeldt (sämtlich 1. 4. 1977);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Beate Hertling (1. 4. 1977);

zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Rudolf Irrgang (26. 11. 1976);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Ekkehard Karl Bauer (25. 2. 1977), Berthold Hölzel (28. 2. 1977), Armin Kunze (25. 2. 1977);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Edgar Block, Hans-Josef Horberth, Herbert Juston, Gert Medelin, Heinz Menzel, Hans Adolf Münz, Karlheinz Saam, Olaf Peter Schütt, Heinrich Wilhelm Weidenfeller (sämtlich 1. 4. 1977);

zur **Kriminalobermeisterin** Kriminalmeisterin (BaP) Petra Ulrike Volk (1. 4. 1977);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Klaus Herbert Bartel, Hans Günter Berger (beide 1. 4. 1977), Peter Brinskelle, Kurt Rolf Christmann (beide 4. 4. 1977), Dieter Fritz, Manfred Haug, Detlef Hildebrandt, Eike Rudolf Hofmann, Wilhelm Peter Kreh, Erwin Loos (sämtlich 1. 4. 1977), Karsten Ochs, Peter Josef Richter (beide 3. 4. 1977), Adam Schollmayer, Hans Winkler (beide 1. 4. 1977), die Polizeimeister (BaP) Peter Bürger (1. 4. 1977), Karl Richard Fröhder (4. 4. 1977), Wolfgang Kauter-Kohlhaas, Helmut Kosina (beide 1. 4. 1977), Herbert Gottfried Müller, Hans-Joachim Trosin (beide 4. 4. 1977);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Reinhard Wirfler (22. 11. 1976), Philipp Gerster (3. 2. 1977);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Thomas Frank, Bernd Gebhardt, Bernd Geisel, Wilibald Göhl, Holger Josef Heftrich, Werner Kessler, Hermann Josef Kleppel, Burkhard Krohn, Karl Manfred Mayer, Bernd Paul, Wolfgang Pleyer, Jürgen Poths, Bernd Riffel, Joachim Schäfer, Peter Schermuly, Herbert Schneider, Udo Siepman, Siegfried Wilhelm, Rüdiger Wolf, Hans Jürgen Ziemer, Michael Pytlik, die Polizeiwachmeister (BaP) Klaus Bendel, Theodor Breithecker, Ralf Brinkmann, Achim Deuser, Michael Gräber, Andreas Horz, Jürgen Ifflinger, Stefan Jamin, Ulrich Kastl, Wilfried Lenz, Michael Linsner, Bernd Luft, Uwe Georg Mack, Ulrich Meurer, Hubert Reitz, Bernhard Schneider, Günther Seitz, Walter Selbach, Klaus Specht, Nikolaus Weiler (sämtlich 1. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Wolfgang Schare (18. 11. 1976), die Polizeimeister (BaP) Klaus Josef Pott (24. 11. 1976), Herbert Förstel (22. 11. 1976), Hans-Walter Schmidt (7. 2. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Horst Heckl (23. 11. 1976), Michael Messer (11. 1. 1977), Manfred Pröve (16. 1. 1977), Lutz Pollack (4. 2. 1977), Heinz-Dieter Krusch (22. 2. 1977), Hans-Joachim Korte (28. 2. 1977), die Polizeikommissare (BaP) Detlev Sommerfeldt (6. 1. 1977), Franz-Josef Rathgeber (2. 2. 1977);

versetzt:

vom Innenministerium des Landes Niedersachsen — Polizeidirektion Braunschweig — Polizeiobermeister (BaL) Joachim Warnecke (1. 12. 1976);

vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg — Polizeipräsident in Karlsruhe — Kriminalmeisterin Edith Knoop (1. 2. 1977);

zum Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz — Polizeipräsident Koblenz — Polizeimeister (BaL) Gerd-Dieter Heerdegen (1. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Josef Nowitzki, Anton Seidl (beide 31. 12. 1976), Franz Lemmens, Kurt Pohlshmidt, Theodor Witterich (sämtlich 31. 1. 1977), Herbert Krause (28. 2. 1977), Siegfried Meißner (31. 3. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Otto Nicolai (31. 3. 1977) gem. § 193 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Polizeimeister Klaus Jürgen Fischer (30. 11. 1976), Polizeiobermeister Peter Hofmann (31. 12. 1976), Kriminalobermeister Mario Strasser (31. 1. 1977), sämtlich gem. § 41 HBG.

Wiesbaden, 12. 4. 1977

Der Polizeipräsident
P — III 8 b 02

StAnz. 19/1977 S. 999

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Ministerium****ernannt:**

zu **Ministerialräten** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Walter Klebe, Baudirektor (BaL) Dipl.-Ing. Johannes Stark (beide 5. 4. 1977);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Konrad Büscher (5. 4. 1977);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Werner Heim (5. 4. 1977);

zum **Vermessungsoberrat** Vermessungsrat (BaL) Dr. Gerhard Brüggemann (5. 4. 1977);

zum **Regierungsoberrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dipl.-Phys. Dr. Jörg Becht (1. 4. 1977);

zum **Bauberrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dr. Peter Schnur (1. 4. 1977);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Gert Apfelstedt (3. 3. 1977), Jürgen Kern (31. 3. 1977);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** Assessor Dr. Heinrich Doppler (1. 1. 1977), Verwaltungsangestellter Dipl.-Phys. Dr. Lothar Metzger (1. 12. 1976);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Klaus Cipriani (19. 4. 1977);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Karl Ehrfurt, Eberhard Tennstedt (beide 1. 4. 1977);

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Raimund Kettmer (1. 4. 1977);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Romuald Morhardt (1. 4. 1977);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Egon Brill (1. 4. 1977);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Klaus Hottmann (28. 10. 1976), Klaus Söhngen (1. 4. 1977);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Gerfried Börner (1. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Technischer Oberinspektor (BaP) Egon Brill (30. 12. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Günter Gropp (1. 4. 1977).

Wiesbaden, 26. 4. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 7 o 16 — 09

StAnz. 19/1977 S. 999

Eichverwaltung**ernannt:**

zum **Technischen Amtsrat (BaL)** Technischer Amtmann Oswald Koch (1. 4. 1977);

zum **Technischen Amtmann (BaL)** Technischer Oberinspektor Günter König (7. 4. 1977);

zum **Technischen Oberinspektor z. A. (BaP)** Technischer Angestellter Volker Pfläging (1. 4. 1977).

Darmstadt, 18. 4. 1977

Hessische Eichdirektion
74 c — 041-03 — V 1/1

StAnz. 19/1977 S. 999

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Ministerium****ernannt:**

zum **Staatssekretär** Ministerialdirigent (BaL) Dr. Günter Steinhäuser (1. 4. 1977);

zum **Ministerialdirigenten** Ltd. Ministerialrat (BaL) Gün-
ter Helm (1. 4. 1977);
zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Gott-
fried Wagner (1. 11. 1976), Dr. Peter Mollenhauer, Manfred
Reeg (beide 1. 4. 1977);
zur **Medizinaldirektorin** (BaL) Medizinaldirektorin z. A.
(BaP) Dr. Lotte Berger (12. 11. 1976);
zur **Medizinaldirektorin** Medizinaloberrätin (BaL) Dr. Feli-
citas Pantke (5. 4. 1977);
zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL)
Hans-Joachim Borries (1. 4. 1977), Wolfgang Samborski (5.
4. 1977);
zum **Regierungsoberrat** (BaL) Regierungsoberrat z. A. (BaP)
Karl Manfred Motz (12. 11. 1976);
zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Erhard
Damm, Roger Hohmann (beide 1. 4. 1977);
zur **Regierungsrätin** (BaL) Regierungsrätin z. A. (BaP)
Ebba Christiansen (28. 1. 1977);
zum **Gewerberat** Gewerberat z. A. (BaP) Rainer Lange (28.
1. 1977);
zum **Regierungsrat z. A.** (BaP) Assessor Willi Glaßner (27.
8. 1976);
zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Lambert
Bremser, Walter Franke, Wilhelm Neumann (sämtlich 1. 4.
1977);
zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Dieter Kummers (1. 4.
1977);
zur **Amtsärztin** Amtmann (BaL) Brigitta Krämer (1. 4. 1977);
zu **Amtsärzten** die Amtsmänner (BaL) Adalbert Krüger (29.
10. 1976), Bernd Rudloff (1. 4. 1977);
zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Hans Lübke
(1. 4. 1977);
zum **Amtmann** (BaL) Amtmann z. A. (BaP) Manfred Kulms
(29. 10. 1976);
zum **Techn. Amtmann z. A.** (BaP) techn. Angestellter Hans
Dieter Wilhelm (2. 9. 1976);
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Karl Hofmann (11. 10.
1976);
zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) Hans-Georg Dungal
(1. 4. 1977);
zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Hans-Georg
Dungal, Günter Berger (beide 1. 10. 1976);
zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Rolf Winter (1. 10.
1976);
zum **Sekretär** Assistent (BaL) Heinz Hauf (1. 4. 1977);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Oberinspek-
tor (BaL) Peter Seidl (1. 1. 1977);

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Staatssekretär Adolf Philippi (31. 3. 1977) gem. § 57 HBG;

in den Ruhestand getreten:

als Mitglied des Deutschen Bundestages Regierungsoberrat
Klaus Daubertshäuser (7. 10. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent Dr. Otto Bötte (31. 12. 1976) gem. § 51 (3)
HBG, Amtsrat Hermann Altenburg (31. 12. 1976) gem. § 51
(1) HBG, Amtsinspektor Rudolf Lauing (31. 3. 1977) gem.
§ 51 (3) HBG;

verstorben:

Ministerialrat Kurt Denke (11. 10. 1976);

Landesjugendamt Hessen**ernannt:**

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Dr. Wolf-
gang Winckler (12. 11. 1976);
zum **Sekretär** Oberamtsmeister (BaL) Edmund Köhler (1.
10. 1976);

**Heimatauskunftsstellen und Vororte bei dem Landes-
ausgleichsamt****ernannt:**

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Ernst Ullmann (1. 10.
1976).

Wiesbaden, 22. 4. 1977 **Der Hessische Sozialminister**

Z 2 a 1 — 7 0 — 16

StAnz. 19/1977 S. 999

Dienststellen der Kriegsoferversorgung**ernannt:**

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Al-
bert Woitenneck (12. 11. 1976);
zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Heinz
Nehring (12. 11. 1976);
zum **Medizinaldirektor** Medizinaloberrat (BaL) Dr. Kurt
Wiesner (15. 11. 1976);
zur **Medizinaldirektorin** Medizinaloberrätin (BaL) Dr. Ro-
semarie Bargheer (15. 11. 1976);
zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Eberhard
Wehr (27. 10. 1976), Günter Mönnich (1. 10. 1976);
zur **Medizinaloberrätin** Medizinalrätin (BaL) Dr. Gisela
Klemke (1. 10. 1976);
zum **Regierungsrat** (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Dieter
Schmitzius (19. 11. 1976);
zum **Oberamtsrat** Amtmann (BaL) Alfred Fischer (30. 10.
1976);
zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Wunibald
Sauer (30. 10. 1976), Emil Lommel (29. 10. 1976), Josef Sing
(12. 10. 1976);
zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Christine Lindner
(1. 10. 1976);
zu **Inspektoren** Inspektor z. A. (BaP) Manfred Richter (2. 9.
1976), die Amtsinspektoren (BaL) Lisel von Oettingen (20.
10. 1976), Georg Kulescha, Norbert Weigel (beide 22. 12.
1976), Sekretär (BaP) Eduard Wasilewski (1. 12. 1976);
zu **Inspektoren z. A.** (BaP) die Inspektorenanwärter (BaW)
Klaus Wehner, Peter Derbort (beide 22. 9. 1976), Hermann
Fetzer, Ulrich Schmidt (beide 1. 10. 1976), Herbert Schu-
macher (10. 11. 1976);
zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Günter Nowka
(23. 6. 1975);
zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Ulrich Damm (15. 10.
1976);
zum **Assistenten** Assistent z. A. (BaP) Dieter Junger (1. 10.
1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektor Gerhard Fetzer (8. 11. 1976), Hauptsekretärin
Erika Stehr (8. 4. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor Dr. Helmut Probst (31. 12. 1976), Medizi-
naldirektor Dr. Heinz Wilhelm (10. 9. 1976), Regierungsober-
rat Hermann Reiners (31. 12. 1976), Amtsrat Heinrich Meier
(31. 3. 1977), die Amtsmänner Anton Fluck, Friedrich Baum,
Hans-Peter Krominga (sämtlich 31. 12. 1976) alle gem. § 51
Abs. 3 HBG.

Frankfurt am Main, 19. 4. 1977

Landesversorgungsamt Hessen
I/1 — Pers. Allg.

StAnz. 19/1977 S. 1000

**I. im Bereich des Ministers für Landwirtschaft und
Umwelt****Hessisches Landgestüt Dillenburg****ernannt:**

zum **Gestütwärter z. A.** (BaP) Norbert Ebert (1. 4. 1977);
zum **Gestütüberwärter** (BaP) Gestütwärter z. A. (BaP)
Wolfgang Benschus (1. 4. 1977).

Dillenburg, 15. 4. 1977

Hessisches Landgestüt
I E — 80 3 d

StAnz. 19/1977 S. 1000

L. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen**ernannt:**

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Dieter Scharmann (1. 4. 1977);
zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Marlies Bach (1. 4.
1977).

Wiesbaden, 26. 4. 1977

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
ZB/21

StAnz. 19/1977 S. 1000

679 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung der Zuschuß-, Kranken- und Sterbekasse VVaG Jügesheim, Krs. Offenbach am Main

Die Zuschuß-, Kranken- und Sterbekasse VVaG Jügesheim, Kreis Offenbach am Main, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 19. 3. 1977 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 14. 4. 1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 c 06/01 (12) — 9

StAnz. 19/1977 S. 1001

680

Auflösung des Schweineversicherungsvereins a.G. Pohlheim 2 — Garbenteich, Lahn-Dill-Kreis

Der Schweineversicherungsverein a.G. Pohlheim 2 — Garbenteich hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 25. 2. 1977 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 15. 4. 1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (5) — 24 a

StAnz. 19/1977 S. 1001

681

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Johann-Heinrich-Stollen“ der Stadt Lahn/Stadtteil Nauborn

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Lahn wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlage „Johann-Heinrich-Stollen“ im Stadtteil Nauborn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Nauborn und Laufdorf erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zonen II (engere Schutzzonen),**Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 2500), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen II (engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,**Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.****§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen****I. Engere Schutzzonen (Zonen II)****1. Engere Schutzzone um den Schacht der Grube „Amanda“**

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 122 und 152 der Gemarkung Nauborn.

2. Engere Schutzzone um den „Johann-Heinrich-Stollen“

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Nauborn:

Flur 3 Flurstücke Nrn. 43—72,

Wege Nrn. 221 und 222,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 109—115, 116/1 und 157/1 (südwestlicher Teil — im Norden durch eine Parallele zu der südlichen Seite des Flurstücks — Abstand 13 m — und im Osten durch die über den Weg Nr. 258 verlängerte östliche Seite des Flurstücks Nr. 204/3 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 158, 159, 160 und 161/1 (südliche Teile — im Norden jeweils durch eine Parallele zu den südlichen Seiten der Flurstücke — Abstand 13 m — begrenzt),

Flurstücke Nrn. 162/1, 163—203 und 204/3,

Wege Nrn. 245 und 250/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade zwischen den nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 256/1 und dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 119/2 begrenzt),

Wege Nrn. 254, 255, 256/1, 256/2, 256/3 und 258 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte Südostseite des Flurstücks Nr. 204/3 begrenzt),

Wege Nrn. 259—265.

II. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Nauborn und Laufdorf:

Gemarkung Nauborn

Flur 2 Flurstücke Nrn. 31—121, 123—151 und 153—175,

Weg Nr. 178 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte westliche Seite des Weges Nr. 180 begrenzt),

Wege Nrn. 181—189, 190/1, 190/2, 191—196, 197/1, 197/2, 198 und 199,

Flur 3 Flurstücke Nrn. 7—42, 73—106, 239/107, 240/107, 108 bis 157 und 170,

Wege Nrn. 212/2, 213—220, 223—231,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 1—10, 31—56, 69—93, 105—112, 113/1, 113/2, 114 und 115,

Wege Nrn. 271, 272, 273, 277—282 und 283 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte westliche Seite des Weges Nr. 292 begrenzt),

Wege Nrn. 284—291,

Graben Nr. 315 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte westliche Seite des Weges Nr. 292 begrenzt),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 5—20, 74—108, 117/1, 118/2, 118/3, 119/2, 119/3, 120/1, 121/1, 122/1, 124/1, 139, 140, 152/1, 153/1, 154/1, 155/1 und 156/1,

Flurstücke Nrn. 157/1, 158, 159, 160 und 161/1 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzonen),

Flurstücke Nrn. 204/2, 204/4, 205/1, 205/2, 205/3, 208—230, 272 bis 275, 292, 293 und 294,

Wege Nrn. 233—236 und 237 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 232 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 238 begrenzt),

Weg Nr. 239 (südwestlicher Teil — im Norden durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 238 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 241/2 begrenzt),

Weg Nr. 242/1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 244/1 und dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 293 begrenzt),

Wege Nrn. 244/1, 247, 248, und 250/1 (mit Ausnahme von engeren Schutzzonen),

Wege Nrn. 250/2, 250/3, 250/4, 250/5, 250/6, 251, 252, 253 und 257 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte östliche Seite des Flurstücks Nr. 152/1 begrenzt),

Weg Nr. 258 (mit Ausnahme der engeren Schutzzonen),

Wege Nrn. 266/1, 266/2, 266/3, 267 und 284 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstücks Nr. 292 begrenzt),

Gemarkung Laufdorf

Flur 5 Flurstücke Nr. 2/2 (östlicher Teil — im Westen durch eine Parallele zu der Ostseite des Flurstücks — Abstand 210 m — begrenzt),

Flur 6 Flurstücke Nrn. 42—62,

Weg Nr. 63 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 76 und dem gegenüberliegenden Knickpunkt der nordwestlichen Seite des Weges Nr. 63 begrenzt),

Wege Nrn. 77/1, 77/2 und 78—82.

§ 3 Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II).

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

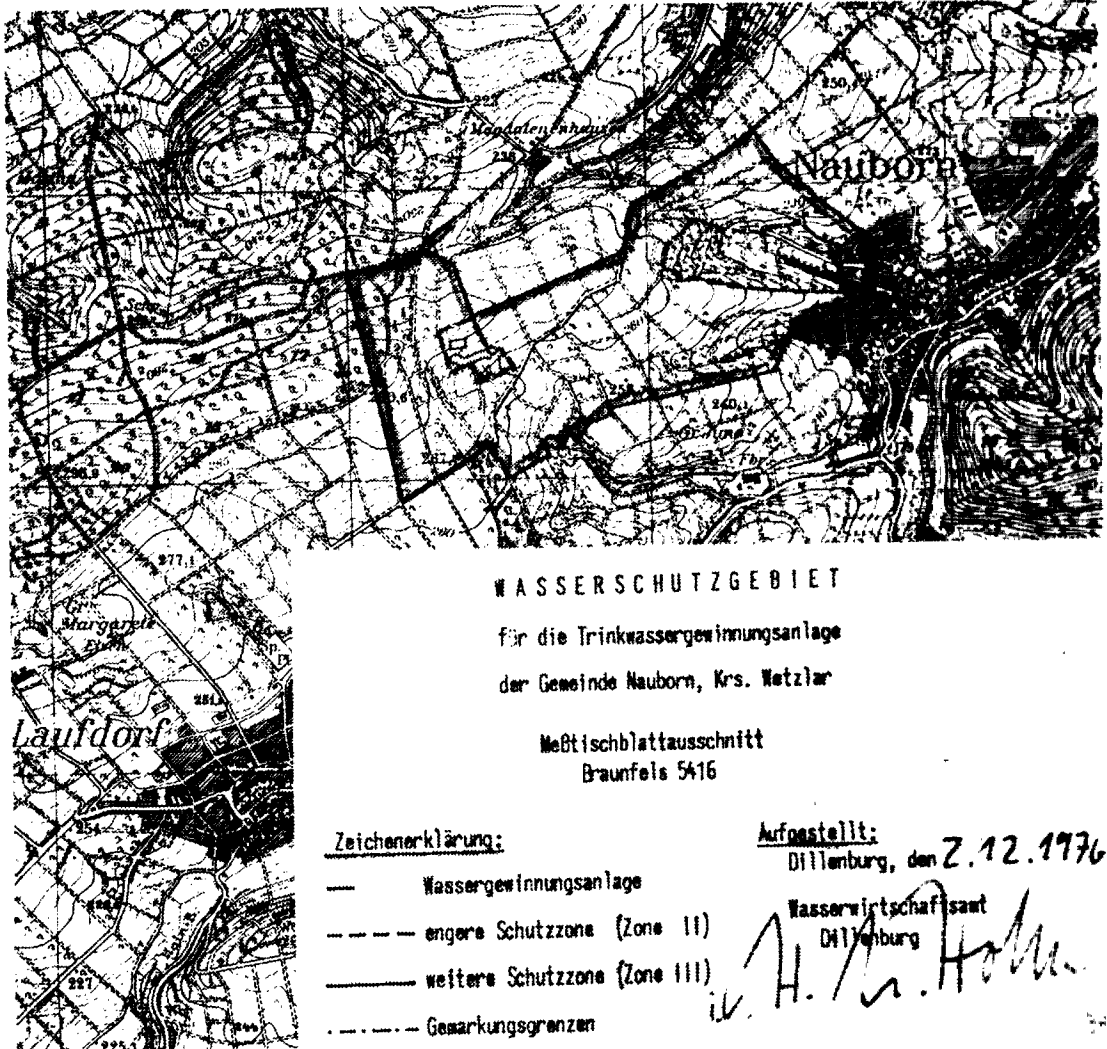
Verboten sind insbesondere:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellenplätze für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,

- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engeren Schutzzone sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die



Übersichtskarte zur Ver-
ordnung zum Schutze
der Trinkwassergewin-
nungsanlage „Johann-
Heinrich-Stollen“ der
Stadt Lahn / Stadtteil
Nauborn

von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärftuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrücke und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsanlagen besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäe Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärftuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Lahn und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von den Fassungsanlagen und aus den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in der jeweils geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

sigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in der jeweils geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Magistrat der Stadt Lahn und der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als untere Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, sofern nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbue bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Magistrat der Stadt Lahn — untere Wasserbehörde —, 6300 Lahn-Gießen,
3. dem Magistrat der Stadt Lahn — Bauaufsichtsbehörde —, 6300 Lahn-Gießen,
4. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises — untere Wasserbehörde —, 6330 Lahn-Wetzlar,
5. dem Kreisauschuß des Lahn-Dill-Kreises — Bauaufsichtsbehörde —, 6330 Lahn-Wetzlar,
6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Behördenhaus, 6340 Dillenburg,
8. dem Katasteramt Wetzlar, 6330 Lahn-Wetzlar,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. April 1977

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 19/1977 S. 1000

682

KASSEL

Bekanntmachung über den beabsichtigten Erla einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger Wald vom 5. 11. 1960 (StAnz. S. 1820) i. d. F. der Anpassungs- und Änderungsverordnung vom 16. 7. 1971 (StAnz. S. 1377)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. S. 361), in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159) beabsichtige ich, die Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger Wald zu ändern und den Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung in den Gemarkungen Wollerode und Quentel zu erweitern. Die Landschaftsschutzkarte, in der die Erweiterungsfläche durch grüne Umrandung kenntlich gemacht ist, liegt nebst Entwurf der 2. Änderungsverordnung 14 Tage lang, und zwar vom 2. bis 16. Mai 1977, in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 704, zur öffentlichen Einsicht aus. Die Landschaftsschutzkarte mit dem Entwurf der 2. Änderungsverordnung kann in dieser Zeit auch bei den Kreisauschüssen der Landkreise Kassel, Werra-Meißner und Schwalm-Eder (in Wolfhagen, Eschwege bzw. Homburg) — untere Naturschutzbehörden — während der dortigen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungszeit können bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, gegen den Entwurf der 2. Änderungsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift Einsprüche erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Einsprüche bei einem der genannten Kreisausschüsse während der Auslegungszeit eingelegt werden. Über die Einsprüche entscheidet der Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —.

Der Verordnungsentwurf hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Die Bekanntmachung vom 18. 7. 1975 (StAnz. S. 1598) sowie der als Anlage gleichzeitig veröffentlichte Verordnungsentwurf sind durch eine nachträglich vorgenommene Korrektur der Grenzbeschreibung gegenstandslos geworden.

Kassel, 29. 3. 1977

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
IV/9 b — 46 b

StAnz. 19/1977 S. 1003

Entwurf

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger Wald — vom 5. 11. 1968 (StAnz. S. 1820), geändert durch die Anpassungs- und Änderungsverordnung vom 16. 7. 1971 (StAnz. S. 1377)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 15 Bundesnaturschutzgesetz vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574), der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsvorschrift zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159) wird folgendes verordnet:

Art. 1

(1) Das in der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger Wald vom 5. 11. 1968 abgegrenzte Landschaftsschutzgebiet Naturpark Meißner-Kaufunger Wald wird um die sich aus der Landschaftsschutzkarte ergebenden Flächen in den Gemarkungen Wellerode (Flur 24) und Quentel (Flur 3) erweitert.

(2) § 2 der Landschaftsschutzverordnung wird hinsichtlich der Grenzbeschreibung wie folgt geändert:

Nach: „die Bundesstraße 451 über Großalmerode“ folgt neu: „bis zum westl. Ortsrand von Wickenrode — hier knickt die Grenze scharf nach Süden, über den Wedemannbach laufend ab, bis sie auf den ersten parallel zur Bundesstraße verlaufenden Feldweg trifft — den Feldweg in östl. Richtung bis zur nächsten Querstraße (Buchbergweg) — den Buchbergweg in Richtung Süden bis an die Querstraße, die in West/Ost-Richtung verläuft, dieser in östl. Richtung folgend bis zur Einmündung in die nächste Querstraße — diese Querstraße in südl. Richtung (Waldrandweg) bis zur Wegespinne, von dort läuft die Grenze, in Verlängerung der Straße, die Abteilungsline (Abt.: 151/152 und 144/145) in südwestl. Richtung, über den Hergesbach hinweggehend, entlang bis zur Straße von Friedrichsbrück—Helsa in nordwestl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Werra-Meißner und Kassel südöstl. (am Hergesbachtalrand) — der Kreisgrenze zwischen den beiden Kreisen folgend bis zum Schnittpunkt zwischen der Kreisgrenze und der nördl. Grenze des Flurstückes 2/1, Flur 3, Gemarkung Quentel (nordöstl. Rand der Hirschhagener Wiesen) — der Flurstücksgrenze folgend, zunächst in nordöstl. Richtung, nach etwa 120 m in südl. Richtung abknickend, bis zu einem Bewässerungsgraben — von dort läuft die Grenze auf der nordwestl. Flurstücksgrenze des Flurstückes 3, Flur 3., Gemarkung Quentel in nördl. Richtung (entlang des Grabens), dann der Grenze des Flurstückes in südl. Richtung folgend bis zum Servitutweg — diesem Weg in Richtung Südosten bis an einen Querweg, der in Nordost/Südwest-Richtung verläuft, diesem in westl. Richtung folgend, bis zur östl. Flurstücksgrenze des Flurstückes 9, Flur 3, Gemarkung Quentel — von dort entlang der Flurstücksgrenze in südl. Richtung bis zur Landesstraße von Quentel nach Eiterhagen — der Landesstraße L 3228 in Richtung Eiterhagen bis zur Kreisgrenze der Landkreise Werra-Meißner und Kassel folgend — von dort entlang der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Werra-Meißner und Kassel und anschließend zwischen den Landkreisen Schwalm-Eder und Kassel bis zum Schnittpunkt mit der B 83 (etwa 1500 m südl. von Dörnhagen)“.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 1977

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
IV/6 b — 46 b

Buchbesprechungen

Praxis des Kostenrechts der Notare. Eine Einführung von Gerhard Höfer, Vors. Richter am LG a. D., Berlin. 1977, 239 S. DM 28,—. Verlag Walter de Gruyter, Berlin — New York.

Die Probleme bei der Kostenberechnung für Notariatsgeschäfte sind so vielschichtig wie die notarielle Tätigkeit selbst. Dies verdeutlichen nicht nur die auf diesem Gebiet erschienenen umfangreichen Kommentare, sondern auch die Vielzahl der in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen zu Einzelfragen. Da der Notar die gesetzlich festgeschriebenen Kosten weder über- noch unterschreiten darf und die Höhe der Kosten für die Beteiligten — gerade bei Geschäften, die keine wirtschaftliche Tätigkeit zum Gegenstand haben (z. B. Überlassungsverträge, Adoptionsachen) — eine nicht unerhebliche Belastung darstellen kann, unterliegt die Kostenberechnung der Notare einer zweifachen Überprüfung: der Notariats- und Kostenprüfung im Wege der Dienstaufsicht und der gerichtlichen Überprüfung bei Rechtsmitteln der Beteiligten. Die Berechnung hat deshalb sehr sorgfältig zu erfolgen und erfordert oft einen erheblichen Zeitaufwand. Geht man davon aus, daß die Kosten im Regelfall nicht von dem Notar selbst, sondern von seinen Hilfskräften berechnet werden, ist es zu begrüßen, daß mit dem vorliegenden Handbuch versucht wird, eine einfache und übersichtliche Anleitung zur Kostenberechnung in diesem Bereich zu geben. Der Verfasser bemüht sich, losgelöst vom Gesetztext und unter Anführung von Beispielen die einzelnen Kostenfälle in den Grundzügen so darzustellen, wie sie in einem Notariat regelmäßig anfallen. Er erläutert die Grundfälle und verweist bei möglichen Problemen im Einzelfall oder bei auch regional unterschiedlichen Regelungen (z. B. auf dem Gebiet der Gebührenbefreiung) auf Großkommentare, Veröffentlichungen oder sonstige Fundstellen. Dadurch wird das Werk zu einem echten Handbuch für den „Kostenberechner“, der im Normalfall die kostenrechtlichen Fragen schnell überblicken kann und bei Problemen ausreichend Hinweise erhält, um diesen nachgehen zu können.

Amtsrat G r e g o r

Neuregelung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Auf Grund des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungs-Novelle) vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3381), Textausgabe mit Einführung und ausführlichen Erläuterungen von Dr. Gerhard Herbst, 1. Auflage 1976, 151 S., kart., 29,50 DM, Weka-Verlag, Kissing.

Mit der Änderung der Zivilprozeßordnung zum 1. Juli 1977 wird auch das Mahnverfahren neu geregelt. Es soll in Zukunft einen besseren Schutz der in Anspruch genommenen Partei gewährleisten, Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung der Mahnverfahren durch automatische Datenverarbeitungsanlagen schaffen und eine Rationalisierung der Mahnabteilungen ermöglichen. Hierzu gehört auch die Einführung bundeseinheitlicher Vordrucke, welche gerade durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz vorbereitet wird. Das vorliegende Werk bringt alle für das neue Mahnverfahren wichtigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Vorschriften des Mahnverfahrens vor dem Arbeitsgericht und erläutert den neuen Rechtszustand. Erfreulich ist, daß der Unterschied zu den geänderten Rechtsvorschriften besonders herausgestellt wird. Im Anhang sind weitere wichtige Gesetzestexte, allerdings ohne Erläuterungen, abgedruckt. Die nicht besonders übersichtliche Druckweise und das Fehlen eines Sachverzeichnisses erschweren den Gebrauch des Werkes. Formularentwürfe ergänzen das sonst handliche Buch. Sie werden überholt sein und der in Vorbereitung befindlichen Rechtsverordnung angepaßt werden müssen, sobald der Bundesminister der Justiz von seinem Recht Gebrauch machen wird, bundeseinheitliche Vordrucke einzuführen, was bereits zum 1. Juli 1977 geplant ist. Gebührenvorschriften und Kostentabellen schließen das begrüßenswerte Vorhaben des Autors und des Verlages ab, einen geschlossenen Überblick über das neue Recht des Mahnverfahrens zu geben.

Richter Georg Schmidt-von Rhein

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 9. MAI 1977

Nr. 19

Gerichtsangelegenheiten

2031

E 371.2 — 6: Herrn Oberamtsrat Willi Tag, wohnhaft Herrnstraße 3, 6457 Maintal 4, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter), der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung erteilt.

Der Ort des Geschäftssitzes ist Maintal. 6450 Hanau, 26. 4. 1977

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

2032

GR 242 — 25. 4. 1977: Fischer, Walter, Kaufmann, und Ruth, geb. Hordt, Arolsen.

Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1973 ist Gütertrennung für die am 5. Mai 1973 geschlossene Ehe vereinbart.

3548 Arolsen, 25. 4. 1977 **Amtsgericht**

2033

GR 545 — 14. April 1977: Henkel, Ludwig, Schlosser in Schenklengsfeld, und Annermarie geb. Bock.

Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 23. Februar 1977 Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 14. 4. 1977 **Amtsgericht**

2034

GR 546 — 14. April 1977: Bein, Johannes, Betriebsschlosser in Hohenroda/OT Mansbach, und Freia geb. Sieding.

Die Ehegatten haben durch Vertrag vom 15. Februar 1977 Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 14. 4. 1977 **Amtsgericht**

2035

GR 1679 — 15. 4. 1977: Wolfgang Rainer Maria Hochrieser, Kaufmann, und Gudrun Hochrieser, geb. Wolf, beide in Oberursel (Ts.):

Durch Vertrag vom 24. 1. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1680 — 15. 4. 1977: Gerhard Helmut Heinz Uhrlandt und Sylvia Marie-Luise Uhrlandt, geb. Veith, beide in Oberursel (Ts.):

Durch Vertrag vom 17. 1. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1681 — 15. 4. 1977: Dipl.-Ing. Rolf Sabel und Agnes Sabel, geb. Windmüller, beide in Oberursel (Ts.):

Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Erklärung vom 10. 6. 1958; Art. 8 I Nr. 3, 4 GleichberG vom 18. 6. 1957, BGBl. I S. 609).

GR 1682 — 21. 4. 1977: Rundfunk- und Fernsehmechaniker Norbert Schmidt und Ehefrau Edith Schmidt, geb. Andres, beide wohnhaft in Bad Homburg v. d. H.:

Durch Vertrag vom 28. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1683 — 21. 4. 1977: Rechtsanwalt und Notar Klaus Rudolf Ohm und Richterin Ingrid Ursula Ohm, geb. Krefz, beide in Bad Homburg v. d. H.:

Durch Vertrag vom 25. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1684 — 21. 4. 1977: Carl-Sven Jürgenson, Bankkaufmann, und Camila Viviana Teresa Jürgenson, geb. Weiss, Studentin, beide in Bad Homburg v. d. H.:

Durch Vertrag vom 8. 10. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1685 — 21. 4. 1977: Kaufmann Karlheinz Eisenbach und Ehefrau Angela Eisenbach, geb. Knüppel, beide in Steinbach (Ts.):

Durch Vertrag vom 12. 11. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 4. 1977 **Amtsgericht**

2036

GR 544 — Neueintragung — 28. April 1977: Bezeichnung der Ehegatten: Fritz Peter Frey und Ilse Emilie geb. Schneider, Hauptstraße 55, Dietzhöhlthal-Ewersbach.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 27. 4. 1977 **Amtsgericht**

2037

GR 543 — Neueintragung — 27. April 1977: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Udo Jäckel und Rita geb. Kaiser, Am Graben 12, 634 Dillenburg.

Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 27. 4. 1977 **Amtsgericht**

2038

GR 542 — Neueintragung — 27. April 1977: Bezeichnung der Ehegatten: Dipl.-Ing. Harald Graetz und Barbara geb. Gottschalk, Neuhoftstraße 40, 634 Dillenburg.

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 27. 4. 1977 **Amtsgericht**

2039

6 GR 698 — Neueintragung — 22. April 1977: Karl-Heinz Zeuch, Kraftfahrzeug-Elektromeister, Landstraße 31, 3447 Meißner-Weidenhausen, und Ursel geb. Hupfeld.

Durch Vertrag vom 28. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 22. 4. 1977 **Amtsgericht**

2040

GR 2006 — 29. 4. 1977: Karl Binder, Kaufmann, und Helene Binder geb. Pohl, Kapersburgstr. 9, Rosbach 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 3. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 4. 1977 **Amtsgericht**

2041

GR 2005 — 21. 4. 1977: Rolf Ulrich Bender, Kaufmann, Ursula Charlotte Bender, geb. Sturm, Liebigstr. 10, Niddatal 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 3. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 4. 1977 **Amtsgericht**

2042

GR 147 — 27. 4. 1977: Die Eheleute kaufm. Angestellter Reinhard Gogrefe und dessen Ehefrau Roswitha Gogrefe geb. Birgel, Niedenstein-Kirchberg, haben durch notariellen Vertrag vom 21. 4. 1977 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 27. 4. 1977 **Amtsgericht**

2043

GR 440 — Neueintragung: Metzger Franz Rogon, Brüder-Grimm-Str. 8, Gründau 2, und Angelika, geb. Pfeiffer.

Durch Vertrag vom 10. Februar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 21. 4. 1977 **Amtsgericht**

2044

Neueintragungen

6 GR 519 A — 19. 4. 1977: Eheleute Jörg Heinrich Baum, Fliesenleger, geb. 23. 10. 1955, Hochheimer Str. 16, Bischofsheim, und Sybille Baum, geb. Hahn, geb. 21. 5. 1956, wohnhaft daselbst.

Durch Vertrag vom 22. Februar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 520 A — 19. 4. 1977: Eheleute Heinrich Georg Herbst, Elektroingenieur, Emil-von-Behring-Str. 13, Groß-Gerau, und Marianne Herbst, geb. Trinkaus, kaufmännische Angestellte, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. März 1977 wurde Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 20. 4. 1977 **Amtsgericht**

2045

GR 303 — Neueintragung — 28. 4. 77: Eheleute Rentner Otto Helmut Köhler, und Nora geb. Liedtke, wohnhaft in Holländische Str. Nr. 45, Calden II — Meimbressen.

Durch Vertrag vom 10. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 29. 4. 1977 **Amtsgericht**

2046

GR 320 (22. 4. 1977): Eheleute kaufmännischer Angestellter Walter Bendt und Arzthelferin Lieselotte Bendt geb. Thomas, Niedernhausen.

Durch Vertrag vom 2. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 22. 4. 77 **Amtsgericht**

2047

GR 791: Eheleute Verlagskaufmann Peter Sattler und Renate Sattler, geb. Weber, 6332 Ehringshausen/Ortsteil Katzenfurt.

Durch notariellen Vertrag des Notars Ernst Wehn in Herbom vom 21. Februar

1977 — Urkundenrolle Nr. 19/77 — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 4. 1977 Amtsgericht
GR 792: Eheleute Kaufmann Friedrich Abmann und Margarethe Abmann, geb. Heinrich, Hauptstr. 31, Bischoffen/Ortsteil Niederweidbach.

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Ernst Atzbach in Lahn-Wetzlar vom 3. März 1977 — Urkundenrolle Nr. 37/77 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 12. 4. 1977 Amtsgericht

2048

Neueintragungen

GR 475 — 20. April 1977: Heinz Roland Neukirch, Heidemarie Neukirch, geb. Dröll, Walter-Rietig-Str. 20, 6070 Langen:

Durch Vertrag vom 15. 2. 1977 des Notars Dr. Rosenkranz, Langen — Urk.-R. Nummer 47/77 —, ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 476: Francisco Berenguer, Luftverkehrskaufmann, Liebknechtstraße 42, 6072 Dreieich; Elfriede Heuer, de Berenguer, geb. Heuer, Zeppelinstraße 12, 6072 Dreieich:

Durch Vertrag vom 11. 3. 1977 des Notars Dr. Rosenkranz, Langen — Urk.-R. Nummer 103/77 — ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 20. 4. 1977 Amtsgericht

2049

GR 525 — 20. 4. 1977: Lokführer Manfred Becker und Eleonore Becker, geb. Heublein, in Sensenkopfstr. 2, Hünfelden-Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1977 ist Gütergemeinschaft gemäß § 1415 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 4. 1977

Amtsgericht

2050

GR 526 — 26. 4. 1977: Landwirt Klaus Hermann Pfeiffer und Edith geb. Kuh in Limburg Str. 31, Hünfelden-Kirberg.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 3. 1977 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 4. 1977

Amtsgericht

2051

Neueintragungen:

GR 4392 — 27. 4. 1977: Eheleute Oscar Dieter Stein und Helga Irmgard geb. Domes, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4393 — 27. 4. 1977: Eheleute Paul Dieter Welsch und Ursula geb. Frank in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 27. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 5

2052

GR 215 — Neueintragung — 22. April 1977: Kaufmann Bernd Schröter und Inge Schröter, geborene Husmann, Andersenstraße 10, 6442 Rotenburg/F.

Durch Vertrag vom 24. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 22. 4. 1977

Amtsgericht

2053

GR 531 — 29. April 1977: Eheleute techn. Angestellter Johann Grüssinger und Maria

geb. Zoth, Friedrich-Ebert-Str. 31, 629 Weilburg.

Durch notariellen Ehevertrag vom 4. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg a. d. Lahn, 29. 4. 1977

Amtsgericht

2054

GR 530 — 26. April 1977: Fuhrunternehmer Wolfgang Kramer und Ute, geb. Walther, Amanastr. 4, Villmar-Aumenau.

Durch Ehevertrag vom 18. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg a. d. Lahn, 26. 4. 1977

Amtsgericht

2055

GR 442 — 18. März 1977: Fleischermeister Wilhelm Kube und Ehefrau Elisabeth Kube, geb. Schumacher, beide wohnhaft Ackerstraße 38—40, Bad Sooden-Allendorf.

Durch Vertrag vom 31. 1. 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzzenhausen, 18. 3. 1977 Amtsgericht

Handelsregister

2056

HRA 1018 — Schuhhaus Ludwig Böttger OHG, Wolfhagen.

Ludwig Böttger ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1976 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Das Geschäft wird von der Schuhwarenhändlerin Irmgard Thiet, geb. Böttger, Wolfhagen, unter Fortführung der Firma ohne den Zusatz OHG als Einzelirma fortgesetzt.

3549 Wolfhagen, 7. 4. 1977 Amtsgericht

Vereinsregister

2057

VR 295 — Neueintragung: Rad-Sport-Club Germania 1927/74 Bad Vilbel. Sitz des Vereines ist Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 28. 4. 1977 Amtsgericht

2058

VR 409 — Neueintragung — 26. April 1977: Spielverein 1911 Eckelshausen e. V., Biedenkopf-Eckelshausen.

3560 Biedenkopf, 26. 4. 1977 Amtsgericht

2059

VR 231 — Neueintragung — 28. April 1977: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: „K.S.V. AULENDIEBACH 1946“ in Büdingen/Stadtteil Aulendiebach, Wetteraukreis.

6470 Büdingen, 28. 4. 1977 Amtsgericht

2060

VR 514 — Neueintragung — 19. April 1977: CVJM Eibach, Dillenburg-Eibach.

Die Satzung ist am 11. März 1977 errichtet.

6340 Dillenburg, 19. 4. 1977 Amtsgericht

2061

VR 254 — Neueintragung — 26. April 1977: Förderkreis e. V. der Haupt- und Realschule in Birkenau/Odenwald.

6149 Fürth (Odw), 26. 4. 1977 Amtsgericht

2062

6 VR 563 — 19. 4. 1977: Freiwillige Feuerwehr in Büttelborn e. V., Büttelborn.

6 VR 562 — 19. 4. 1977: Modellbauclub Mainspitze e. V., Ginsheim-Gustavsburg.

6 VR 564 — 19. 4. 1977: Modellflugverein The Red Barons Leeheim e. V., Riedstadt.

6 VR 323 — Veränderung — 19. 4. 1977: Selbständige Unterstützungskasse der Firmen Jakob Faulstroh, Preß- und Stanzwerk, Groß-Gerau, und Infa-Holo-Krome GmbH e. V., Groß-Gerau, wurde geändert in:

Selbständige Unterstützungskasse der Firmen Jakob Faulstroh Beteiligungs- und Verwaltungs-OHG, Groß-Gerau, FAGRO Preß- und Stanzwerk GmbH, Groß-Gerau, INFA-HOLO-KROME GmbH, Groß-Gerau e. V., Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 20. 4. 1977 Amtsgericht

2063

VR 333 — Neueintragung — 2. Mai 1977: Freiwillige Feuerwehr Roth. Sitz: Driedorf-Roth.

Die Satzung ist am 1. April 1977 errichtet.

6348 Herboren, 2. 5. 1977 Amtsgericht

2064

VR 311: Sportgemeinschaft Görroth, Hünstetten-Görroth.

6270 Idstein, 29. 4. 1977 Amtsgericht

2065

Neueintragungen

VR 872: Der Verein „Berufsständische Vereinigung Deutscher Heilpraktiker — BVH —“ in Lahn-Wetzlar ist heute unter Nr. 872 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 18. September 1976 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 29. 3. 1977 Amtsgericht

VR 876: Der Verein „Verkehrsverein Espa“ in Langgöns, Ortsteil Espa, ist heute unter Nr. 876 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 14. Februar 1977 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 26. 4. 1977

Amtsgericht

2066

5 VR 339 — 2. 5. 1977: Interessengemeinschaft Carl-Lepper-Straße 10.

Die Mitgliederversammlung vom 19. 11. 1976 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6840 Lampertheim, 2. 5. 1977 Amtsgericht

2067

VR 1001 — Neueintragung — 21. April 1977: „Zuflucht Marburg“ — Gemeinnützige Bürgerhilfe. Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 21. 4. 1977 Amtsgericht

2068

VR 1000 — Neueintragung — 21. April 1977: Circus- und Varietémuseum — Kulturhistorische Gesellschaft für Circus- und Variétékunst, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 21. 4. 1977 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2069

N 7/75 — AG Rotenburg (Fulda): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma G. F. Horn KG in Rotenburg a. d. Fulda soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt

108 853,— DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 430 537,— bevorrechtigte und DM 506 123,— nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Rotenburg a. d. Fulda Akz.: n.7.75- auf.

6430 Bad Hersfeld, 30. 4. 1977

Der Konkursverwalter:
Ernst Bonnet

2070

6a N 13/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Ernst Steinke, Landwehrweg 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, 25. 4. 1977, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107 in 6000 Frankfurt am Main, Tel. Nr. (0611) 59 87 77.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 6. 1977, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. 6. 1977, 8.30 Uhr; Prüfungstermin am 11. 7. 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. 5. 1977 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 4. 1977
Amtsgericht

2071

VN 1/77 — Beschluß: Über das Vermögen des Hotelkaufmanns Götz Eberhard Majer, Am Hirschstein 30, 3560 Biedenkopf — Schloßterrasse, Geschenketruhe —, wird heute, am 21. April 1977, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend beurteilt.

Zum Vergleichsverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Ulrich Pieper, Schulstr. 8, 3560 Biedenkopf/Lahn.

Die Bestellung eines Gläubigerbeirats bleibt vorbehalten. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird bestimmt auf Freitag, den 20. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, Biedenkopf, Sitzungssaal im Nebengebäude, Hainstr. 70.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald, spätestens bis Freitag, den 13. Mai 1977, anzumelden. Der Schuldner darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

3560 Biedenkopf, 21. 4. 1977
Amtsgericht

2072

5 T 337/77 — 34 N 52/76 AG Dieburg: Der Konkurseröffnungsbeschluß des Amtsgerichts in Dieburg vom 23. März 1977 über das Vermögen der Firma Giuseppe D'Imperio, Geschäftsinhaber Giuseppe D'Imperio, Römerstraße Nr. 11, 6051 Nieder-Roden, wurde durch Beschluß

des Landgerichts in Darmstadt vom 5. April 1977 aufgehoben.

6100 Darmstadt, 28. 4. 1977
Landgericht

2073

61 N 1/77: Über das Vermögen des Herrn Heinz Wehner, geb. am 14. 6. 1930, wohnhaft in 6103 Griesheim, Pfützenstr. 77 wird heute, am 26. April 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Helmut Schmutzler, Franz-Schubert-Straße 15 6095 Ginsheim-Gustavsburg 2, Tel.: (0 61 44) 29 25.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1977 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 20. Juni 1977, 9.00 Uhr, Saal 504, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 14. Juli 1977, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Mathildenplatz Nr. 12, 6100 Darmstadt, (Erdgeschoß), Zimmer Nr. 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Mai 1977 anzeigen.

6100 Darmstadt, 26. 4. 1977
Amtsgericht

2074

61 N 3/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Bauer, Kiesstraße 45, 6100 Darmstadt, wird die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich 5,5% Umsatzsteuer auf insgesamt 5281,65 DM festgesetzt unter Anrechnung bereits gezahlter 3000,— DM. Schlußtermin wird bestimmt auf Montag, den 13. Juni 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, I. Stock, Saal 504, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und e) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6100 Darmstadt, 18. 4. 1977
Amtsgericht, Abt. 61

2075

61 N 1/76: Über das Vermögen der Firma Marmor Hahn KG — Natursteinwerk, In der Krümme 2, 6108 Weiterstadt, vertr. durch den pers. haftenden Gesellschafter Horst Hahn, wird heute, am 19. April 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Edgar Hummel, Frankfurter Str. 5—7, 6100 Darmstadt, Tel.: (06151) 2 01 67 od. 2 13 26.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1977 beim Gericht (zweifach) anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung

bezeichneten Gegenstände: Montag, 6. Juni 1977, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 4. Juli 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, in 6100 Darmstadt, I. Stockwerk, Zimmer 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Mai 1977 anzeigen.

6100 Darmstadt, 19. 4. 1977
Amtsgericht

2076

34 N 34/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz-Hermann Geiger, Steinstraße 18, 6110 Dieburg, wird auf Grund eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 8. Juni 1977, 14.00 Uhr, Amtsgericht Marienstraße 31, Saal 12, bestimmt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient weiterhin der Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6110 Dieburg, 22. 4. 1977
Amtsgericht

2077

81 N 56/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wildt, Buchhandlung, GmbH, Staufenstr. Nr. 24, Frankfurt (Main), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 22. 4. 1977
Amtsgericht, Abt. 81

2078

81 N 55/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma „Süwobau“ Süddeutsche Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., zuletzt Mendelsohnstraße 70, 6000 Frankfurt (Main), vertreten durch den Liquidator, Herrn Heinz Jäger, Im Löh 5, 6740 Landau (Pfalz), wird heute, am 26. April 1977, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, Kaiser-Sigmund-Str. 31, 6000 Frankfurt (Main), Tel.: 56 21 12.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Mai 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. Mai 1977, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 29. Juli 1977, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Mai 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 26. 4. 1977
Amtsgericht, Abt. 81

2079

81 N 191/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Aspekte Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zeppeinallee 77, 6000 Frankfurt (Main), vertreten durch ihren Geschäftsführer, Redakteur Gerhard Hirschfeld, wird heute, am 28. April 1977, 9.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. J. Keller, Roßmarkt 23, 6000 Frankfurt (Main), Tel.: 28 30 68.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 31. Mai 1977, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 26. Juli 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Mai 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2080

81 N 516/76: Bekanntmachung über die Schlußverteilung. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 6. 1975 verstorbenen, zuletzt Am Köstrich 4 in 6000 Frankfurt/M. wohnhaft gewesenem Karl Gottschalk — Az.: 81 N 516/76 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es steht ein Betrag von 14 857,07 DM abzüglich noch zu berichtiger Masseverbindlichkeiten zur Verfügung.

Die bevorrechtigten Forderungen betragen 17 472,12 DM, die nichtbevorrechtigten 75 350,06 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main — Abt. 81 niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 29. 4. 1977

Der Konkursverwalter:
gez. Masche
Rechtsanwalt

2081

81 N 516/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 6. 1975 verstorbenen und zuletzt Am Köstrich 4, 6000 Frankfurt am Main wohnhaft gewesenem Herrn Karl Gottschalk, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 3. Juni 1977, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Saal 137, Gebäude B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) 5000,— DM Vergütung zuzüglich 5,5% Ausgleich, b) 194,25 Auslagen einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 20. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2082

81 N 148/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Martin Klein, geb. 29. 2. 1936, Blankenheimer Straße 48, 6000 Frankfurt am Main 71, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 18. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2083

81 N 227/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl-Heinz Weissenbach, Kurhausstr. 33, 6238 Hofheim (Ts.), pers. haftender Gesellschafter der Firma Franz Weissenbach KG, Hauptstr. 58, 6238 Hofheim (Ts.), wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußver-

zeichnis anberaumt auf den 24. Juni 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung von 3000,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich, b) Auslagen von 162,80 DM.
6000 Frankfurt am Main, 14. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2084

81 N 447/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Dieterich Emde, Inhaber einer Schlosserei, Morsestr. 44, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft Kreuzbergstr. 10, Oberursel, wird aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 11. 3. 1977 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt worden ist.

6000 Frankfurt am Main, 15. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2085

N 12/77: Über das Vermögen des Peter Lannert, Baugeschäft, 6149 Fürth-Krumbach/Odw., ist am 29. April 1977, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Volker Mertz, Berliner Allee 4, 6101 Weiterstadt/Ortsteil Braunshardt.

Anmeldefrist: 30. 6. 1977.

Offener Arrest und Anzeigenschluß: 15. 6. 1977.

Erste Gläubigerversammlung: 27. Mai 1977, 9.30 Uhr.

Prüfungstermin: 21. Juli 1977, 9.30 Uhr, Sitzungssaal.

6149 Fürth (Odw.), 29. 4. 1977 Amtsgericht

2086

4 N 8/74: Im Konkursverfahren Firma Ing. Richard Jaeger KG, Hadamar, ist auf den 3. Juni 1977, 9.00 Uhr, im Saal 7 des Gerichtsgebäudes in Hadamar, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über den Antrag zweier Mitglieder des Gläubigerausschusses auf Entlassung aus ihrem Amt.

6253 Hadamar, 21. 4. 1977 Amtsgericht

2087

42 N 92/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Schätzer — Bauunternehmer —, Herderweg 2, 6450 Hanau/Main, wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6450 Hanau, 20. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 62

2088

42 N 58/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Angelika Tintrup, Schießhütte 43, 6456 Langenselbold, wird eine außerordentliche Gläubigerversammlung auf Freitag, den 10. Juni 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, 6450 Hanau, Bau B, I. Stock, Saal 161 B, einberufen.

Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters; 2. Antrag des Konkursverwalters, das Verfahren gem. § 204 KO mangels Masse einzustellen im Termin; 3. Diverses.

6450 Hanau, 21. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 62

2089

42 N 108/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ceramic-Center-Erlensee GmbH, Rhönstraße 9, 6455 Erlensee

see I, wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6450 Hanau, 19. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2090

VN 1/77 — **Beschluß:** Der Antrag des Kaufmanns Alfred Platte, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Alfred Platte, Holzgroßhandel und Handel mit Möbeln und Teppichen, Hersfelder Straße 5, 6418 Hünfeld 1, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil

a) den Antragserfordernissen nicht genügt ist und der Mangel auch nicht innerhalb einer nach § 10 VerglO gesetzten Frist beseitigt ist (§ 17 Ziff. 1 VerglO),

b) das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die voraussichtlich entstehenden gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der einem Verwalter zu gewährenden Vergütung zu decken und ein ausreichender Geldbetrag zur Deckung dieser Kosten nicht vorgeschossen wurde (§ 17 Ziff. 6 VerglO).

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt.

6418 Hünfeld, 6. 4. 1977

Amtsgericht

2091

65 N 116/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Inge Fröhlich, geborene Vierfuß, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Inge Fröhlich, Haushaltswaren, Korbacher Str. 81, 3500 Kassel, ist, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 22. 3. 1977 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt wurde, gem. § 190 I KO, aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 13 000,— DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 19. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

2092

3 N 42/75: Im Konkurs über das Vermögen des Manfred Fritzsche ist Schlußtermin bestimmt auf: Mittwoch, 18. 6. 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 6461,64 DM, seine Auslagen werden auf 410,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 22. 4. 1977

Amtsgericht

2093

3 N 19/76 — AG Langen: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Lothar Schneider, Bahnstr. 34, 6070 Langen — Aktenzeichen des Amtsgerichts Langen 3 N 19/76 — soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 325,20 DM. Davon erhalten die Gläubiger nach § 61.1 KO mit einer Gesamtforderung von 325,20 DM, eine Quote von 100%. Alle übrigen Gläubiger gehen leer aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 3 N 19/76 niedergelegt.

Der Konkursverwalter:
Dr. Rosenkranz sen.
Rechtsanwalt

2094

3 N 15/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Jürgen Muhl, Gartenstr. 6, 6070 Langen — Aktenzeichen des Amtsgerichts Langen 3 N 15/76 — soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1338,55 DM. Davon erhalten die Gläubiger nach § 61,2 KO mit einer Gesamtforderung von 34 725,81 DM eine Quote von 3,86%. Alle übrigen Gläubiger gehen leer aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 3 N 15/76 niedergelegt.

Der Konkursverwalter:
Dr. Rosenkranz sen.
Rechtsanwalt und Notar

2095

7 N 124/76: In der Konkursantragssache der Firma R. Rack Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bettinastraße 15, 6050 Offenbach/M., gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer, Ing. grad. Wilhelm Kleine-Wietfeld, Gutenbergstraße 17, 6360 Friedberg und Maurermeister Rudolf Rack, Igelhäuser Straße 6, 6476 Hirzenhain/Ortsteil Glashütten, ist über den Konkursantrag vom 29. 9. 1976 noch nicht entschieden.

Bis zur Entscheidung wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

a) Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet.

b) Zum Sequester wird Herr Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach/M. mit der Maßgabe bestellt, den Geschäftsbetrieb in Verwaltung zu nehmen und bei Beendigung seines Amtes Schlußrechnung zu legen. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine alsbaldige Entscheidung über den Konkursantrag ermöglichen und kann zu diesem Zweck auch Forderungen eintreiben.

c) Es wird heute um 11.00 Uhr der Schuldnerin allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6050 Offenbach am Main, 28. 4. 1977

Amtsgericht

2096

7 N 80/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rudolf Becker & Sohn GmbH, Schöffenstr. 36, 6050 Offenbach am Main, ges. vertr. d. i. Geschäftsführer, Kaufmann Alfred Becker, daselbst, wird Schlußtermin gem. § 162 KO anberaumt auf den 8. 6. 1977, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Luisenstr. 16, 6050 Offenbach am Main, Geb. D, Saal 835. In diesem Termin sollen auch die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eine Schlußverteilung entfällt. Zahlungen an die Gläubiger der Klasse I sind im Rahmen des § 170 KO geleistet.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 2310,— DM, Auslagen 100,90 DM.

6050 Offenbach am Main, 20. 4. 1977

Amtsgericht

2097

7 N 56/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Century Compter Deutschland GmbH, Marktplatz Nr. 6—8, 6050 Offenbach am Main, wird

das am 27. 8. 1971 eröffnete Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 18. 4. 1977

Amtsgericht

2098

N 7/75a — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gerhard Friedrich Horn, Kommanditgesellschaft Rotenburg a. d. F., wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 14. Juni 1977, 14.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Weidenberggasse 1, Kleiner Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 17 800,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 3057,20 DM festgesetzt.

6442 Rotenburg (Fulda), 25. 4. 1977

Amtsgericht

2099

N 40/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Horst Genzel, Leipziger Str. 24, 6452 Hainburg (früher Klein-Krotzenburg), Inhaber eines im Handelsregister nicht eingetragenen Baugeschäfts, Leipziger Str. 24, Hainburg, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Montag, den 13. Juni 1977, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Giselastr. 1, 6453 Seligenstadt, Zimmer 1, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbares Vermögen. Zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen wird Termin auf Montag, 16. Mai 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Giselastr. 1, 6453 Seligenstadt, Zimmer 1, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 27 280,— DM zuzüglich 5,5% MwSt.-Ausgleich, seine Auslagen werden auf 348,40 DM zuzüglich 11% MwSt. festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 26. 4. 1977 **Amtsgericht**

2100

N 17/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Me Da Lederwarenhandelsges. mbH, Kettelerstraße 75, Klein-Welzheim, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans-Günther Dambacher, daselbst, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Montag, den 13. Juni 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Giselastr. 1, 6453 Seligenstadt, Zimmer 1, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbares Vermögen sowie zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3766,14 DM zuzüglich 5,5% MwSt.-Ausgleich, seine Auslagen werden auf 169,60 DM zuzüglich 11% MwSt. festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 26. 4. 1977 **Amtsgericht**

2101

N 9/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rudolf Lindner, Rodgau-Druck, Inhaber: Rudolf Lindner, Am Rückersgraben 17, 6054 Rodgau 2 — Dudenhofen — wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 15. 4. 1977 **Amtsgericht**

2102

N 17/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Brandt, Außenliegend 8 in 6451 Seligenstadt-Froschhausen, soll die Schlußverteilung stattfinden. Hierfür stehen 15 363,78 DM zur Verfügung.

Die Vorrechtsgläubiger des § 61 Ziff. 1 KO mit festgestellten Forderungen von 35 157,37 DM erhalten somit eine Schlußquote von 43,7%. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt (N 17/73) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6453 Seligenstadt, 25. 4. 1977

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

2103

N 45/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Brigitte Kinderstudio Inh. Brigitte Neumann, Frankfurter Str. Nr. 17, 6453 Seligenstadt/H., ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 21. 4. 1977 **Amtsgericht**

2104

4 N 1/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Metallwerke Saar GmbH, Grävenwiesbach/Ts., wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

6390 Usingen, 23. 3. 1977 **Amtsgericht**

2105

4 N 17/76 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren H. Sulzbach, Stahl- und Apparatebau GmbH, Wehrheim, wird zur Beschlußfassung über die Entlassung des Grundstücks aus der Konkursmasse und der Schlußrechnung des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 1. Juni 1977, 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 17, berufen.

6390 Usingen, 19. 4. 1977 **Amtsgericht**

2106

62 N 52/77: Über das Vermögen der „Eurolab“ Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hüttenstr. 8, 6200 Wiesbaden-Schierstein, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Fritsch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3808, wird heute, am 28. April 1977, um 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Dipl.-Kfm. Jürgen Stauth, Henselstr. 11, 6000 Frankfurt am Main 71.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 31. Mai 1977.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 8. Juni 1977, 10.30 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 28. 4. 1977 **Amtsgericht**

2107

1 N 3/70 — 1 N 4/70: Die Konkursverfahren über a) das Vermögen des Textilingenieurs und Kaufmanns Christian Eich-

staedt, Teichstraße 64, 3436 Hess.-Lichtenau,

b) das Vermögen der Firma CEFI, Christian Eichstaedt KG in 3436 Hess.-Lichtenau-Hirschhagen, persönlich haftender Gesellschafter wie zu a), sind nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3430 Witzzenhausen, 28. 3. 1977 Amtsgericht

2108

1 N 7/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Willi Noll, Haus Nr. 155, 3436 Hess.-Lichtenau 4, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 6000,— DM, seine Auslagen 1000,— DM. 3430 Witzzenhausen, 28. 3. 1977 Amtsgericht

2109

1 N 9/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters und Bauunternehmers Gerhard Hepp, früher Witzzenhausen 5, jetzt wohnhaft Fischerstraße 151, 4650 Gelsenkirchen-Horst, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 3150,— DM, seine Auslagen 650,— DM. 3430 Witzzenhausen, 28. 3. 1977 Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2110

K 5/77: Das im Grundbuch von Niederbiehl, Band 55, Blatt 949, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederbiehl, Flur 8, Flurstück 331, Bauplatz, Berliner Str. 27, Größe 7,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. 6. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1977

(Tag des Versteigerungsvermerks):
Geschäftsführer Peter Henkel, Braunfels-Bonbaden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 21. 4. 1977

Amtsgericht Lahn-Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

2111

61 K 34/75: Das im Grundbuch von Eschollbrücken, Band 34, Blatt 1492, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschollbrücken, Flur 1, Flurstück 808, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 55, Größe 8,61 Ar, soll am Donnerstag, 30. Juni 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz Nr. 12, Darmstadt, I. Stock, Zimmer 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Conrad, Dipl.-Ing. in Darmstadt, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Irmgard Conrad geb. Schladitz, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 1. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

2112

31 K 43/76: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 96, Blatt 4875, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1857/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptmannweg 14, Größe 9.00 Ar (im Grundbuch fälschlicherweise als Nr. 12 eingetragen),

soll am Mittwoch, dem 6. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Koch und Gislinde Koch geb. Matzer — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 28. 4. 1977

Amtsgericht

2113

31 K 128/75: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 53, Blatt 2769, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 1, Flurstück 280/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 5, Größe 3,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Dez. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willy Bolt, Architekt in Babenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 19. 4. 1977

Amtsgericht

2114

31 K 91/76: Die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 112, Blatt 4809, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 25, Flurstück 5/16, Bauplatz, Otzbergstraße, Größe 14,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur 25, Flurstück 222/6, Bauplatz, Westring, Größe 11,73 Ar (Wirtschaftsart jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche),

sollen am Mittwoch, dem 22. Juni 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marien-

straße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Diethelm Billig, Kaufmann, Messenhäuser.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 19. 4. 1977

Amtsgericht

2115

K 80/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Haller, Band 60, Blatt 1485, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Haller, Flur 13, Flurstück 163/6, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhauser Str. 30, Größe 10,91 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juni 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günther Herold in Meerholz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 681 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 23. 4. 1977

Amtsgericht

2116

42 K 175/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 87, Blatt 3046, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischofsheim, Flur 8, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Niedergasse 12, Größe 6,37 Ar,

am 5. 7. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Arzt in Offenbach (1), jetzt JWA Bauträger AG, Berlin.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 347 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 12

2117

42 K 119/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rodenbach, Band 84, Blatt 3235, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur 23, Flurst. 20/9, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 20, Größe 7,31 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 23, Flurst. 20/11, Weg, An der Leipziger Straße, Größe 2,58 Ar,

am 30. 6. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1976

(Tag des Versteigerungsvermerks):
Elisabeth Cech, geb. Bär, in Rodenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für Gr.-St. BV lfd. Nr. 2

auf 823 100,— DM,

b) für Gr.-St. BV lfd. Nr. 4

auf 6 450,— DM,

insgesamt auf 829 550,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6450 Hanau, 20. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2118

64 K 81/76: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Niedervellmar, Band 82, Blatt 2363, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedervellmar Flur 7, Flurstück 67/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Bäumchen 2, Größe 4,58 Ar, Flurstück 171/2, Wegefläche, Im Bäumchen, Größe 0,01 Ar, Flurstück 172/11, Straße, Holländische Straße — B 7 —, Größe 0,90 Ar, sollen am 5. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1976 bzw. 18. 1. 1977 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Architekt Herbert Schenk,
 - b) dessen Ehefrau Gertrud Schenk, geb. Wirsching,
- beide in Vellmar 1 — je zur Hälfte.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

2119

7 K 140/76: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 201, Blatt 8320, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 273, Weg, Die Sandbeune, Größe 7,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Lampertheim, Flur 3, Nr. 279, Platz (Einstellplatz), Schifferstr., Größe 5,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Lampertheim, Fl. 3, Nr. 276/2, Bauplatz, Carl-Lepper-Str., Größe 37,58 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. 7. 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inter Wohnungsbau H. Scherer KG in Offenbach.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 4. 1977 Amtsgericht

2120

7 K 52/75, 138, 107, 124, 93, 111, 123, 81 + 80/76 — **Beschluß:** Die in den Wohnungsgrundbüchern von Lampertheim eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Str. 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

Blatt 9014: 732/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1016 im 1. OG, 3. rechts und Abstellraum Nr. 1016 (Wert: 173,250,— Deutsche Mark),

Blatt 9048: 732/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1056 im 5. OG, 3. rechts und Abstellraum Nr. 1056 (Wert: 173 250,— Deutsche Mark),

Blatt 9071, 811/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1087 im 8. OG, 4. rechts und Abstellraum Nr. 1087 (Wert: 192 500,— DM),

Blatt 9119: 882/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1147 im 14. OG, 4. rechts und Abstellraum Nr. 1147 (Wert: 192 500,— Deutsche Mark),

Blatt 9131: 882/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1163 im 16. OG, 2. links und Abstellraum Nr. 1163 (Wert: 192 500,— Deutsche Mark),

Blatt 9134: 803/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1166 im 16. OG, 3. rechts und Abstellraum Nr. 1166 (Wert: 173 250,— Deutsche Mark),

Blatt 9135: 882/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1167 im 16. OG, 4. rechts und Abstellraum Nr. 1167 (Wert: 192 500,— Deutsche Mark),

Blatt 9138: 600/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1172 im 17. OG 1. links und Abstellraum Nr. 1172 (Wert: 126 000,— Deutsche Mark),

Blatt 9139, 882/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1173 im 17. OG, 2. links und Abstellraum Nr. 1173 (Wert: 192 500,— Deutsche Mark),

sollen am Mittwoch, dem 6. 7. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1975 bzw. 22./28. 6. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG in Offenbach am Main.

Der Wert der Miteigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Beschluß: Die vorstehend aufgeführten Verfahren werden zur Durchführung der Versteigerung in demselben, unter dem Aktenzeichen 7 K 52/75 weiterzuführenden Verfahren miteinander verbunden, § 18 ZVG.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 4. 1977 Amtsgericht

2121

5 K 41/75: Die im Grundbuch von Gettenau, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 22, Blatt 1232, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gettenau, Flur 3, Flurstück 363, Gartenland, Auf den Borngärten, Größe 3,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gettenau, Flur 9, Flurstück 112, Grünland, An den Bächen, Größe 8,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gettenau, Flur 1, Flurstück 291, Gartenland, Im Ort, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gettenau, Flur 1, Flurstück 288/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 2,62 Ar,

sollen am 14. Juli 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Hilfsarbeiter Ernst Eichelmann in Gettenau.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Fl. 3 Nr. 363	=	940 DM,
Fl. 9 Nr. 112	=	1 275 DM,
Fl. 1 Nr. 291	=	440 DM,
Fl. 1 Nr. 288/2	=	108 460 DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 22. 4. 1977 Amtsgericht

2122

7 K 93/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 299, Blatt 10228, eingetragene 106/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 12, Flurstück 383/6, LB 4722, Hof- und Gebäudefläche, Galliische Straße 1, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichneten Wohnung beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 21. 9. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (10. 6. 1976):

- a) Herr Egon Giebe,
 - b) Frau Hannelore Giebe, geb. Roth,
- beide in Dietzenbach zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 4. 1977 Amtsgericht

2123

7 K 132/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 273, Blatt 9436, eingetragene 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbaurecht, eingetragenen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburg 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung dem 30. 3. 1973, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 836 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Donnerstag, dem 11. August 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden. Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 20. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Reusch, Ruth, geb. Weberruß, Metzingen-Neuhausen,
 - b) Reuschs, Joachim, geb. am 6. 12. 1956,
 - c) Reusch, Wolf-Dieter, geb. am 6. 12. 1956,
 - d) Reusch, Ulrich, geb. am 30. 11. 1958,
 - e) Reusch, Siegurth, geb. am 22. 9. 1951,
- zu b—e wohnhaft in Wendlingen in Erbgemeinschaft.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 4. 1977 Amtsgericht

2124

4 K 34/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treysa, Band 124, Blatt 3789, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Treysa, Flur 12, Flurstück 111/5, Lieg.-B. 244, Hof- und Gebäudefläche, Wierastr. 2, Größe 4,94 Ar, soll am Dienstag, 5. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Witwe Erna Krauß geb. Müller, Wierastr. 2, 3578 Schwalmstadt-Treysa, und deren Sohn Reiner Krauß, Rosenstr. 20, 3574 Schweinsberg, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 6. 4. 1977 Amtsgericht

2125

K 13/76 und K 45/76: Die im Grundbuch von Aumenau, a) Band 38, Blatt 1246, b) Band 32, Blatt 1068, eingetragenen Grundstücke,

a) Ifd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 109/3, Hof- und Gebäudefläche, Auweg, Größe 1,31 Ar,

b) Ifd. Nr. 3, Flur 18, Flurst. 109/1, Hof- und Gebäudefläche, Auweg, Größe 2,34 Ar, Ifd. Nr. 5, Flur 18, Flurst. 109/4, Hof- und Gebäudefläche, Auweg, Größe 0,97 Ar, Ifd. Nr. 6, Flur 18, Flurst. 109/2, Hof- und Gebäudefläche, Auweg, Größe 0,01 Ar, sollen am 24. 6. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, 6290 Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 3. 3. 1976 b) 16. 11. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Eheleute Klaus Hohl und Elke, geb. Sanner, in Aumenau zu je $\frac{1}{2}$,

b) Frau Wilma Hohl, geb. Bördner, in Aumenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 22. 4. 1977 Amtsgericht

2126

61 K 87/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 460, Blatt 8109, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wiesbaden,

Ifd. Nr. 3, Flur 164, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Viktoriast. 3, Größe 9,01 Ar, Wert 314 300,— DM,

Ifd. Nr. 4, Flur 164, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Viktoriast. 7, Größe 8,47 Ar, Wert: 370 300,— DM,

Ifd. Nr. 5, Flur 164, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Viktoriast. 5, Größe 16,93 Ar, Wert 507 900,— DM,

sollen am 23. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Wolf Wiener, Frankfurt am Main,

b) Kaufmann Josef Schnapper, Wiesbaden,

c) Dipl.-Ing. Dr. Boleslav Bergelson, Frankfurt am Main, zu je $\frac{1}{3}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 4. 1977 Amtsgericht

2127

61 K 149/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kastel, Band 107, Blatt 3679, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 17/28, Bauplatz (lt. Ortsgericht Betriebsgrundstück), Mosbacher Straße, Größe 7,13 Ar,

soll am 6. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Steinhauer in Wiesbaden-Biebrich. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 179 845,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 4. 1977 Amtsgericht

2128

K 55/76 — (K 45/74) — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, Blatt Nr. 1660, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 72, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 14, Flurstück 12, Ackerland, Am Schützenbeulen, Größe 5,12 Ar,

soll am Montag, 27. Juni 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München (die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstr. 6, Grünwald).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 1300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 2. 5. 1977 Amtsgericht

2129

K 45/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, Blatt 1660, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 76, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 18, Gartenland, in der obersten Gordine, Größe 12,27 Ar,

soll am Montag, 27. Juni 1977, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München (die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstr. 6, Grünwald).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 29 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 18. 4. 1977 Amtsgericht

2130

K 39/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Dörnberg, Band 25, Blatt 932, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Dörnberg, Flur 18, Flurstück 176, Hof- und Gebäudefläche, SchieBhecke 36, Größe 8,07 Ar,

soll am Montag, 11. Juli 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, 3549 Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ofenmonteur Gerhard Kraus, geboren am 19. 6. 1941,

b) Hausfrau Karin Kraus, geborene Straßberger,

beide in Habichtswald-Dörnberg — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 21. 4. 1977 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Kassel nach Calden, Flugplatz, und Calden/Ehrsten

Die der Deutschen Bundesbahn am 24. 4. 1969 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Kassel nach a) Warburg b) Wolfhagen habe ich heute auf die Orte Calden, Flugplatz, und Calden/Ehrsten erweitert.

3500 Kassel, 15. 3. 1977

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

Konstituierende Sitzung des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt am 17. Mai 1977

Die 1. (öffentliche) Sitzung des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt findet am Dienstag, 17. Mai 1977, 18.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt a. M., Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Verbandsdirektor,
2. Feststellung des Alterspräsidenten,
3. Wahl des Vorsitzenden des Verbandstags.

4. Beschlussfassung über Einsprüche und über die Gültigkeit der Wahl am 20. 3. 1977
5. Weitergeltung der vorläufigen Geschäftsordnung des Verbandstags bzw. Ausschlußüberweisung
6. Wahl des Präsidiums
 - 6.1 4 Stellvertreter
 - 6.2 4 Schriftführer
7. Wahl des Verbandsdirektors
8. Einführung und Verpflichtung des Verbandsdirektors durch den Vorsitzenden des Verbandstages und Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den hauptamtlichen Beigeordneten
9. Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

10. Bildung der Ausschüsse des Verbandstags
11. Wahl des Ersten Beigeordneten
12. Wahl der weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten
13. Bildung des Ausschusses gemäß § 42 (1) HGO zur Wahl eines hauptamtlichen Beigeordneten
14. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses durch den Vorsitzenden des Verbandstages und Aushändigung der Ernennungsurkunden durch den Verbandsdirektor
15. Terminplanung

6000 Frankfurt am Main, 2. 5. 1977

Rudi Arndt
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Bundesstraße 43 in der Ortsdurchfahrt Gelnhausen/Hailer von km 16,315 bis km 17,075, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1600 qm Fahrbahndecke abfräsen
- ca. 6000 qm splittreichen Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
- ca. 600 m Betonsteinrinne, dreizeilig, regulieren.

Bauzeit: 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der B 43 in der OD Gelnhausen/Hailer“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 27. Mai 1977, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 29. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 42, Gemeindestraße b. Bischofsheim zwischen km 24 865 bis km 24 520 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 500 cbm Bodenbewegung
- 1000 cbm Frostschutzmaterial
- 2200 qm bit. Tragschicht
- 1600 qm Asphaltbinder 0/16 mm
- 6700 qm Asphaltbeton 0/11 mm

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 5. 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 42, Gemeindestr. b. Bischofsheim“.

Eröffnung: Freitag, den 3. 6. 1977, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 2. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 30 in Tann zwischen den Ortsteilen Esbachsgraben und Habel, km 0,015—1,824 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 10 000 cbm Erdbewegung
- rd. 10 000 t gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
- rd. 4 000 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
- rd. 10 500 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebengebote und Änderungsvorschläge sind zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im Juli 1977 begonnen werden und müssen bis zum 30. Juni 1978 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSch-Kto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Mittwoch, dem 1. Juni 1977, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 15. Juli 1977, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 29. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Deckenerneuerung der L 3368 zwischen Wallau und Langenhain, Str.-km (neu) 0,230—0,900 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 450 t bit. Ausgloch 0/22 und 0/11 mm in unterschiedlichen Stärken
- ca. 4000 qm Asphaltbeton-Deckschicht 0/11 (aufgehellt)
- 100 kg/qm (= 4 cm)

sowie diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 18 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. Mai 1977 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 19,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK: Ffm Nr.: 6830-602 (Bankleitzahl 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „L 3368 — Decke Wallau—Langenhain“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. 5. 1977 in der Zeit von 9.00 Uhr — 15.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3b, Zimmer 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3b, Zimmer 403, am Mittwoch, 25. Mai 1977, 10.30 Uhr. Zugehört sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 22. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für die Landesstraße 3269, Deckenerneuerung zwischen Hasselroth/Niedermittlau bis Freigericht/Altenmittlau von km 1,013 bis km 3,508, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 700 t Asphaltbinder 0/22 mm
- ca. 17 000 qm splitr. Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
- ca. 5 500 qm Seitenstreifen regulieren
- ca. 550 t Steinerde liefern
- ca. 2 500 m Graben regulieren

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die L 3269, Deckenerneuerung zw. Hasselroth/Niedermittlau bis Freigericht/Altenmittlau“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 27. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 29. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Bundesstraße 276 von km 12,136 bis km 13,050 zwischen Biebergemünd/Bieber und Flörsbachtal/Flörsbach, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 110 t Asphaltbeton 0/16 mm zum Ausgleich
- ca. 5200 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
- ca. 1900 qm Seitenstreifen regulieren
- ca. 200 t Steinerde liefern

Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge der B 276 zw. Biebergemünd/Bieber und Flörsbachtal/Flörsbach“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 18. Mai 1977, 11.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 21. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Schorbachbrücke im Zuge der L 3161 in der Ortslage Ottrau OT Schorbach, Bau-km 0+81, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 400 cbm Baugrubenaushub
- ca. 130 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 12 t Betonstahl
- ca. 230 qm Dichtungsaufstrich
- ca. 60 qm Versiegelung
- ca. 50 qm Mastix
- ca. 22,50 m Füllstab-Geländer

sowie sonstige Arbeiten

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 10. Mai 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 27. Mai 1977, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juni 1977.

6430 Bad Hersfeld, 22. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3193 in der Ortsdurchfahrt Erlensee/Langendiebach, von km 2,721 bis km 3,250 und zwischen Erlensee/Langendiebach und Neuberg/Ravolzhausen, von km 3,250 bis km 3,330, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 610 m Betonsteinrinne dreizeilig, regulieren
- ca. 4500 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 12. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der L 3193 in der OD Erlensee/Langendiebach und zw. Erlensee/Langendiebach und Neuberg/Ravolzhausen“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 24. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 21. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt am Main: Die Bauleistungen für den Neubau von 3 Waldwegüberführungen über die A 87 zwischen Lampertheim und Viernheim, 1. Grenzweg Bw-Nr. 70, 2. Becker-Schneise Bw-Nr. 72, 3. Ludwig-Querschneise Bw-Nr. 73, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a. je Bauwerk:

- 1500 cbm Bodenaushub
- 2000 cbm Dammschüttung
- 200 cbm Stahlbeton Bn 250
- 40 cbm Stahlbeton Bn 350
- 220 cbm Stahlbeton Bn 450
- 30 t Betonstahl III 42/50
- 6 t Spannstahl St. 150/170

Bauzeit: 440 Werktage, 60 Schlechtwettertage eingerechnet.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 5. 1977 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 45,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt M., Postscheckkonto Frankfurt/M. 6882-601 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau von 3 Waldwegüberführungen BAB A 67, Bauwerke Nr. 70, 72 und 73“.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt am 13. 5. 1977.

Eröffnungstermin: 8. 6. 1977, 10.00 Uhr, im Zimmer Nr. 213.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 8. 1977.

Voraussichtlicher Baubeginn: 15. 8. 1977

6000 Frankfurt am Main, 22. 4. 1977

Autobahnamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Verlegung der B 3 zwischen Gilserberg/OT Lischeld und Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis, von km 62,385 bis km 60,530, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 6 000 cbm Mutterboden
- ca. 115 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 5 600 cbm Frostschutzmaterial aus gebrochenem Naturstein oder entsprechendem Kies-Material
- ca. 17 000 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 14 cm dick
- ca. 16 000 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 250 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 5. 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Spar-

kasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 7. Juli 1977.

6430 Bad Hersfeld, 25. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt am Main: Die Arbeiten zur Erstellung der Brückenbauwerke:

Los I — Bauwerk K 324a — Unterführung eines Rad- und Fußweges in Bau-km 0,5+60

Los II — Bauwerk K 324b — Unterführung des Gondelbaches in Bau-km 1,4+85

im Zuge der L 3195 (Querspanne) Abschnitt Maintal/OT Dörnigheim — OT Bischofsheim, sollen vergeben werden. Eine getrennte Vergabe der Lose ist nicht möglich.

Für beide Bauwerke ist als Bauwerkssystem ein geschlossener Rahmen vorgesehen. Die Abmessungen sind:

Bauwerk K 324a:

Lichte Weite 3,00 m, lichte Höhe von OK Rahmensehlfplatte bis UK Rahmendecke ca. 2,90 m, die Breite zwischen den Geländern ist ca. 14,18 m.

Bauwerk K 324b:

Lichte Weite 3,50 m, lichte Höhe von OK Rahmensehle bis UK Rahmendecke ca. 2,40 m. Die Länge des Durchlasses beträgt ca. 29,70 m.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit: ca. 8 1/2 Monate für beide Bauwerke.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976 (BwB — StB 76) erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 5. 1977 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 26. 5. 1977.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 55,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit der Angabe: Bauwerke K 324a und K 324b.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. 6. 1977, 10.00 Uhr, im Straßenneubauamt Untermain, Münchner Straße 34, II. Stock, 6000 Frankfurt am Main.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 29. 7. 1977 ab.

6000 Frankfurt am Main, 27. 4. 1977

Straßenneubauamt Untermain

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenaubarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3379 zwischen Hofbieber/OT Kleinsassen und Hilders/OT Oberbernhards, km 18,203—20,365 (Stat. 0+000 bis 2+059 = 2059 m), mit Anschluß der K 20 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 22 000 cbm Erdbewegung

rd. 16 000 t gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 als Frost-

schutzschicht

rd. 16 900 qm Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 12 cm dick

rd. 16 900 qm Teer-asphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen Anfang Juni 1977 begonnen werden und sind bis zum 31. Juli 1978 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 26. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. Juni 1977, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 22. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für Herstellung einer Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3195 zwischen Bruchköbel/Oberissigheim und Neuberg/Rüdigheim, von km 5,000 bis km 5,750, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 300 t Asphaltbinder 0/22 mm

ca. 4500 qm Asphaltbeton 0/16 mm mit Teerbitumen 80, 4 cm dick

ca. 1500 qm Seitenstreifen regulieren

ca. 300 t Steinerde liefern

Bauzeit: 40 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 9. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Herstellung einer Deckenerneuerung i. Z. der L 3195 zwischen Bruchköbel/Oberissigheim und Neuberg/Ravolzhausen“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 18. Mai 1977, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 21. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenaubarbeiten — Ausbau der B 458 zwischen Dipperz und Friezenhausen, km 10,096—11,191 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 20 000 cbm Erdbewegung

rd. 7 500 t gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 mm als

Frostschutzschicht

rd. 3 500 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 12 cm

dick

rd. 8 500 qm Teer-asphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick,

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im Juni 1977 begonnen werden und sind bis zum 31. Mai 1978 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Montag, dem 23. Mai 1977, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. Juni 1977, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 25. 4. 1977

Hessisches Straßenbauamt

In der

Gemeinde Fischbachtal

(ca. 2300 Einwohner), Landkreis Darmstadt-Dieburg, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Juli 1977 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vom Bewerber sind vielfältige und schwierige Probleme zu lösen, die Organisationstalent, Kontaktfähigkeit und kommunalpolitische Erfahrung erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens 16. Mai 1977 um 17.00 Uhr, mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften, unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Ludwig Hechler, Waldstraße 17,
6101 Fischbachtal-Lichtenberg.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

In der **Gemeinde Ehringhausen (Lahn-Dill-Kreis)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung wird nach Gruppe W 6 WBG (A 15) geregelt.

Die Industriegemeinde Ehringhausen hat ca. 9000 Einwohner und liegt mit Krankenhaus, Gesamtschule, Hallenbad und günstigen Verkehrsverbindungen (direkter Anschluß an die Autobahn A 45, Bahnlinie Frankfurt-Gießen-Siegen-Köln) in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Der Bewerber soll eine dynamische, kontaktfreudige Persönlichkeit mit Sinn für Bürgernähe sein und die Voraussetzungen mitbringen, für mehrere Wahlperioden zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus werden umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung erwartet.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 1977, 17.00 Uhr, mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Dr.-Ing. Friedhelm Kahn
Mühlbachstraße 2
6332 Ehringhausen.

Persönliche Vorstellungen bitte nur nach Aufforderung.

Beim

Landkreis Limburg-Weilburg

150 000 Einwohner, mit Kreissitz in Limburg an der Lahn, ist zum 1. Juli 1977 die Stelle des

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Der Erste Kreisbeigeordnete ist gemäß § 44 Abs. 4 der Hessischen Landkreisordnung der allgemeine Vertreter des Landrats. Es ist vorgesehen, ihm insbesondere das Schulverwaltungsamt und ggf. das Schulamt zur hauptamtlichen Verwaltung als Dezerent zu übertragen. Deshalb wird eine Persönlichkeit mit entsprechender Vorbildung gesucht, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalpolitik, vor allem auf dem Gebiete des Schulwesens, verfügt.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Amtsbezüge richten sich nach der Gruppe W 11 (B 6) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 253). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 20. Mai 1977 erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Wolfgang Ibel
Kreishaus — Schiede 43
6250 Limburg a. d. Lahn

In der

Gemeinde Modautal

Landkreis Darmstadt-Dieburg, ca. 4200 Einwohner, ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Juni 1977 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Bezüge richten sich nach Gruppe W 4 (A 13).

Die Gemeinde Modautal besteht aus 9 Ortsteilen und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Fuße der „Neunkircher Höhe“.

Nach dem Zusammenschluß der ehemals selbständigen Gemeinden sind vielfältige Probleme zu lösen, die von dem Bürgermeister Einsatzbereitschaft, Kooperationsfähigkeit, Organisationsstalent mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens 18. Mai 1977 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sowie polizeilichem Führungszeugnis unter dem Kennwort: „Bürgermeisterwahl“, in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Gemeindevertretung Modautal

Herrn
Wilhelm Speckhardt
Odenwaldstraße 56
6101 Modautal 3

In der

Gemeinde Mühlal

(Landkreis Darmstadt-Dieburg) sind ab 1. Juli 1977 die Stellen des

hauptamtlichen Bürgermeisters

und des

hauptamtlichen Ersten Beigeordneten

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigungen richten sich nach Gruppe W 7 (Bürgermeister) bzw. W 6 (Erster Beigeordneter) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Die Gemeinde Mühlal wurde aus den früheren Gemeinden Nieder-Ramstadt (einschließlich Waschenbach), Traisa, Nieder-Beerbach und Frankenhäuser gebildet, hat ca. 12 000 Einwohner und liegt am Fuße des Odenwaldes vor den Toren der Stadt Darmstadt.

Von den Bewerbern werden umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung erwartet.

Bewerbungen müssen bis Dienstag, den 31. Mai 1977, 18.00 Uhr, mit Lebenslauf, neuestem Lichtbild, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ bzw. „Beigeordnetenwahl“ in verschlossenem Umschlag bei dem

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Michael Jeder
Darmstädter Straße 5
6109 Mühlal-Traisa

eingegangen sein.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postcheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb. Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten